This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594582 8

Library of the Equitable Life Assurance Society of the United States.

THE WALFORD LIBRARY.

Cornelius Walford, F.I.A.

★ Equit. Life Assurance

Society

23 September 1912.

Die

Mobiliar-Versicherung

in Preußen

nach dem Gesetze vom 8ten Mai 1837,

unter

Benutzung amtlicher Quellen,

mit einem

Anhange

über die,

denselben Gegenstand betreffenden

Gesetze anderer deutschen Staaten,

von

F. A. Brüggemann,

Königl. Hofrath und Subdirektor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Berlin.
Verlag von Ferd. Rubach.

1838.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
P. 1913 L

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Motive des Gesetzes.

Einleitung . . . . . Seite 3

Die Hauptmomente des Gesetzes.

I. Bestimmung in wie weit, und durch welche Mittel die Versicherung erlaubt ist.

1. Beschränkung auf den gemeinen Werth 8
2. Maßregeln bey Ueberschreitung des gemeinen Werths . . 9
3. Ausnahme für Waarenläger ꝛc. von der Beschränkung ad 1. 10
4. Strafbestimmung für wissentliche Ueberschreitung des gemeinen Werths 11
5. Versicherung bey mehreren F. V. G. auf einen und denselben Gegenstand 12
6. Vermittlung der Versicherungen bei ausländischen F. V. G. 13

II. (7) Zulässigkeit ausländischer F. V. G. 15

III. (8) Zulässigkeit der Agenten 16

VI. Kontrolle der Agenten und der Versicherungen. 23

9. Buchführung der Agenten . . . . . —
10. Amtliche Erklärung, erforderlich zur Aushändigung der Polize 25
11. Verantwortlichkeit dafür von Seiten der Agenten, und der inländischen F. V. G. 29
12. Ausnahme für den größeren Handelsstand 30
13. Rechte der Vermiether und Verpächter 32

V. Kontrolle der Brandentschädigungen.

14. Beschränkung des Anspruchs auf den wahren Verlust . . 33
15. Einspruch der Polizeybehörde in die Zahlung 37

Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz selbst, die darauf bezügliche Ministerial-Instruktion, erläuternde Verordnungen, und Anmerkungen.

Eingang 41

§§. 1, 20, 21, 22. Versicherung nach dem gemeinen Werth. Strafbestimmungen 43

§§. 2, 23, 24. Mehrfache Versicherung. Ausnahme. Strafbestimmungen. — Allerhöchste Kabinetsorder wegen der Prediger- und Schullehrer-Unterstützungs Vereine 44

§§. 3, 25, 26. Nothwendige Vermittlung durch Agenten. Ausnahmen. Strafbestimmungen. 48

§. 4. Zurückführung zu hoher Versicherungen auf den gemeinen Werth . . . . . —

§§. 5. 27. Spezifikation nach Gattungen. Ausnahme von der Beschränkung der Versicherung auf den gemeinen Werth. Strafbestimmung 50

§§. 6. 26. Zulassung ausländischer F. V. G. Strafbestimmung. Bezeichnung der zugelassenen Gesellschaften. Verordnung über die Immobiliar-Versicherung bey den nicht zugelassenen F. V. G. 53

§§. 7. 29. Bestätigung der Agenten. Strafbestimmung. Besondere Verordnungen 1) über die Legitimation der Agen-

5036

Seite

ten 2) über die Zulässigkeit der Magistratsbeamten zu Agenturen 3) über den Wirkungskreis der Agenten, und die Kompetenz zu ihrer Bestätigung 57
§. 8. Qualifikation der Agenten 61
§. 9. Bestimmung für die bey Publ. des Gesetzes schon vorhandenen Agenten 62
§. 10. Widerruf der Bestätigung 63
§. 11. Aufhören der Agentur . . . . . —
§. 12. Bekanntmachung der Bestätigung und des Widerrufs . —
§§. 13. 30. Buchführung der Agenten. Strafbestimmung . . 64
§§. 14. 31. Amtliche Erklärung über die Aushändigung des Versicherungs-Dokuments. Strafbestimmungen. Ferner: 1) Anmerkung über die kompetente Behörde; 2) Instruktion des Polizey-Präsidiums zu Berlin, zur Ausführung des §. 14. im allgemeinen. Besondere Verordnungen: 3) über die Taxkosten; 4) über die Dauer der Versicherungen . .
§§. 15. 33. Verpflichtungen inländischer Gesellschaften wegen der amtlichen Erklärung nach §. 14. Strafbestimmung . 77
§. 16. Rechte der Vermiether und Verpächter . . . . . —
§§. 17. 28. Beschränkung der Entschädigungsforderung. Strafbestimmung 78
§§. 18. 32. Einspruch der Polizeybehörde gegen die Zahlung. Strafbestimmung. Besondere Verordnungen: 1) Mittheilung der Verhandlungen an die F. V. G. 2) Kosten dieser Verhandlungen 79
§. 19. Ausnahme von der Nachsuchung der amtlichen Erklärung nach §. 14., für Versicherungen auf Waarenläger . 84
§. 34. Die Strafen und Rekurse betreffend 87
§§. 35. 36. 37. Transitorische Bestimmungen 88
Schlußworte über die Pflichten der Einzelnen. . .
1) Pflichten der Versicherten 90
2) Pflichten der Agenten 92
3) Pflichten sämmtlicher F. V. G. . . . . —
4) Pflichten der inländischen F. V. G. . . . . —
5) Pflichten der ausländischen F. V. G. 94
Tabelle über den Geschäftsstand der inländischen, und erlaubten ausländischen F. V. G. excl. der englischen 95

Anhang.

Die Gesetze und Verordnungen anderer deutscher Staaten über Mobiliar-Versicherung.

I. Großherzogthum Baden . . . . . III.
II. Königreich Bayern . . . . . IX.
III. Herzogthum Braunschweig . . . . . XV.
IV. Königreich Hannover . . . . . XXIV.
V. Großherzogthum Hessen . . . . . XXXI.
VI. Kurfürstenthum Hessen . . . . . XLVII.
VII. Herzogthum Nassau . . . . . L.
VIII. Die Reußschen Fürstenthümer . . . . . LV.
IX. Königreich Sachsen. . . . . LXI.
X. Herzogthum Sachsen-Altenburg. . . . . LXXIII.
XI. Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen. LXXVIII.
XII. Königreich Würtemberg. . . . . LXXXI.

Abkürzung: Feuer Versicherungs Gesellschaften: F. V. G.

Erſter Abſchnitt.

Die Motive des Geſetzes.

Die Mobiliarversicherung ist in der neueren Zeit fast in allen deutschen Staaten Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit der Regierungen geworden. Bis vor fünf und zwanzig Jahren war sie in Preußen fast nur für die Waarenläger der größeren Handlungshäuser üblich, und als Mittel boten sich nur eine Hamburger und eine Englische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dar, welche durch hohe Prämien und mangelnde Konkurrenz einen fast übermäßigen Gewinn daraus zogen. Mit dem Jahre 1813, wo die Berliniſche, und dem Jahre 1819, wo die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft entstanden, ward die Mobiliar-Versicherung zwar allgemeiner, der Haupterfolg dieser Gesellschaften bestand jedoch darin, jenen älteren durch herabgesetzte Prämien einen großen Theil ihrer kaufmänniſchen Versicherungen zu entziehen. Erst mit dem Jahre 1820 begann eine eigentliche Epoche für die Mobiliar-Versicherung, deren Bedürfniß sich von da an steigend über alle Stände ausdehnte. Im Osten bildete sich die Gothaer Bank, im Westen gewannen die französiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften eine ausgedehnte Wirksamkeit. Einige neue bildeten sich darauf im Inlande, noch weit mehr zogen vom Auslande herein, und vor kurzem noch hatten folgende

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sämmtlich Agenten in Preußen:

4 inländische (ungerechnet die verschiedenen Prediger- und Schullehrer-Versicherungs-Societäten),
3 Hamburger,
2 Mecklenburger,
2 Sächsische,
3 Oesterreichische,
6 Englische,
5 Französische,
5 Belgische,
1 Holländische.

Es waren demnach nicht weniger als 31 Versicherungs-Gesellschaften in Preußen thätig.

Die Folgen dieser offenbaren Ueberzahl waren eine gute, und zwey sehr üble. Die gute bestand darin, daß durch die große Konkurrenz die Preise der Versicherung äußerst wohlfeil wurden. Von den üblen Folgen muß zunächst erwähnt werden, daß, indem die jüngeren Gesellschaften es den älteren zuvorthun wollten, sie zum Theil die Prämien unter den wirklichen, zur Deckung der Schäden und Kosten erforderlichen Betrag erniedrigten. Verluste mußten nothwendig daraus entstehen, und dieselben vermehrten sich noch dadurch, daß bey der großen Konkurrenz passende Agenten selten wurden, und manche ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft häufig zu nicht qualifizirten Subjecten greifen mußte. Diesen mangelte dasjenige lebhafte, den eigenen Vortheil wenigstens aufwiegende Interesse für ihre Kommittenten, dessen Vorhandenseyn zu den ersten Bedürfnissen einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

gehört, und welches nur in entsprechenden Gesinnungen der Agenten begründet seyn kann. Um sich für alle daraus entstehenden Nachtheile, deren endliche Wirkung eine allgemeine pekuniäre Insolidität seyn mußte, zu decken, erfanden manche ausländische Gesellschaften Mittel, welche nicht immer zu den lobenswerthen gehörten. Sie verschärften ihre Versicherungsbedingungen dergestalt, daß sie sich leicht im Stande sahen, viele Entschädigungsansprüche abzuweisen. Sie zogen in streitigen Fällen die Prozesse nach dem Sitze ihrer entfernten Direktionen, und zwangen dadurch die Beschädigten zu den nachtheiligsten Vergleichen, wo nicht zur Entsagung ihrer Ansprüche. Manche Feuer-Versicherungs-Gesellschaften reservirten sich das Recht, die Versicherungssummen im Laufe des Vertrags beliebig zu reduziren, bei verweigerter Einwilligung des Versicherten aber den Vertrag aufzuheben; diejenigen, welche dabei nur ihren eigenen Vortheil im Auge hatten, beschränkten nun die Anwendung dieser Befugniß nicht auf den dazu geeigneten Fall, nämlich auf den Fall einer Werth-Verringerung, sondern benutzten sie rücksichtslos, um ganze Ortschaften und Gegenden der Versicherung zu berauben, und zwar gerade in der Zeit, wo dieselben ihrer am nöthigsten bedurften. Einige neue Institute dieser Art konnten unter den bedenklichen Umständen, in welche das Versicherungswesen durch solches Treiben gerathen war, nur eine schwache Garantie aufbringen, und täuschten das Publikum durch die hohen Ziffern ihres angeblichen Kapitalfonds. Aus allem diesem folgte, daß das bisher zuverlässige Mittel der Versicherung entweder unzuverlässig geworden war, oder es zu werden drohte.

Hierzu kam die außerordentliche Vervielfältigung des Brandunglücks. Sie wird zwar mit Unrecht häufig der

Mobiliar-Versicherung allein beygemessen, indessen letztere hat doch unläugbar wenigstens dazu beygetragen. Diese Vermehrung der Feuersbrünste bildet die zweyte üble Folge der übergroßen Konkurrenz. So vielen neuen Gesellschaften begann allmählig der Raum zu Geschäften zu mangeln, und doch wollte jede von ihnen ein möglichst großes Geschäft machen. Zu dem Behufe überboten sich gar viele, nicht nur, wie gesagt, in niedrigen Prämien, sondern auch im Leichtsinn bei der Annahme der Versicherungen. Ein Theil der Agenten betrieb das Geschäft förmlich hausirend, jedermann, der nur Prämie zahlte, war ihnen eine gute Acquisition, und manche Direktionen gingen bereitwillig auf ihre Vorschläge ein. Die Leichtigkeit, zur Versicherung jedes beliebigen Betrags zu gelangen, auf der einen, die Schwierigkeit den Ursprung eines Brandes zu ermitteln, oder den beabsichtigten Betrug durch Gegenstände, die nicht mehr vorhanden waren, nachzuweisen, auf der andern Seite, mußten die Spekulation gewissenloser Menschen anregen. Aus diesen Gründen muß zwar nicht die Mobiliar-Versicherung an sich, wohl aber der damit getriebene Mißbrauch, wenigstens als eine der Ursachen der Brandvermehrung, und der in neuerer Zeit öfter als jemals wiedergekehrten Einäscherung ganzer Städte, bezeichnet werden.

Die soliden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften allein konnten dem Uebel nicht steuern, denn was von ihnen nicht zu erlangen war, dafür boten sich andere Mittel genug dar. Die gewissenhaften, nur auf die Sicherung vor einem wirklichen Schaden bedachten Versicherten bildeten allerdings die unendlich überwiegende Mehrzahl, indessen ihre Redlichkeit konnte nicht verhindern, daß ihr Eigenthum von den Folgen eines fremden Vergehens mit bedrohet wurde. Die

minder soliden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften begannen wohl die Rückwirkung ihres Leichtsinnes auf sich selbst zu fühlen, und ihre Operationen demgemäß einzuschränken; aber es war nicht allgemein der Fall, und bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hatte die Bildung oder Einwanderung neuer Gesellschaften sich so rasch fortgesetzt, daß sich deren immer noch fanden, um die freiwillig Verzichtleistenden zu ersetzen.

Das dargestellte Uebel hat sich glücklicherweise bis jetzt auf einzelne Städte oder Gegenden beschränkt, indessen in diesen engeren Gränzen ist es stark hervorgetreten. Dieselbe Erscheinung hat fast in allen deutschen Ländern stattgefunden, und insoweit sie dem Mißbrauche der Mobiliarversicherung zuzuschreiben ist, sind auch fast überall, und vielfach mit Erfolg, Mittel dagegen ergriffen worden. Daß Preußen zuletzt dazu geschritten ist, hat eine Reihe seines Gesetzes zur Folge gehabt, welche es über die Gesetze mancher andern Länder stellt. Es erschöpft seinen Gegenstand vollständig, und zeugt besonders dadurch von einer genauen Kenntniß der Zustände, daß es die höchst schwierige Vereinigung beyder Zwecke bewirkt: die unerlaubte, oder doch dem Gemeinwohl widersprechende Versicherung so viel als thunlich zu hindern, und die erlaubte Versicherung, die Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses, nicht zu erschweren. Uebrigens ist Preußen keinesweges ohne Gesetze über die Versicherung gewesen. Das A. L. R. (Thl. II. Tit. 8., Abschnitt 13) handelt davon. Indessen zu der Zeit, wo es abgefaßt wurde, war die Mobiliar-Feuer-Versicherung wenig üblich, und daher beziehen sich seine speziellen Bestimmungen in sehr wesentlichen Puncten fast nur auf die See-Versicherung. Die westlichen Provinzen dagegen entbehrten der

betr. Gesetzgebung fast gänzlich. An mancherlei Verordnungen zur Ergänzung hat es nicht gefehlt. Sie sind von den Provinzial-Regierungen ausgegangen, und waren auf eine Ministerial-Verordnung von 1821 basirt, haben aber ihren Zweck nur theilweise erreicht, und führten schon in ihrer Verschiedenheit einen Uebelstand mit sich. Die Art ihrer verschiedenen Erfolge hat eben zu dem umfassenden Gesichtspunkte geführt, von welchem das Gesetz selbst ausgegangen ist. Es ist gleich sichernd, für das Gemeinwohl, für die Versicherten, und für die Versicherungsgesellschaften.

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 hat folgende Hauptmomente.

I. Bestimmung, in wie weit, und durch welche Mittel die Versicherung erlaubt ist.

II. Zulässigkeit ausländischer Feuerversicherungs-Gesellschaften.

III. Zulässigkeit der Agenten.

IV. Kontrolle der Agenten und der Versicherungen.

V. Kontrolle der Brand-Entschädigungen.

Wir betrachten jedes dieser Hauptmomente einzeln, und verbinden damit Erörterungen über die Strafbestimmungen, wenn sich schon hier ein besonderer Anlaß dazu findet.

I. Bestimmung, in wie weit, und durch welche Mittel die Versicherung erlaubt ist.

1.

Die Bestimmung des §. 1., daß kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens höher, als nach dem gemeinen Werth zur Zeit der Versicherungsnahme versichert werden dürfe, beruhete schon auf dem allg. Landrechte (Thl. II. Tit. 8.

§. §. 1983. 1984.) Letzteres entbehrte dagegen des Zusatzes über Kunstsachen, welchen ein gemeiner Werth nicht beizulegen ist. Zwar findet sich in dem vorliegenden Gesetze keine Bestimmung, wonach ihr Werth selbst zu beurtheilen ist, indessen eine solche ist auch bei den vielfachen Gesichtspunkten, welche der Beurtheilung, nach der Gattung jedes einzelnen Kunst-Gegenstandes zum Grunde liegen können, nicht denkbar, wenn sie ausreichen soll. Der Gesetzgeber mußte sich darauf beschränken, Behufs der angeordneten Präventiv-Maßregeln, der Polizeybehörde überhaupt Kenntniß von den einzelnen Kunstgegenständen zu verschaffen, und hierzu dient die Vorschrift, wonach sie einzeln in der Polize aufgeführt werden sollen.

Daß dies nur auf Gegenstände von größerer Bedeutung beschränkt ist, dient zur Erleichterung für die Fälle, wo Kunstgegenstände zum gewöhnlichen Mobiliar zu rechnen sind.

2.

Das A. L. R. ermangelte einer Bestimmung über die zu treffenden Maßregeln, für den Fall, wo der gemeine Werth überschritten war. Allerdings ergab sich aus der Vorschrift selbst, daß eine Uebertretung derselben abgestellt werden mußte, indessen es blieb zum mindesten zweifelhaft, ob das erforderliche Einschreiten Sache der Polizeybehörde sey, oder dem Erfolge einer gerichtlichen Untersuchung anheim gestellt bleiben müsse. Die letztere würde bei unredlichen Leuten (bei redlichen war sie überflüssig) zweckwidrig gewesen seyn, indem ihnen bis zum Ausgange Zeit genug blieb, ihre übeln Absichten ins Werk zu setzen. Mit Recht ist daher durch §. 4. das dießfällige Verfahren der Polizeybehörde übertragen.

Es mag zwar auf den ersten Anblick scheinen, als könne der Fall einer Ueberschreitung des gemeinen Werthes nicht eintreten, indem durch anderweite Bestimmungen die Realisirung jeder Versicherung von einer amtlichen Erklärung darüber abhängig gemacht ist. Indessen muß beachtet werden: a) daß dieser Genehmigung meistens nur eine Beurtheilung im allgemeinen voranzugehen hat, und eine spezielle Ermittelung des Werthes für alle Fälle nicht vorgeschrieben werden konnte, ohne ein störendes Eingreifen in Privatverhältnisse zu veranlassen; daß sonach die Genehmigung nur selten sich auf eigentliche Gewißheit von dem Innehalten des gemeinen Werthes gründen wird; b) daß gewisse Versicherungen von der Beschränkung auf den gemeinen Werth, und sogar von dem Einholen der amtlichen Erklärung ausgenommen sind; c) daß der zur Zeit dieser Erklärung vorhandene gemeine Werth, durch Verringerung oder Entwerthung der versicherten Gegenstände, im Laufe des Vertrages gar wohl ein anderer werden kann.

3.

Eine angemessene Ausnahme von den Bestimmungen des §. 1. findet sich im §. 5. Danach sollen Waarenläger, große Naturalien-Vorräthe, und ähnliche Gegenstände, welche zum Verkauf oder Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, zu dem durchschnittlichen, sogar höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen steht, versichert werden können, jedoch nur bey stattfindender Buchführung. Diese Bestimmung enthält einestheils eine Erweiterung, anderntheils eine zweckmäßige

Begränzung des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 1987. und 1992.

4.

Gänzlich fehlte dem Allg. L. R. eine ausreichende Straf-Bestimmung für Ueberschreitungen des gemeinen Werthes. Das Gesetz hatte blos die gegenseitigen Privatrechtsverhältnisse berücksichtigt, und lediglich die Verhinderung eines Betrugs des Versicherten gegen den Versicherer, so wie dieses gegen jenen, bezweckt. Die Vorschriften des peinlichen Rechts stimmen damit überein, da es Thl. II. Tit. 20. §. 1376, nur eine Strafe für den Betrug des Versicherers und Versicherten gegen einander verordnet. Die Gerichte fanden sich durch diesen Mangel an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ansicht geneigt, daß aus der Ueberversicherung allein die betrügerische Absicht nicht gefolgert werden könne, und gleichwohl mogte ein weiteres Indizium sehr selten aufzufinden seyn. Offenbar erschien es, um den Erfolg des neuen Gesetzes zu sichern, nothwendig, jenen Mangel zu beseitigen, und auch eine gewisse Gränze zu bestimmen, bey deren Ueberschreitung eine Berufung auf Irrthümer und Versehen nicht mehr statthaft seyn dürfe.

Die §. 20 bis 22 des vorliegenden Gesetzes entsprechen dem vollständig. Zunächst bestimmen sie den Begriff der straffälligen Handlung auf: die wissentlich zu einem höhern als dem Gemein-Werth bewirkte Versicherung. Dieses Vergehen ist nach §. 20. nicht vorhanden, wenn eine amtliche Abschätzung der Versicherung vorausgegangen ist. Eine wissentliche Ueberversicherung bei nicht vorhergegangener Abschätzung soll dagegen vermuthet werden, wenn der Werth

bey Waarenlägern ꝛc. um **30 pro Cent,**

bey anderem beweglichen Vermögen: um 50 pro Cent überschritten ist. Die Höhe dieser Norm läßt in der That die Möglichkeit nicht zu, daß die Ueberschreitung ohne Absicht geschehen seyn könne. — Bey den Strafen sind die Fälle unterschieden:

a) wenn die Ueberschreitung vor dem Brande entdeckt wird. In diesem Falle hat der Versicherte eine ihrem Betrage gleichkommende Geldbuße verwirkt;

b) wenn die Ueberschreitung erst nach eingetretenem Brande entdeckt wird. In diesem Falle wird die obige Geldbuße verdoppelt.

Indessen auch auf die geringere, folglich nicht als wissentlich betrachtete Ueberschreitung des gemeinen Werths ist eine Strafe gesetzt, und mit völligem Rechte. Denn das öffentliche Interesse konkurrirt dabey nicht minder als bey einer höheren Ueberschreitung. Auch eine geringere muß, wenn sie nicht in einem ganz mäßigen Betrage besteht, immer Leichtsinn, Nachlässigkeit oder groben Irrthum voraussetzen lassen. Es ist dem Versicherten nicht allein leicht, sich von dem wahren Werth seines beweglichen Vermögens vor der Versicherung zu überzeugen, sondern sein eigenes Interesse, wenn es sich auf redliche Absichten beschränkt, sollte ihn veranlassen es zu thun, indem er bei einer zu hohen Versicherung nutzlos eine zu hohe Prämie zahlt. — Die Strafe für eine solche geringere, nach der Ansicht des Gesetzes bloßer Fahrlässigkeit zuzuschreibende Ueberschreitung besteht, nach §. 21., wenn letztere

bey Waarenlägern: von 10 bis 30 pro Cent,

bey anderem beweglichen Vermögen: 20 bis 50 pro Cent beträgt, in einer Geldbuße von 10 bis 500 Thalern.

Hieraus folgt, daß eine Ueberschreitung von unter 10 und

resp. 20 pCt. nicht geahndet wird, so daß das Gesetz auf ein wirklich entschuldbares Versehen alle Rücksicht nimmt.

Auch der Unterschied, welcher zwischen Waaren-Lägern und anderm beweglichen Vermögen gemacht wird, bezeugt eine solche Rücksicht. Denn bey Beurtheilung des eigentlichen Mobiliars kann, wegen der häufig ganz verschiedenartigen Meinung von dem Grade seiner Abnutzung, viel leichter ein bloßer Irrthum stattfinden, als bey Waaren, deren Besitzer ihren Werth stets genau kennt, und nach demselben sein Vermögen zu berechnen öftere Veranlassung hat.

Eine noch viel größere Rücksicht indessen liegt in dem §. 22, welcher sogar für jene gravirenden Fälle die Geldbuße auf 10 Thaler herabsetzt, wenn der Versicherte die Ueberschreitung vor dem eingetretenen Brande, oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf Vergütung, freywillig anzeigt.

Daß bey der Untersuchung, ob eine Ueberschreitung bey solchen Waarenlägern u. s. w. stattfindet, welche zum Durchschnitts- oder höchsten Werth versichert sind, nur eben auf diesen Durchschnitts- oder höchsten Werth Rücksicht genommen werden kann, ergiebt sich aus dem §. 5. von selbst. Sonach kann bey einem Versicherten dieser Art die Ueberschreitung nicht von dem gemeinen Werthe an, welcher zur Zeit der Versicherung erweislich vorhanden war, sondern nur von dem Durchschnitts- oder höchsten Betrage desjenigen Werthes an zu berechnen seyn, welchen er, nach dem Umfange des betriebenen Geschäfts zu urtheilen, zu irgend einer Zeit besitzen konnte.

5.

Ueber die Versicherungen bei mehreren Gesellschaften zugleich, besagte das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 2000,

daß niemand über einen und denselben Gegenstand auf dessen gemeinen Werth mehrere Versicherungen nehmen darf. Dieser §. ist bisher verschieden ausgelegt worden. Einerseits deutete man ihn dahin, daß selbst dann die mehrfachen Versicherungen unzulässig wären, wenn deren Gesammtbetrag den gemeinen Werth nicht überschritte; indessen diese Auslegung hat man bisher nur auf Immobiliar-Versicherungen, und auch bey diesen nicht immer, angewandt, da wo die Zwangsversicherung bei einer Landes-Feuer-Societät, ohne Begränzung des zwangsweise zu versichernden Werthes, angeordnet war. Der Mobiliar-Versicherung bei mehreren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften dagegen, wenn nur der Gesammtbetrag den gemeinen Werth nicht überstieg, ist niemals ein Hinderniß entgegengestellt worden, und die hier zum Grunde liegende zweyte Auslegung des §. 2000 ist auch wohl die allgemein richtige. Der §. 2. des vorliegenden Gesetzes hat nun nicht sowohl eine Beschränkung jener richtigen Ansicht, als vielmehr die Aufstellung eines neuen Prinzips für die Mobiliar-Versicherung bewirkt, indem er alle mehrfachen Versicherungen eines und desselben Gegenstandes der Regel nach für unzuläßig erklärt. Das Gesetz mußte dies neue Prinzip aufstellen, weil die mehrfache Versicherung die Kontrolle schwieriger macht; und es konnte unbedenklich dasselbe annehmen, weil mehrfache Versicherung in den meisten Fällen durchaus kein Bedürfniß ist, indem jedermann in der Regel bei einer und derselben Feuer-Versicherungs-Gesellschaft volle Versicherung finden kann.

Für andere Fälle gestattet auch der §. 2. eine Ausnahme. Nach ihm ist es nämlich zwar unzuläßig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bey verschiedenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu nehmen, jedoch

findet eine Ausnahme von dieser Regel bey kaufmännischen Waarenlägern und andern großen Vorräthen von mindestens 10,000 Thlr. Werth statt. Diese Ausnahme gründet sich auf die doppelte Thatsache, einmal daß alle Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ihre Versicherungen auf gewisse **Maxima** beschränken, der Werth mancher Waarenlager aber dieselben überschreitet, zweytens daß kein solches **Maximum** weniger als 10,000 Thlr. beträgt.

6.

Die Mittel, die Versicherungen zu bewirken, sind in Betreff ausländischer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften durch §§. 3. u. 6. beschränkt worden. Nur diejenigen von den letzteren, welche vom Ministerium des Innern und der Polizey die besondere Erlaubniß dazu erhalten haben, dürfen künftighin noch Versicherungsgeschäfte im Staate betreiben.

Eine anderweitige Beschränkung liegt darin, daß es im §. 3. der Regel nach für unzulässig erklärt ist, Versicherung ohne Vermittelung bestätigter inländischer Agenten zu nehmen. Ohne diese Beschränkung würde eine jede Kontrolle unzureichend seyn; auch hat der bei weitem größte Theil des rechtlichen Publikums keine gegründete Ursache sich der Vermittlung durch inländische Agenten zu entziehen. Bey größeren Kaufleuten nur ist das letztere denkbar, indem sie möglicher Weise einen Grund haben können, den ihnen zunächst zugänglichen inländischen Agenten, der vielleicht gerade ihr eigener Konkurrent ist, nicht von dem Gegenstande und Betrage ihrer Versicherung zu unterrichten. Deshalb ist den im §. 19. bezeichneten Kaufleuten, und für die daselbst benannten Gegenstände und Summen, die un-

mittelbare Versicherung bei auswärtigen Gesellschaften gestattet. Damit aber diese Ausnahme nicht zu heimlichen Operationen der zu verbietenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Anlaß giebt, sind auch solche Versicherungen auf erlaubte auswärtige Gesellschaften beschränkt. Daß jede Versicherung unmittelbar bei einer inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu nehmen erlaubt ist, ergiebt sich aus dem §. 15.

II. Zulässigkeit ausländischer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

7.

Ob eine Beschränkung der auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nützlich und nothwendig sey, darüber sind die Meinungen von jeher getheilt gewesen. Diejenigen, welche gegen eine jede Beschränkung der Konkurrenz waren, gingen von dem Grundsatze aus, daß in der möglichst großen Konkurrenz der wahre Vortheil des Publikums zu suchen sey, indem sie die möglichste Prämien-Erniedrigung bewirke. Die Uebel, welche die Mobiliar-Versicherung mit sich führte, erkannten sie zwar an, suchten aber deren alleinigen Grund in der mangelhaften Kontrolle, und nicht gleichzeitig in dem Uebermaße der Konkurrenz. Die Insolidität mancher Feuer-Versicherungs-Gesellschaften erkannten sie entweder nicht an, und beriefen sich darauf, daß auch die auswärtigen Staaten ihre Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nicht ohne geprüfte Solidität autorisiren würden; oder sie meinten, man könne deren Beurtheilung ruhig dem Publikum selbst überlassen, welches schon zu unterscheiden wissen werde, wo es gesichert sey, und wo nicht.

Die entgegengesetzte Meinung verirrte sich nicht minder als jene in ein Extrem. Sie ging dahin, daß die ausländischen Gesellschaften nur das Geld aus dem Lande zögen, indem es nicht denkbar sey, daß sie sich auf Geschäfte ohne Vortheil, oder gar mit Schaden einlassen würden. Demnach solle man die ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ohne Unterschied verbannen; fände es sich, daß die inländischen nicht hinreichten, eine angemessene Konkurrenz zu bilden, so ergäbe sich daraus auch, daß sie dem vorhandenen Versicherungsbedürfniß nicht genügten, und die unfehlbare Folge hiervon würde das Entstehen neuer, inländischer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften seyn.

Das Gesetz hat zwischen beiden Meinungen die Mitte gehalten. Es verordnet im §. 6., daß ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu Versicherungsgeschäften im preußischen Staate der Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Polizey bedürfen. Eine nach der Publikation des Gesetzes erlassene Bekanntmachung schreibt ihnen vor, sich zu dem Behuf über die Art ihrer Institution vollständig auszuweisen.

Die Motive des Gesetzgebers sind unschwer zu erkennen. Wir berühren zunächst diejenigen, welche der gänzlich freyen Konkurrenz entgegen treten. Wenn man dem Publikum in gar manchen Dingen die Beurtheilung seiner Interessen überlassen kann, so dürfte dies doch in den Fällen, wo es sich bereits lange Jahre hindurch fortwährenden Täuschungen hingegeben hatte, und täglich noch hingab, schwerlich gerechtfertigt seyn. Es ist Thatsache, daß die wenigsten Versicherten sich von den Bedingungen unterrichten, unter denen sie versichert werden, daß sie also die Beurtheilung ihrer Schärfe, und der damit verbundenen

unausbleiblichen Nachtheile gar nicht einmal versuchen. Noch viel weniger bringen sie in die Institutionen der Versicherungs-Gesellschaften ein, um deren solide Begründung zu prüfen, obschon davon die erste Sicherheit abhängt. Anpreisende Bekanntmachungen der Agenten, hohe Ziffern der Kapitalien, ohne Prüfung ob sie auch realisirt sind, wirken hierbey zunächst auf das Publikum. Einige sogenannte liberale Schadenregulirungen thun das übrige, und es kommt niemandem bey zu fragen, ob solche Beispiele eine nothwendige und dauernde Folge haben müssen. — Es ist ferner Thatsache, daß manche ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sich einer Art des Geschäftsbetriebes hingegeben haben, welche dem Gemeinwohl geradezu entgegensteht, und gleichwohl durch keinerley Kontrolle zu hindern ist. Dieser Betrieb beruhet auf Prinzipien, welche solche Feuer-Versicherungs-Gesellschaften für nothwendig halten, um gegen die einmal vorhandene Konkurrenz aufzukommen. Einer der hervorstechendsten Bestandtheile des erwähnten Betriebes ist das Hausiren mit Versicherungen, dessen Folgen ein gänzlicher Mangel an Auswahl, und hierdurch eine zahllose Menge von Ueberversicherungen sind. Es wurde frühexhin die Verfügung erlassen, herumreisenden Agenten keine Gewerbscheine mehr auszustellen, indessen dem Unwesen ist dadurch nicht gesteuert worden, einestheils weil Kontraventionen der Art schwer nachzuweisen sind, anderntheils weil die dahin gehenden Handlungen selten den äußeren Karakter des eigentlichen Hausirens annehmen. Sie bestehen in dem leichtfertigen Ausbieten der Versicherung, ohne Rücksicht auf die Person, im Gegensatz zu dem Verfahren solider Gesellschaften, welche die Versicherungsanträge erwarten, um sich die Möglichkeit der Ablehnung zu

ſichern. Jene Handlungsweiſe iſt nicht aus den Inſtitutionen der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften zu erkennen, ſondern ſie muß aus ihrem praktiſchen Verfahren abgenommen werden. Sie iſt durch keinerley Kontrolle der Verſicherung unſchädlich zu machen, wenn dieſe Kontrolle nicht ſo ſtreng ſeyn ſoll, daß ſie einerſeits in Privatverhältniſſe allgemein und ſtörend eingreift, andrerſeits der Polizey-Verwaltung eine übermäßige Vermehrung der Geſchäfte aufbürdet.

Einige Beiſpiele für die verſchiedenen Arten der oben berührten Nachtheile, werden zur näheren Erläuterung dienen.

In Brüſſel beſteht ſeit dem Jahre 1825 eine Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft unter dem Namen Société de l'union belge et étrangère, mit einem angeblichen Fonds von 15 Millionen Gulden in 15 Tauſend Aktien à 1000 Gulden. Dieſer allerdings außerordentlich große Fonds war in allen Bekanntmachungen als wirklich durch Aktien realiſirt vorangeſtellt; es hat ſich aber ergeben, daß er keineswegs realiſirt war, und es heute noch nicht iſt. Für die Realiſirung war man ſtets bemüht, und das dazu auserſehene ſtatutenmäßige Mittel iſt ſehr zweckmäßig an ſich. Auf eine jede Aktie waren nämlich nicht mehr als 75 Gulden Baarzahlung, und noch dazu in 5jährlichen Terminen von 15 Gulden zu erlegen. Um die Verſicherten anzulocken, war beſtimmt, daß 75 p. Ct. des zu hoffenden Gewinnes zwiſchen ihnen und den Aktionären vertheilt werden ſollten; um aber den Urhebern der ganzen Spekulation damit nicht zu nahe zu treten, blieb einem, aus den Beſitzern von 20 und mehr Aktien beſtehenden conseil général die Beſtimmung des Verhältniſſes dieſer Theilung gänzlich

überlassen, so daß das conseil den Versicherten ihren Antheil vereiteln konnte. Die Vermehrung der Aktionäre ward nun unter den Versicherten selbst gesucht. Man stellte ihnen vor, daß vermittelst der geringen jährlichen Zahlung von 15 Gulden der Anspruch auf den vollen Gewinn begründet, und jeder, der zugleich Aktionär und Versicherter sey, vielleicht sehr bald so viel Dividende erhalten werde, um damit die jährliche Aktien-Baarzahlung und die Prämie zu kompensiren. Damit war es aber der Täuschung noch nicht genug. In den Statuten ist nämlich festgesetzt, daß sobald die Baarzahlung von 75 Gulden durch Verluste auf die Hälfte reduzirt ist, die Gesellschaft durch die General-Versammlung aufgelöst werden kann, und daß im letzteren Falle die Aktionäre für nichts weiter als ihre geringfügige Baarzahlung haften. Durch alle diese, jeder Art von Sicherheit im voraus entgegentretenden Anordnungen und Vorbehalte, die gleichwohl durch die Bestätigung der Statuten von Seiten der Regierung autorisirt waren, ging der Gesellschaft alle Theilnahme bey allen Personen verloren, welche ihre Einrichtungen prüften. Trotzdem aber gewann sie in den Rheingegenden viel Theilnehmer, und dieß liefert den schlagendsten Beweis, wie sehr im Versicherungswesen mit Recht auf Unvorsichtigkeit des großen Publikums gezählt werden kann, und wie wenig eine Regierung Ursache hat, sich in diesem Punkte auf dessen richtige Beurtheilung seiner eignen Interessen, und auf die Prüfung der Statuten durch auswärtige Regierungen unbedingt zu verlassen.

Für das wirkliche Vorhandenseyn eines gemeinschädlichen Geschäftsbetriebes von Seiten ausländischer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bieten sich gar manche Beweise

dar; wir wollen nur zwei davon herausheben. Die in ihren Institutionen nicht minder insolide Comp. du soleil erließ am 18. Januar 1834 ein Zirkular an ihre Agenten, worin sie dieselben wörtlich anwies, sich Menschen zu halten, welche von Ort zu Ort, und von Haus zu Haus die Wohlthat der Versicherung anpriesen, stets mit gedruckten Deklarationen versehen, und zur augenblicklichen Aufnahme bereit. Die troisième Comp. commerciale von Antwerpen, welche erst kurz vor Publikation des Gesetzes entstand und ihre Operationen in Preußen begann, hatte in dem vertheilten Statuten-Entwurf bestimmt, daß sobald sie in irgend einem Staate verboten werden würde, sie unter der Firma ihres Begründers, August Morel und Comp., zu operiren fortfahren werde. Man weiß kaum, welchen Namen man einer solchen im voraus erklärten Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen eines Staates geben soll.

Nicht minder fehlt es an Thatsachen, welche die unredliche Verweigerung begründeter Ansprüche von Seiten ausländischer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bekunden. Wir führen hier nur den einen Streitfall, zwischen der Comp. du soleil und den Bewohnern der abgebrannten Stadt Greußen an. Die erstere antwortete auf alle Reklamationen nur, daß sie nicht zahlen wolle, und in Paris belangt zu werden erwarte. Die Nothwendigkeit, diesen Weg einzuschlagen, war da, allein wie hätten eine Menge von Leuten ihn einschlagen können, die in Paris ohne alle persönliche Bekanntschaft waren, ihre ganze Habe verloren hatten, und keinerlei Vorschüsse aufzubringen vermochten? Sie versuchten den Vergleich, um nur Etwas zu erhalten, indessen die Unausführbarkeit gerichtlicher Verfolgungen schien der Gesellschaft so gewiß, daß sie sogar jeden Vergleich ab-

lehnte. Das Glück führte den Abgebrannten einen Beschützer in der Person des preußischen Gesandten zu Paris zu, welcher sich nicht bloß ihrer Sache annahm, sondern dessen Gouvernement großmüthig genug war, ihn zur Zahlung der Kosten-Vorschüsse zu ermächtigen. Ein glücklicher Erfolg belohnte dies; die Gesellschaft mußte eine Summe von circa 130,000 Franken auszahlen; es geschah aber erst, nachdem mehrere Jahre darüber hingegangen waren.

Sollte nun die Regierung eine Gesellschaft in ihrem Lande dulden, deren pekuniäre Unsicherheit förmlich nach den Statuten feststand? eine andere, welche ein gemeinschädliches Verfahren ihren Agenten ausdrücklich vorschrieb? eine dritte, welche im voraus Mittel erfand, ein etwaiges Staatsverbot unwirksam zu machen? Sollte die Regierung einen konstatirten, willkührlichen Bruch des Vertrages ignoriren? Diese Fragen werden von jedermann verneint werden, und doch ist deren Bejahung mit dem Princip gänzlich freyer Konkurrenz, so wie mit dem Princip der alleinigen Entscheidung des Publikums über seine eigenen Interessen, und des Vertrauens auf die vorangegangene Prüfung der Statuten durch auswärtige Regierungen, nothwendig verbunden.

Dieses Princip konnte also die Regierung ihrem Gesetze nicht zum Grunde legen, eben so wenig aber dasjenige einer nur auf inländische Gesellschaften beschränkten Konkurrenz. Der inländischen Gesellschaften waren bis jetzt nur vier, und die vierte beschränkte ihr Wirken noch dazu auf die Bewohner des platten Landes in einzelnen Theilen der Monarchie. Diese Anzahl von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften war keinesweges im Stande,

alle Gefahren zu decken, für welche Versicherung verlangt wurde. Allerdings würden neue inländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften entstanden seyn, indessen darüber konnte eine geraume Zeit vergehen; ihr Entstehen war auch keineswegs durch das Zulassen auswärtiger Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gehindert, und Dispositionen in Betreff der letzteren, zum Schutze inländischer Industrie, konnten zu allen Zeiten getroffen werden. Das Vorgeben, daß durch ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften das Geld aus dem Lande gezogen würde, konnte hiernach nicht mehr in Betracht kommen, denn erstens stand demselben die Sicherstellung, welche sie dem Lande dafür gewähren, gegenüber, und zweitens war diese Sicherstellung in ausreichendem Grade nicht im Inlande allein zu finden.

Aus diesen Gründen wollte die Regierung eine mäßige, dem Mangel wie dem Ueberschwange steuernde Konkurrenz herstellen. Sie wollte sich von dem Vorhandenseyn wesentlicher Grundlagen der Solidität, vor der Zulassung der ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften wenigstens im Allgemeinen überzeugen, nächst welchem dem Publikum immer noch vieles, was seine Interessen betrifft, überlassen blieb. Sie wollte endlich die Anwendung gemeinschädlicher Prinzipien bey dem Geschäftsbetriebe nicht länger dulden. Zu diesen Zwecken leihet der §. 6. dem Ministerium die Mittel.

III. Zulässigkeit der Agenten.

8.

Die Bestimmungen hierüber, für die Agenten, sowohl inländischer als ausländischer Feuer-Versicherungs-Gesell-

schaften, finden sich in den §§. 7—12. Sie enthalten die Vorschrift und deren nähere Ausführung, daß ein jeder Agent zu seinem Geschäfts-Betriebe die Bestätigung der Regierung seines Wohnortes bedürfe. In manchen Regierungs-Bezirken bestand schon eine derartige Verordnung, aber nirgends in derjenigen nothwendigen Ausdehnung, welche sich in dem vorliegenden Gesetze findet. Der §. 7. enthält zunächst die Begriffsbestimmung. Agent einer Gesellschaft ist danach derjenige, welcher Versicherungen für dieselbe besorgen will. Hierdurch wird das nachtheilige Bestehen aller sogenannten Unteragenten, Kommissionäre und Korrespondenten, welche zu Vermittlern zwischen dem Versicherten und dem wirklichen Agenten dienten, und der polizeylichen Kontrolle nicht zugänglich waren, entfernt. Jeder von denselben „besorgt Versicherungen", muß also, wenn er dieses Geschäft fortsetzen will, seine Bestätigung als Agent erlangt haben. — Ferner bezeichnet der §. 8. nicht allein die bisher unbestimmt gebliebenen Qualifikations-Erfordernisse des Agenten, sondern enthält auch die nicht minder nothwendige Bestimmung, daß die Regierung die Gründe einer etwaigen Zurückweisung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzugeben verbunden sey. Das Gewerbe eines Agenten erfordert schon an sich eine besondern Zuverlässigkeit, und noch stärker wird dieses Erforderniß durch die Stellung, welche das vorliegende Gesetz ihm verleihet. Denn die Beschränkung der polizeylichen Kontrolle, auf eine Beurtheilung der Versicherungen nach allgemeiner Ueberzeugung, setzt eine desto sorgfältigere und gewissenhaftere Prüfung von Seiten des Agenten voraus. Auch ist bei der Ermittlung von Brandschäden die Polizeybehörde auf seine Assistenz hingewiesen. Daß übrigens für den Fall, wo die Ab-

lehnung einer Bestätigung für unbegründet gehalten wird, der Rekurs bei dem Ministerium freysteht, ergiebt sich aus dem §. 8. selbst.

IV. Kontrolle der Agenten und der Versicherungen.

9.

Zur Kontrolle dient zunächst die in §. 13. vorgeschriebene Buchführung. Sie besteht nur in derjenigen, welche zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung an sich schon erforderlich, und deßhalb den meisten Agenten von ihren Gesellschaften bereits vorgeschrieben ist.

10.

Ueber das hauptsächliche Mittel, die Versicherungen zu kontrolliren, fand früher eine wesentliche Meinungsverschiedenheit statt, und nach derselben waren auch die bisherigen provinziellen Vorschriften verschieden.

Auf der einen Seite zog man eine *nachträgliche*, d. h. eine erst nach Abschluß des Versicherungsvertrags stattfindende Kontrolle vor. Man verlangte von dem Agenten entweder einzelne, oder periodische kollektive Anzeigen der abgeschlossenen Versicherungen, und behielt sich dann die polizeyliche Ermittlung, in wiefern sie zulässig seyen, vor. Der Vortheil dieses Verfahrens lag darin, daß eine jede Versicherung, sobald sie beabsichtigt war, auch ohne Verzug abgeschlossen werden konnte. Er war indessen geringfügig gegen verschiedene davon unzertrennliche Nachtheile. Lag der Versicherung eine böse Absicht zum Grunde, so konnte die letztere ausgeführt werden, bevor es zur polizeylichen Ermittlung kam. Ferner bildete auch die oftmalige Auf-

hebung eines bereits geschlossenen Vertrages, oder die Reduktion der Versicherungssumme, eine große Unannehmlichkeit.

Die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich die Kontrolle präventiv seyn müsse, hatte dagegen außerordentlich viel für sich. Der geschlossene Vertrag bot nach vorheriger polizeylicher Genehmigung im allgemeinen kein Bedenken mehr dar, und durfte der Regel nach als völlig stabil angesehen werden. Allerdings konnte sich in seinem Laufe eine Ueberschreitung des gemeinen Werths ergeben, und der Vertrag dadurch eine Modifikation erleiden, indessen letzteres blieb hier Ausnahme, während es bei der nachträglichen Kontrolle Regel war. Der vermeintliche Vortheil der nachträglichen Kontrolle erwies sich auch zum bey weitem größten Theile als illusorisch. Es stand nämlich keinesweges fest, daß ein jeder Versicherungs-Vertrag, sogleich nachdem er beabsichtigt worden, auch abgeschlossen werden könne, sondern dies letztere war nur in den verhältnißmäßig wenigen Orten möglich, wo Direktionen von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, oder wirkliche Bevollmächtigte derselben ihren Sitz haben. An den meisten Orten befinden sich nur vermittelnde Agenten, deren Amt sich darauf beschränkt, jenen die Versicherungen vorzuschlagen. Gleichzeitig mit diesem Vorschlage konnte von ihnen auch die polizeyliche Genehmigung nachgesucht werden, und es war vorherzusehen, daß letztere meistens nicht später als die, den Vertrag bildende Polize eintreffen würde. Dem gemäß hatte sich eine förmliche Observanz in dem größeren Theile der Monarchie, wo bereits präventive Kontrollen angeordnet waren, seit längeren Jahren vollständig ausgebildet und bewährt. Es war keinerley Klage über dieselbe entstanden, und Klage konnte

auch nicht entstehen, weil von allen Ständen nur der Stand der größern Kaufleute das Bedürfniß eines unmittelbaren Versicherungs-Abschlusses wirklich fühlt. Für ihn waren, und sind wiederum durch das vorliegende Gesetz Ausnahmen gestattet, von denen weiter unten die Rede seyn wird. Bey allen Ständen ohne Ausnahme tritt auch noch die Betrachtung hinzu, daß gegenwärtig der größere Theil des versicherbaren beweglichen Eigenthums bereits versichert ist, und es sich also weniger um neue Versicherungen, als um die Prolongation bereits geschlossener älterer handelt. Bei solchen Prolongationen aber liegt das einfache Mittel, sich vor einer Gefahr aus dem Verzuge zu schützen, in der Hand eines jeden Versicherten; er braucht sich nur zeitig genug vor dem Ablauf zu der Prolongation zu melden, und kann sodann auch überzeugt seyn, daß die polizeyliche Genehmigung derselben zur rechten Zeit ergangen seyn wird. Die bey den meisten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften übliche Sitte, an die Prolongation geraume Zeit vor dem Ablauf zu erinnern, kommt dem zu Hülfe.

Faßt man endlich das Uebel selbst ins Auge, um dessen Vermeidung es sich handelt, so ergiebt sich, daß es lediglich in demjenigen Brandverluste besteht, der zwischen der Anmeldung der Versicherung und ihrem wirklichem Abschlusse eintritt. Die Basis des Urtheils, ob ein solcher Fall mehr oder weniger dringend zu befürchten sey, liegt zunächst in der jetzigen allgemeinen Durchschnitts-Prämie, welche bei allen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ungefähr 2 per mille beträgt. Da nämlich die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ihre Prämien nothwendig nach den aus der Erfahrung abzumessenden Verlusten bestimmen müssen, so folgt aus dem obigen Betrage, daß unter tausend Versicherun-

gen höchstens zwey Brandfälle eintreten. Dieß ist aber noch nicht alles; denn untersucht man, wie viel von diesen Brandfällen sich zwischen der Anmeldung und dem Abschluß der Versicherung ereignet haben, so ergiebt sich, daß unter hundert Brandfällen kaum einer in diese Kathegorie gehört. Das Resultat ist, daß unter der Anzahl einer halben Million Versicherungen höchstens Ein Brandfall vor dem beabsichtigten Versicherungsabschlusse stattfindet. Und um dieses Einen seltenen Falles hätte man sich also der Präventiv-Kontrolle sämmtlicher Versicherungen begeben, und auf deren, von keiner Seite in Abrede gestellte größere Wirksamkeit Verzicht leisten müssen!

Deshalb ist denn auch mit vollem Rechte die präventive Kontrolle angeordnet worden. Zum Behuf derselben schreibt der §. 14. vor, daß kein Agent eine Polize oder einen Prolongations-Schein aushändigen dürfe, bevor nicht die amtliche Erklärung ertheilt worden sey: daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht. Zu dem Ende soll von dem Agenten ein Duplikat des Versicherungsantrages eingereicht werden, welcher nach §. 5. die Angabe der Gegenstände nach einzelnen Stücken oder Gattungen enthalten muß. Der Polizey-Obrigkeit bleibt die Wahl der Mittel, sich von der Angemessenheit des Betrages zu überzeugen, überlassen, und im Fall sie die erwähnte Erklärung versagt, steht dem Betheiligten der Rekurs an die betreffende Regierung zu.

Bey dieser Vorschrift kommt zunächst in Betrachtung, daß der Polizeybehörde keine eigentliche Genehmigung der Versicherung zugemuthet ist. Dieselbe würde sich nur auf eine wirkliche Abschätzung haben gründen können, letztere aber würde in den vielen Fällen, wo die Angemessen-

heit des Betrages schon aus gewissen notorischen Verhältnissen abzunehmen ist, eine unnöthige Belästigung des Publikums herbeygeführt haben. Der Gesetzgeber hat es daher vorgezogen, zuzulassen, daß die Präventiv-Kontrolle, in allen geeigneten Fällen nur auf der Basis allgemeiner Beurtheilung der Verhältnisse ausgeübt werde; er hat, um eine allgemeine Belästigung zu vermeiden, kein Mittel zur gänzlichen Verhinderung der Kontraventionen gegen den §. 1. ergriffen, sondern den Kontraventionen nur eine Schwierigkeit entgegengesetzt, welche hinreicht, um sie im allgemeinen selten zu machen. Deshalb aber mußte auch der Versicherte dafür, daß seine Versicherung wenigstens in gewissem Grade dem Gemein-Werthe entspricht, verantwortlich bleiben, und hierin findet sich von neuem eine Begründung der bereits ad. 4. erwähnten Strafbestimmungen der §§. 20 bis 22. Derjenige, welcher sich kein zureichendes Urtheil über den Werth seines Eigenthums zutraut, oder sonst eine Besorgniß hegt, kann sich vor jener Verantwortlichkeit schützen, wenn er seiner Versicherung eine Abschätzung von Sachverständigen vorangehen läßt, wie der §. 20. es besagt. — Um der Polizey-Obrigkeit ihre allgemeine Beurtheilung zu erleichtern, ist durch den §. 5. die stück- oder gattungsweise Angabe der Gegenstände eingeführt; wenn indessen dieses Mittel nicht ausreicht, um ein polizeyliches Bedenken zu entfernen, so bleibt ihr auch überlassen, die amtliche Abschätzung zu fordern, da der §. 14. die Ergreifung der dienlichen Mittel zur Ueberzeugung ebenfalls ihrem Urtheile anheimgiebt.

11.

Wie man aus obigem sieht, sind die Schritte, um die polizeyliche Erklärung zu bewirken, dem Agenten aufer-

legt, auch ist nach §§. 14. und 31. er allein dafür verantwortlich, wenn er eine Polize ohne die entsprechende Erklärung aushändigt. Keinesweges ist es der Versicherte, wenn er eine Polize ohne diese Erklärung empfängt. Da indessen nach §. 3. die unmittelbare Versicherung nur bei ausländischen Gesellschaften untersagt ist, so mußte den inländischen, bei welchen sie gestattet bleibt, und welche also in solchen Fällen als Agenten fungiren, die gleiche Verpflichtung auferlegt werden, wie den Agenten selbst. Dieß ist durch §. 15. geschehen.

12.

Eine Ausnahme von präventiven Kontrollmaßregeln findet sich im §. 19. für den größeren Handelsstand. Das Motiv hierzu liegt hauptsächlich in dem Bedürfnisse des Handelsstandes, daß eine jede, auch noch so geringe Verzögerung bei der Realisirung der Versicherung vermieden werde. Es treten nicht selten Umstände ein, welche den Kaufmann nöthigen, sich plötzlich in den Besitz gewisser Waaren zu setzen. Nicht minder gehört dahin der häufige Fall, wo Güter ihm von auswärts, mit dem Auftrage zur Versicherung committirt werden. Diesem Auftrage muß er ohne Verzug genügen, und auch sein eigenes Besitzthum, von dessen Erhaltung oder Ersatz oftmals die Erhaltung seines Vermögens oder Credits abhängt, auf der Stelle versichern können. Er befindet sich in einer ganz andern Lage als derjenige, welcher nur das eigentliche Mobiliar, das heißt, einen nur in geringem Grade veränderlichen Gegenstand zu versichern hat. Jene Fälle treten jedoch nur bei den größeren Kaufleuten ein, da das Waarenlager des kleineren,

namentlich des Detailliſten, ſelten eine weſentliche Veränderung erfährt.

Die Ausnahme zu Gunſten der größeren Kaufleute hat übrigens ſchon ſeit längerer Zeit ſtattgefunden, nur war die Qualifikation dazu eine andere. Man hatte den Handelsſtand in gewiſſen namhaft gemachten Städten von der Kontrolle befreyt, indeſſen vereinigte ſich mit dieſer Beſtimmung manches Unpaſſende. Obſchon die namhaft gemachten Orte in der That die eigentlichen Handelsſtädte Preußens waren, ſo befanden ſich doch in denſelben viele Kaufleute, welche dem größeren Handelsſtande nicht angehörten, und alſo in jenem Betrachte keiner Begünſtigung bedurften. Dagegen waren außerhalb der größern Handelsſtädte gar oft größere Kaufleute, und insbeſondere Fabrikanten zu finden, welche jenes Bedürfniß hatten, ohne daß demſelben entſprochen werden konnte. Mit Recht iſt daher, im §. 19. des vorliegenden Geſetzes, der Anſpruch eines Kaufmanns auf Befreyung von jener Kontrolle nicht mehr an den Ort ſeines Wohnſitzes gebunden, ſondern von der Ausdehnung ſeines Geſchäfts abhängig gemacht, und zwar beſteht das Haupt-Merkmal der Qualifikation in einem Minimal-Betrage der Verſicherung von 10,000 Rthlr. Allerdings ſind manche Fälle denkbar, wo auch bey Verſicherungen unter dieſem Werthe eine ſchnelle Abſchließung des Vertrages, alſo eine Befreyung von der Kontrolle wünſchenswerth erſcheint; indeſſen da es einmal eine Grenze geben mußte, die obige unbezweifelt für die bey weitem meiſten Fälle paſſend iſt, ein Geſetz auch nicht in zu große Spezialitäten übergehen kann, und endlich die etwa noch zu berückſichtigenden einzelnen Fälle gar leicht anderen, in künftigen Handelsverhältniſſen begründeten, alſo jetzt noch nicht vor-

herzusehenden Fällen Platz machen können, so muß anerkannt werden, daß das vorliegende Gesetz so weit gegangen ist, als es immer thunlich war, um dem Handelsverkehr nicht durch die Kontrolle der Versicherungen Fesseln anzulegen.

13.

Eine bisher noch nicht üblich gewesene Vergünstigung enthält der §. 16. für die Vermiether und Verpächter. Es ist nicht zu verkennen, daß dieselben an der Vermeidung einer Ueberversicherung von Seiten ihrer Miether oder Pächter wesentliches Interesse haben, und daß die Grundbesitzer auch wohl häufig im Stande sind, über den Werth des in ihren Gebäuden befindlichen fremden beweglichen Eigenthums ein, der Richtigkeit nahe kommendes Urtheil zu fällen. Aus diesen Gründen war es früher Absicht, sie vor dem Abschluß der Versicherung von derselben zu unterrichten, und auf ihren etwaigen Einspruch dagegen Rücksicht zu nehmen. Der Ausführung dieser Absicht traten indessen verschiedene Hindernisse entgegen. Einmal ist es gewiß eine große Unannehmlichkeit für den Miether, wenn er einen Blick in seine Privatverhältnisse gerade seinem Vermiether gestatten soll, dessen Stand und Einsicht nicht selten unter den seinigen sind. Will der Vermiether ihm nicht wohl, so ist dessen übler Wille hinreichend, um ihm Zögerungen oder sonstige Unannehmlichkeiten zu bereiten. Findet dagegen ein gutes Verhältniß zwischen beyden statt, so werden auch die etwaigen wirklichen Gründe zum Einspruch dem Wunsche, dieses Verhältniß zu erhalten, weichen. Bedarf die Polizey-Behörde zu ihrer Beurtheilung der Ansichten des Vermiethers, so ist ihr unbenommen dieselben einzuholen; bedarf sie ihrer nicht, so ist es auch überflüssig sie zu

kennen. Endlich legte die mögliche Abwesenheit der Vermiether oder Verpächter ihrer Zuziehung ein gar nicht zu beseitigendes Hinderniß in den Weg. — Aus diesen Gründen hat das Gesetz zwar auf ihr Interesse Rücksicht genommen, ihnen aber bloß die Mittel gewährt es wahrzunehmen, wenn sie es selbst für nöthig halten.

V. Kontrolle der Brand-Entschädigungen.

14.

Während das A. L. R. über den Abschluß des Versicherungsvertrags wenigstens einige Bestimmungen enthielt, war es über den Zweck dieses Vertrages, zu dessen Erreichung er allein geschlossen wird, gänzlich lückenhaft, und die verschiedenen, das Versicherungswesen betreffenden Verordnungen enthielten darüber gar nichts. Im allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 2169 war dem Versicherten vorgeschrieben, daß er seinen Schaden darzuthun habe; nach §. 2170 ebendaselbst war er indessen von der Nachweise des Werths befreyt, wenn derselbe schon in der Polize bestimmt worden, und es stand dem Versicherer nur der Beweis offen, daß diese Taxe (in der Polize) mehr als 10 p. Ct. über den gemeinen Werth betrage. Da ein solcher Beweis für Gegenstände, die nicht mehr vorhanden sind, überhaupt selten, und jedenfalls nur dann möglich erscheint, wenn der Versicherte vorher den Nachweis des vermeintlichen Werthes geliefert hat, der versicherte Werth in der Polize aber immer bestimmt ist, so war der Versicherer durch die obigen Bestimmungen in den meisten Fällen gänzlich der Diskretion des Versicherten überlassen. Der §. 2100 ebendaselbst bestimmt nun zwar, daß die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Kontrakte, hauptsächlich nach dem

Inhalte desselben zu beurtheilen seyen, und allerdings hatten die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sich durch ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen zu helfen gewußt, indem sie darin die erforderlichen Stipulationen machten. Insbesser hatten sie, wie natürlich, nur sich selbst helfen können; das heißt: sie hatten sich die Mittel zur Abweisung ungerechter Ansprüche gesichert, so weit das überhaupt möglich erscheint. Der Fall eines beabsichtigten, oder vollführten Betruges aber konnte nur sehr selten zur Kenntniß der Gerichte gelangen. Die Fälle nämlich, wo die Möglichkeit eines Betruges eintrat, konnten nur aus den Schadensregulirungs-Verhandlungen ersehen werden, und dieselben reduziren sich auf folgende:

a). Entweder die Schadenrechnung des Versicherten wird als richtig anerkannt, oder vergleichsweise moderirt, und in beyden Fällen bezahlt. Die Unterhandlungen darüber finden nur zwischen dem Versicherten und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft statt. Letztere hat immer Gründe, ihn zu befriedigen, wenn es irgend möglich ist. Manche Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, die sich erst in einer gewissen Gegend festsetzen wollen, haben sogar ein Interesse dabey, Uebervortheilungen unbemerkt zu lassen; und das Opfer, welches sie durch Zahlungen, die sie hätten vermeiden können, bringen, erscheint ihnen gering, gegen den dafür gewonnenen neuen Ruf der Liberalität. Ja, es ist sogar konstatirt worden, daß Agenten auswärtiger Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Gratifikationen angenommen, und dafür die Liquidirung unrechtmäßiger Forderungen erleichtert haben. All' dergleichen wird den Behörden in den meisten Fällen verborgen bleiben, und sie haben nicht einmal Gelegenheit, die vielleicht in ihren Händen befindlichen, den Feuer-Ver-

ſicherungs-Geſellſchaften aber unbekannten oder ungangbaren Beweiſe der Uebervortheilung anzuwenden.

b) Es entſteht über den zu hohen Betrag einer Forderung eine Streitigkeit zwiſchen dem Verſicherer und dem Verſicherten. Dieſelbe wird in der Regel kompromiſſoriſch entſchieden, kommt alſo wiederum nicht zur Kenntniß der Gerichte. Hier hat nun zwar die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft alle Urſache auf die Behörden zu rekurriren, aber darum ſind die eigentlichen Beweiſe einer Uebervortheilung nicht minder ſelten. Werden ſie wirklich geliefert, ſo bedient ſich die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ihrer nur, um ihre eigenen Intereſſen zu ſichern, und gewinnt ſie ihren Prozeß, ſo iſt ihr nicht wohl zuzumuthen, daß ſie noch denunzirend auftrete. Der einzige ſeltene Fall, wo zu erwarten ſteht, daß die Gerichte Kenntniß von einem intendirten Betruge erhalten, tritt nur dann ein, wenn die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, um Beweiſe für den durch Schiedsrichter zu entſcheidenden Zivilpunkt zu erhalten, eine Kriminalunterſuchung wegen Betruges anhängig macht; und wenn alsdann der Betrug erwieſen wird, ſo finden die §§. 1375 und 1376 Thl. II. Tit. 20. Anwendung. Aber dieſer Fall iſt, wie geſagt, ſehr ſelten, denn es findet ſich kein geſetzlicher Anhaltspunkt vor, um die Gränze, wo ein möglicher Irrthum aufhört, feſtzuſtellen. Zuweilen ſind auch die Gerichte der Anſicht geweſen, daß es ſich hier lediglich um den Zivilpunkt handle, deſſen Entſcheidung durch die allgemeinen Verſicherungs-Bedingungen bereits vorgeſehen ſey. In andern Fällen, und namentlich in den dem bürgerlichen Geſetzbuch unterworfenen Provinzen, haben die Gerichte die Unterſuchung zwar geführt, ſich aber nicht für ermächtigt gehalten, bis zu deren Ausgange das kom-

provisorischer Verfahren zu sistiren, so daß der möglicherweise intendirte Betrug in der Zwischenzeit realisirt werden, und der Betrüger nachher sich der zu befürchtenden Geldbuße entziehen konnte.

Alle diese Möglichkeiten sind durch die §§. 17. u. 18. des vorliegenden Gesetzes beseitigt worden. Zuvörderst ist durch §. 17. festgesetzt, daß der Anspruch des Versicherten den wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen darf. Der §. 28. besagt das Nähere, indem er zugleich die Strafbestimmungen enthält. Er unterscheidet zwischen Irrthum und böslicher Absicht; des erstern ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt, indessen ist außer der böslichen Absicht nur noch Irrthum denkbar. Für den Fall des Irrthums ist eine Geldbuße von fünf bis hundert Thalern bestimmt. Es ist hier von der einen Seite zu erwägen, daß das Merkmal einer böslichen Absicht bei Entschädigungsforderungen überall schwer zu bezeichnen ist, die gänzliche Strafloſigkeit des Irrthums also in vielen Fällen auch eine Strafloſigkeit der vorhandenen böslichen Absicht herbeygeführt haben würde; daß es ferner nichts weniger als schwer ist, Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der Aufstellung einer Schadenrechnung anzuwenden. Immer muß der Strafe ein Beweis der zu hohen Forderung vorhergegangen seyn, und wenn ein Dritter diesen Beweis zu führen im Stande ist, so wird doch gewiß dem Abgebrannten selbst die Unrichtigkeit dessen sich darstellen, was er zu begehren im Begriff steht. Von der andern Seite ist nicht zu übersehen, daß wenn zwar der Gesetzgeber den Irrthum bestrafen will, das Minimum der Geldbuße von fünf Thalern doch beweis't, mit welcher Milde die Strafe in den geeigneten Fällen angewandt werden kann. — Für den Fall der erwiesenen bös-

lichen Absicht bestätigt der §. 28. des vorliegenden Gesetzes die Vorschriften des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1375, 1376 u. 1328. Demzufolge ist die in böslicher Absicht geschehene Aufstellung einer zu hohen Entschädigungs-Forderung als ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug zu betrachten, welcher, der Regel nach, mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommenden Geldstrafe belegt wird; und diese Strafbestimmungen sind auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allg. L. R. nicht eingeführt ist, in Anwendung zu bringen.

15.

Der §. 18. giebt der Polizey-Behörde die bisher fehlenden Mittel zur Beurtheilung, ob der Anschein einer Ueberforderung vorhanden ist oder nicht, und ob im ersteren Falle eine weitere Untersuchung eintreten muß. Sobald nämlich die Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit ist, hat die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, oder der Agent, der Orts-Polizey-Behörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung selbst aber ist keinesweges von der förmlichen Genehmigung der letztern abhängig gemacht, sondern sie erfolgt, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen dagegen Einspruch gethan hat. Die formelle Genehmigung würde eine Anerkennung der Richtigkeit der Schadenrechnung, und zu diesem Behuf eine ausgedehnte Ermittlung von Seiten der Polizeybehörde vorausgesetzt haben. Der bloße Vorbehalt des Einspruchs dagegen setzt die Behörde in den Stand, eine jede Entschädigung geschehen zu lassen, gegen welche sich keine Indizien der Unrichtigkeit vorfinden. Der wesentliche Unterschied zwischen beydem bedarf keiner nähern Erörterung, und eben so wenig ist es zu verkennen,

daß die getroffene Maßregel zu des Versicherten alleinigem Vortheil die unvermeidliche Fürsorge der Polizey-Behörde möglichst beschränkt, und die Dauer ihrer Ausübung abkürzt. — Sehr wichtig für den Abgebrannten ist es ferner, daß nicht ihm, sondern dem Agenten alle Pflichten in diesem Betracht auferlegt sind, und daß nach §. 32. dieser allein für deren Nichterfüllung straffällig ist. Andrerseits erhält hierdurch die Nothwendigkeit gänzlicher Zuverlässigkeit der Agenten, worüber oben sub. 8. das Nähere gesagt ist, einen neuen Beleg.

Zweyter Abschnitt.

Das Gesetz selbst, die darauf bezügliche Ministerial-Instruktion vom 10. Juny 1837, erläuternde Verordnungen und Anmerkungen *).

*) Die §§. des Gesetzes, überall mit größeren Lettern gedruckt, sind in diesem Abschnitt nicht nach ihrer Ziffer geordnet, sondern auf jede Vorschrift folgt zunächst die dazu gehörige Straf-Bestimmung. Dann ist hinter jeden §. mit gewöhnlichen Lettern der betreffende Inhalt der Ministerial-Instruktion abgedruckt. Hierauf folgen mit kleinen Lettern die Anmerkungen d. V. nebst den nachträglich ergangenen Verordnungen. Erst nachdem ein jeder Gesetzes-Paragraph und dessen Strafbestimmungen, mit der darauf bezüglichen Ministerial-Instruktion, Anmerkung, und nachträglichen Verordnung diesergestalt versehen sind, folgt ein neuer §. des Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

Ministerial-Instruktion.

„Das Gesetz vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar-
„Versicherungswesen hat seine Entstehung gefunden in der
„Nothwendigkeit, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, zu denen
„eine allzugroße Ungebundenheit der Mobiliar-Feuer-Ver-
„sicherung geführt hatte. Der Mangel an genügender Con-
„trolle hatte die Möglichkeit einer Ueberversicherung leicht
„gemacht, und erzeugte diese auch nicht immer den Reiz zum

„Verbrechen, so verminderte sie doch in einem bedenklichen „Grade Vorsicht und Aufmerksamkeit. In einigen Provinzen „war dies so sehr bemerkbar geworden, daß die Regierungen „dem Uebel durch verschiedenartige, in der bestehenden Ge„setzgebung mehr oder minder begründete Maaßregeln entge„gen zu treten versucht hatten: theils aber blieb dies unaus„länglich; theils führte es zu einer nachtheiligen Verschieden„artigkeit des Zustandes.“

„Das neue Gesetz beseitigt diese Mängel: es ertheilt „den Behörden die nöthigen Ermächtigungen zur strengen „Beaufsichtigung eines wichtigen und immer mehr sich aus„dehnenden Geschäfts; es will aber das Publikum keinen „größeren Beschränkungen unterwerfen, als sie zur Erreichung „dieses Zweckes unumgänglich nöthig sind. — Bei der Aus„führlichkeit des Gesetzes wird über die für die Interpreta„tion desselben festzuhaltenden Gesichtspunkte ein Zweifel nicht „füglich entstehen können; um jedoch durch mögliche Rück„fragen die gleichmäßige Ausführung desselben nicht aufzu„halten, eröffne ich der Königl. Regierung zu den einzelnen „Bestimmungen des Gesetzes Folgendes.

§. 1.

Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Polize einzeln aufgeführt werden.

Straf-Bestimmungen zu §. 1.

§. 20.

Wer Mobiliar-Vermögens-Gegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4.) eine, dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) der Werth um dreißig Prozent, oder bei anderm beweglichen Vermögen um funfzig Prozent überschritten ist.

§. 21.

Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderm beweglichen Vermögen zwanzig bis funfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern ein.

§. 22.

Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande, oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die

Vergütigung, freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

Anm. zu §§. 1. und 20 bis 22. — Cfr. pos. 1 bis 4. der Motive.

§. 2.

Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlägern und andern großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung, der Betrag der frühern anzugeben. Anderseits muß aber auch der frühere Versicherer von der spätern Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

Straf-Bestimmungen zu §. 2.

§. 23.

Wenn eine der beiden im §. 2. für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24.

Wer der Vorschrift des §. 2. zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern,

Anm. zu §§. 2., 23 und 24. — Cfr. pos. 5. der Motive. —

Die Qualifikation zur Ausnahme besteht nach dem Gesetze darin, daß der zu versichernde Gegenstand a) ein Waarenlager oder anderer großer Vorrath ist, und b) mindestens einen Werth von 10,000 Thalern hat. Die Ausnahme ist also nicht anwendbar auf eigentliches Mobiliar und Fabrikgeräth, beydes müßte sich denn als Waare bei dem Verfertiger oder Händler befinden.

Diese Ausschließlichkeit der Ausnahme für Waaren tritt zweyen der Rücksicht bedürftigen Verhältnissen entgegen; nämlich

1) dem Verhältnisse der Mitglieder von solchen F. V. G., bey denen eine zwangsweise Mobiliarversicherung statt findet, welche auf einen gewissen, möglicher Weise den Werth des Mobiliars nicht erreichenden Betrag beschränkt ist. In diesem Falle befinden sich die Mitglieder der, in mehreren Provinzen bestehenden Prediger- und Schullehrer-Unterstützungs-Vereine, welche im Brandschadenfalle statutengemäß nur eine Unterstützung von 400 und resp. 200 Thalern erhalten. Dergleichen Vereine sind wohl nicht als eigentliche Versicherungsanstalten, sondern nur als Beyhülfs-Vereine zu betrachten, welcher Karakter auch in ihrer Stiftung begründet ist. Jeder Zweifel darüber wird indessen durch nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder, an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, beseitigt.

„Auf Ihren Antrag vom 19. v. M. will ich hierdurch, „als Ausnahme von der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes „über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. May d. J., „gestatten, daß den in einzelnen Regierungs-Bezirken zu einem „Zwangs-Versicherungs-Verbande hinsichtlich ihres Mobiliars „zusammengetretenen Geistlichen, Pfarrern, Küstern und „Schullehrern nachgelassen werde, denjenigen Theil ihres „Mobiliars, welcher in Folge jenes amtsbrüderlichen Versiche-

„rungs-Verbandes statutenmäßig nicht versichert werden darf, „auch noch bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Anstalt „zu assekuriren, jedoch nur insofern, als durch beide Ver„sicherungen zusammen der wahre Werth des vorhandenen „Mobiliar-Vermögens nicht überstiegen wird. Sie haben „diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Regie„rungen, in deren Verwaltungsbezirken dergleichen amtsbrü„derliche Verbände bestehen, zur Kenntniß des Publikums zu „bringen. Berlin, den 24. Dezember 1837.

„Friedrich Wilhelm."

2) Für ein anderes Verhältniß, welchem der §. 2. entgegentritt, giebt es in den meisten Fällen eine, dem Gesetze nicht widersprechende Abhülfe. Auch ist dieses Verhältniß, welches wir nachstehend durch ein Beyspiel erläutern, nur vorübergehend.

Es habe z. B. ein Fabrikant in Pausch und Bogen 20,000 Thaler auf Waaren und Fabrikgeräthe bei der Comp. Royale auf 7 Jahre von 1835 bis 1842 versichert; im Jahre 1838 aber, wo diese Gesellschaft nicht mehr erlaubt war, habe das Besitzthum sich um 10,000 Thlr. vermehrt, und der Versicherte also Anlaß, diesen Betrag nachzuversichern. Bey der Comp. Royale kann er das nicht, denn sie hat keine bestätigten inländischen Agenten, und nach §. 3. ist die Versicherung ohne Vermittelung der Agenten nur bei erlaubten Gesellschaften gestattet, und zwar nur auf Waarenläger von 10,000 Thalern, während die Nachversicherung auch andere Bestandtheile hat. Bey einer inländischen, oder ausländischen erlaubten Gesellschaft ist diese Nachversicherung aus demselben Grunde nach §. 2. nicht zulässig. Der Fabrikant würde also bis zum Jahre 1842 die Versicherung des vollen Werthes entbehren müssen. Dieser Uebelstand ist indessen zu beseitigen. Der Fabrikant trenne zuvörderst die Waaren von den Fabrikgeräthen. Es ergebe sich daraus z. B. nachstehendes Resultat:

	Erste Versicherung.	Nachversicherung.
Waaren	10,000 Thlr.	2000 Thlr.
Geräthe	10,000 "	8000 "
	20,000 Thlr.	10,000 Thlr.

Für Waaren ist nun, da sich ihr Gesammtwerth über 10,000 Thaler beläuft, die Nachversicherung bei einer erlaubten Gesellschaft nach §. 2. gestattet. In Betreff der Fabrikgeräthe eröffnen die Worte des §. 2., wonach nur auf einen und denselben Gegenstand, eine mehrfache Versicherung unzulässig ist, einen Ausweg. Der Fabrikant spezifizire nämlich seine Geräthe nach Gattungen, bestimme, auf welche Gattungen die 10,000 Thlr. der ersten Versicherung, so wie die 2000 Thlr. der Nachversicherung anwendbar seyn sollen, und lasse das erstere von der Comp. Royale auf die Polizey nachtragen.

Auf diese Weise wird man zum Zwecke gelangen, ohne dadurch auch nur irgend eine besondere Mühe zu haben; denn was nach obigem dazu erforderlich ist, wird schon durch die Schließung einer neuen Versicherung an sich nothwendig gemacht. Letztere erfordert nämlich nach dem Gesetze die gattungsweise Sonderung, und selten dürfte dieselbe zu bewirken seyn, ohne daß vorher die Gegenstände der älteren Versicherung eben so gesondert worden sind. Auch behält sich jede F. V. G. vor, eine neue Versicherung, die bei einer andern Gesellschaft geschlossen wird, zu genehmigen; wenn es also schon aus diesem Grunde eines Nachtrags zur älteren Polize bedarf, so liegt keine Beschwerde darin, die Ausdehnung eines solchen Nachtrags auf die gattungsweisen Angaben bei der älteren Gesellschaft mit nachzusuchen.

Nur zwey Fälle sind denkbar, wo das vorgeschlagene Verfahren nicht zum Ziele führen kann:

a) im Betreff der Waaren, wenn deren Gesammtwerth die Summe von 10,000 Thlr. nicht erreicht,

b) im Allgemeinen, wenn die ältere Gesellschaft den gehörigen Nachtrag auf der Polize zu machen verweigert. In beyden Fällen, deren Seltenheit übrigens vorauszusehen ist, dürfte ein Gesuch um Gestattung einer Ausnahme bei dem Ministerum vollständig motivirt seyn.

Andere zweifelhafte Fälle dürften von dem obigen nur dadurch unterschieden seyn, daß sie weniger komplizirt sind; desto leichter werden sie sich auch auf demselben Wege beseitigen lassen. Uebrigens können alle dergleichen Konflikte nur so lange eintreten, bis die, mit den nunmehr verbotenen F. V. G. abgeschlossenen Verträge abgelaufen sind.

§. 3.

Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben. (§. 6.)

Straf-Bestimmungen zu §. 3.

§. 25.

Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 26.

Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6.) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

Anm. zu §§. 3, 25 und 26. — Cfr. pos. 6. der Motive.

§. 4.

Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts-Polizei-Behörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesell-

schaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polize vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Polize von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

Ministerial-Instruktion zu §. 4.

„Sobald auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Be„hörde kommt, daß eine vorhandene Versicherung den ge„meinen Werth übersteigt, sind sogleich dienliche Maaßregeln „zu ergreifen, um hierüber vollständige Ueberzeugung zu er„langen. In der Regel wird persönliche Besichti„gung oder Abschätzung durch Sachverständige zu „diesem Ziele führen; aber es wird dafür zu sorgen seyn, „daß sie ohne allen Aufschub und ohne vorgängige Benach„richtigung des Versicherten vorgenommen werde.

„Ergiebt sich eine wirkliche Ueberversicherung, so ist die „Ausantwortung der Polize zu fordern, und dem Versicherten „zu eröffnen, daß sie nur für den gemeinen Werth gültig „bleibe, demnächst ist sie dem Aussteller, oder resp. dessen „Agenten, zurückzugeben, mit der Aufforderung, ihre Umschrei„bung auf den gemeinen Werth binnen festzustellender Frist „zu bewirken. Ist Anlaß zur Einleitung einer gerichtlichen „Untersuchung, nach Maaßgabe §§. 20. 21. des Gesetzes, „vorhanden, so ist dem Gerichte vom Ergebniß der Recherche „Mittheilung zu machen.

Anm. zu §. 4. — Cfr. pos. 2. der Motive. —

Der §. 4. des Gesetzes betrifft nur den Fall, wo sich eine zu hohe Versicherung im Laufe des Vertrags ergiebt. Es sind dabey unterschieden:

1) die bloße Verminderung des Werthes seit der abgeschlossenen

Versicherung, nachdem sie zur Zeit dieses Abschlusses dem gemeinen Werth wirklich entsprochen hatte. Bei solcher Verminderung ist dem Versicherten selbst keinerley Anzeige oder Handlung zur Pflicht gemacht. Es wird allerdings sehr zweckmäßig von seiner Seite seyn, wenn er, bey der von ihm bemerkten Verminderung, die Zurückführung der Versicherung auf den wirklichen Werth bewerkstelligt, indessen für die Unterlassung dieser Handlung ist ihm keinerley Strafe auferlegt;

2) die gleichzeitig mit der entdeckten Ueberversicherung sich erweisende Thatsache, daß schon bei dem Abschluß der Versicherung selbst der gemeine Werth überschritten war. Hier erst tritt die Straffälligkeit ein, und dieser Fall ist es, für welchen die Ministerial-Instruktion auf die §§. 20 und 21. hinweißt. Eine Milderung der Strafe findet nach §. 22. statt, wenn der Versicherte die Ueberschreitung freiwillig anzeigt.

§. 5.

Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§. 13.). Bei Waarenlägern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher

zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

Strafbestimmung zu §. 5.

§. 27.

Ein Versicherter, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

Anm. zu §§. 5 und 27.

Nächst dem, was bereits in pos. 3. der Motive gesagt ist, wird noch folgendes bemerkt.

1) Daß auch der Naturalienvorräthe, die zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, hier gedacht, und bei den Grundlagen der Ermittlung eines Durchschnitts- oder höchsten Werths, auch der Umfang der Produktion namhaft gemacht ist, hat hin und wieder zu der Meinung Anlaß gegeben, es dürften auch Feldfrüchte nicht bloß nach dem gemeinen, sondern auch nach dem durchschnittlichen, oder höchsten Werthe versichert werden. Diese Meinung muß im allgemeinen für gänzlich irrig erachtet werden, weil den Feldfrüchten die Qualifikation eines steten Wechsels mangelt. Das Gesetz geht offenbar von dem Gesichtspunkte aus, daß der gemeine Werth überall zum Grunde gelegt werden müsse, wo es möglich ist. Unmöglich erscheint es, da jeder Versicherungsvertrag eine bestimmte Dauer haben muß; nur in den Fällen, wo vorauszusehen ist, daß die Quantität und der Werth während dieser Dauer bald steigen, bald fallen. Bei Feldfrüchten kann dieß nun höchstens in Betreff des Werthes, in Folge von Konjunkturen des Getreidehandels der Fall seyn. Das Quantum aber steigt niemals, sondern es kann durch Verkauf oder Konsumtion nur fallen, und zwar ist eine vorauszusehende stete Regelmäßigkeit dieses Fallens in den bei weitem meisten Fällen bemerklich; so daß im Betracht des Quantums keine Durchschnitts-Versicherung, sondern nur

Versicherung, nachdem sie zur Zeit dieses Abschlusses dem gemeinen Werth wirklich entsprochen hatte. Bei solcher Verminderung ist dem Versicherten selbst keinerley Anzeige oder Handlung zur Pflicht gemacht. Es wird allerdings sehr zweckmäßig von seiner Seite seyn, wenn er, bey der von ihm bemerkten Verminderung, die Zurückführung der Versicherung auf den wirklichen Werth bewerkstelligt, indessen für die Unterlassung dieser Handlung ist ihm keinerley Strafe auferlegt;

2) die gleichzeitig mit der entdeckten Ueberversicherung sich erweisende Thatsache, daß schon bei dem Abschluß der Versicherung selbst der gemeine Werth überschritten war. Hier erst tritt die Straffälligkeit ein, und dieser Fall ist es, für welchen die Ministerial-Instruktion auf die §§. 20 und 21. hinweißt. Eine Milderung der Strafe findet nach §. 22. statt, wenn der Versicherte die Ueberschreitung freiwillig anzeigt.

§. 5.

Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§. 13.). Bei Waarenlägern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher

zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

Strafbestimmung zu §. 5.

§. 27.

Ein Versicherter, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

Anm. zu §§. 5 und 27.

Nächst dem, was bereits in pos. 3. der Motive gesagt ist, wird noch folgendes bemerkt.

1) Daß auch der Naturalienvorräthe, die zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, hier gedacht, und bei den Grundlagen der Ermittlung eines Durchschnitts- oder höchsten Werths, auch der Umfang der Produktion namhaft gemacht ist, hat hin und wieder zu der Meinung Anlaß gegeben, es dürften auch Feldfrüchte nicht bloß nach dem gemeinen, sondern auch nach dem durchschnittlichen, oder höchsten Werthe versichert werden. Diese Meinung muß im allgemeinen für gänzlich irrig erachtet werden, weil den Feldfrüchten die Qualifikation eines steten Wechsels mangelt. Das Gesetz geht offenbar von dem Gesichtspunkte aus, daß der gemeine Werth überall zum Grunde gelegt werden müsse, wo es möglich ist. Unmöglich erscheint es, da jeder Versicherungsvertrag eine bestimmte Dauer haben muß, nur in den Fällen, wo vorauszusehen ist, daß die Quantität und der Werth während dieser Dauer bald steigen, bald fallen. Bei Feldfrüchten kann dieß nun höchstens in Betreff des Werthes, in Folge von Konjunkturen des Getreidehandels der Fall seyn. Das Quantum aber steigt niemals, sondern es kann durch Verkauf oder Konsumtion nur fallen, und zwar ist eine vorauszusehende stete Regelmäßigkeit dieses Fallens in den bei weitem meisten Fällen bemerklich; so daß im Betracht des Quantums keine Durchschnitts-Versicherung, sondern nur

eine mit allmähliger Verminderung bedungene Versicherung nothwendig erscheint. Hiernach scheint es bey der Versicherung von Feldfrüchten dem Gesetze zu entsprechen, daß die Versicherung nach dem wirklichen Bestande der Erndte erfolge, so wie er sich in jedem Jahre immer neu ergiebt, und dann keine weitere Veränderung erleidet, als die obige regelmäßige durch Verkauf und Konsumtion. — Kömmt es demnächst wirklich dem Landwirth darauf an, daß seine V[illegible]rung auf die Veränderungen des bloßen Werthes jenes perio[illegible] feststehenden Quantums mit gerichtet werde, so wird die Frage entstehen (worüber wir uns hier kein Urtheil erlauben), ob die Ausnahme nach §. 5. auch dann anwendbar ist, wenn der Werth allein, und nicht zugleich das Quantum dem steten Wechsel unterliegt. — Ganz verschieden hiervon ist der Fall, wo der Landwirth sein gedroschenes Getreide auf Spekulation aufspeichert, vielleicht noch dazu kauft. Alsdann findet ein wirklicher „steter Wechsel nach Größe und Werth" statt, und demnach scheint es unbedenklich, daß in diesem Falle die nach §. 5. gestattete Ausnahme in ihrer vollen Ausdehnung eintrete.

3) Gegen die Ausführbarkeit der Bestimmung, daß über den Ab- und Zugang der lagernden Güter vollständige Bücher geführt werden sollen, hat man einzelne Zweifel erhoben. Einestheils ist vorgestellt worden, daß die Natur gewisser, im Großen betriebenen Geschäfte, keine eigentlichen Lagerbücher zulasse. Dergleichen Reklamationen sind durch den Bescheid beseitigt worden, daß die Art der Buchführung dem Versicherten gänzlich überlassen bleibe, wenn nur aus derselben, oder aus der Zusammenstellung aller Bücher und Notizen, der Ab- und Zugang ermittelt werden könne. Der ganze Zweck der Buchführung bedingt aber diese ihre Qualität von selbst. — Ein anderer Theil von Reklamanten besteht aus den Detailhändlern, welche vorgestellt haben, daß es ihnen unmöglich sey, über ein jedes kleine verkaufte Quantum Buch und Rechnung zu führen. Das ist allerdings gegründet. Indessen für Detaillager ist auch die Bewilligung, den durchschnittlichen oder höchsten Betrag zu versichern, gar nicht ertheilt worden. Ein jedes Detaillager muß in den gangbaren Artikeln jederzeit assortirt seyn. Ist der eine ausgegangen, so muß er aus dem Großlager, oder durch Ankauf, ohne Verzug wieder ersetzt werden, dieß liegt in dem eigenen Bedürfnisse. Aus diesem Grunde aber sin-

det bey dem Detaillager kein steter Wechsel des Gesammtwerthes statt, derselbe kann also nach dem gemeinen Werthe abgemessen und versichert werden; und für Versicherungen nach dem gemeinen Werthe ist keine Buchführung vorgeschrieben. Hat dagegen, wie in vielen Fällen, der Detaillist zu gleicher Zeit ein Groß-Lager, so wird er um seiner eignen Uebersicht willen auch Lager-Bücher darüber führen.

§. 6.

Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Straf-Bestimmung zu §. 6. S. den §. 26. bei §. 3.

Ministerial-Instruktion zu §. 6.

„Die Königl. Regierung hat durch das Amtsblatt zur „allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß es den Agenten aus„ländischer Versicherungs-Gesellschaften, und diesen selbst, „vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet ist, „neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor sie „nicht dazu die specielle Genehmigung des Königl. Ministerii „des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen „Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beab„sichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem Ministerio die „Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist „erforderlich:

1) „die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten;
2) „die Vorlegung ihrer Versicherungsbedingungen und „einer vollständigen Polize;
3) „die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

„Ausländische Aktiengesellschaften haben insonder„heit nachzuweisen:

a. „auf wie hoch das Aktienkapital festgesetzt ist;
b. „wie weit es durch wirklich emittirte Aktien „realisirt;
c. „auf wie viel es etwa durch gebildete Reserve„fonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt; und
d. „zu welchem Betrage auf die Aktien Baarzahlung „bedungen oder geleistet ist."

„Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine „gegenseitige, so hat sie außer den oben zu 1—3 ge„dachten Nachweisen, noch gewissenhaft anzugeben:

a. „auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Ver„sicherungs-Capital beläuft;
b. „wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres „betragen; und
c. „welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit „aller Interessenten zusammen übernommen hat, „sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere „in den Statuten begründete Weise.

„Bevor auf diese Nachweisungen von dem Ministerio „über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt „worden, ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur „erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzu„führen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht ge„stattet; auch versteht es sich von selbst, daß von den lau-

„fenden Versicherungen die im §. 35. vorgeschriebene nach„trägliche Anzeige erstattet werden muß.“

Anm. zu §§. 6 und 26.

Das Ministerium hat bey der Zulassung ausländischer F. V. G. das bereits ad 7. der Motive erwähnte Prinzip befolgt, eine ausreichende Konkurrenz herzustellen, der übermäßigen aber zuvorzukommen. Preußen besitzt vier F. V. G., außerdem sind deren noch neun ausländische erlaubt worden. Alle Erfahrungen über das Feuerversicherungswesen, im Inlande wie im Auslande, lehren, daß die hiernach vorhandene Gesammtanzahl von dreyzehn F. V. G. dem Bedürfnisse reichlich entspricht, zumal da bereits an mehreren Orten die Bildung neuer inländischer F. V. G. sich vorbereitet.

Bey der Auswahl der zuzulassenden ausländischen F. V. G. kam es zunächst auf die Prüfung einiger hauptsächlichen Grundlagen der Solidität derjenigen an, welche die Erlaubniß nachsuchten. Hierzu dienten theils die gesammten Dokumente, deren Einreichung in der Ministerial-Instruktion zu §. 6. vorgeschrieben ist, theils andere Prüfungsmittel, je nachdem die Eigenthümlichkeit der Gesellschaften es erforderte. Da die Anzahl der im allgemeinen als solide befundenen F. V. G. das dem Bedürfniß entsprechende Maaß noch überschritt, so wurden unter ihnen diejenigen ausgewählt, welche theils wegen besonderer Eigenschaften einen Vorzug verdienten, theils wegen der langjährigen Dauer ihrer schon in Preußen bestehenden Operationen, dem Publikum besonders zusagen mußten. Zuerst nahm man, wie billig, auf die ältesten und besten deutschen Gesellschaften Rücksicht, und es wurden sechs von ihnen konzessionirt. Für die noch fehlende Anzahl wählte man die drey größten englischen Gesellschaften aus.

Demnach bieten sich jetzt folgende Gesellschaften zu Feuer-Versicherungen im Preußischen Staate dar:

1) Inländische.

a) Aktiengesellschaften.

Die Aachener und Münchener,

Die Berlinische,

Die vaterländische, in Elberfeld.

b) Gegenseitige.

Die Schwedter.

2) Ausländische.

a) Aktiengesellschaften.

Die zweite Hamburgische,
Die fünfte Hamburgische,
Die Patriotische Hamburgische,
Die Leipziger,
Die Londoner Phönix,
Die Londoner Royal Exchange,
Die Londoner Sun.

b) Gegenseitige.

Die Gothaer, (Die Fortdauer der Konzession ist an die Bedingung geknüpft, daß die vom Ministerium zu bezeichnenden Modifikationen der jetzigen Statuten wirklich veranlaßt werden.)
Die Meklenburgische, in Neu-Brandenburg.

Denjenigen ausländischen F. V. G., deren Gesuch um Konzession abgelehnt wurde, ist auch die Immobiliar-Versicherung nicht mehr gestattet, wie folgendes Ministerial-Reskript vom 5. März 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, besagt:

„Es ist aus den Zeitungen ersehen worden, daß einige „Regierungen denjenigen Gesellschaften, welchen die nach„gesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Mobiliar-Ver„sicherungen gegen Feuersgefahr nicht ertheilt worden ist, „die Versicherung von Immobiliar-Gegenständen unbedenk„lich gestatten zu dürfen geglaubt haben. Dieß Verfahren „entspricht jedoch der Absicht des Gesetzes keineswegs. Der „§. 6. des Gesetzes vom 8. May 1837 redet ganz allge„mein von der, den ausländischen Gesellschaften zu Ver„sicherungs-Geschäften nöthigen Konzession des Mi„nisterii. Haben sich gegen die Ertheilung dieser Konzession, „entweder wegen der Verfassung einer Gesellschaft, oder „wegen ihres pekuniären status, oder auch wegen der Art „und Weise ihres Geschäftsbetriebs, Bedenken gefunden, so

„würde es inkonsequent seyn, diese Bedenken auf die Mo„biliar-Versicherung beschränken zu wollen, und der Gesell„schaft in der Versicherung von Immobilien ein größeres „Feld für eine bedenkliche Geschäftsführung offen zu lassen. „Demgemäß haben die Königl. Regierungen die, den Agen„ten exkludirter Gesellschaften, für die Immobiliar-Versiche„rung ertheilten Konzessionen sofort wieder zurückzunehmen."

Eine Tabelle über den neuesten Geschäftsstand der inländischen und erlaubten ausländischen F. V. G. ist dem gegenwärtigen Abschnitte angehängt. Jedermann kann sich daraus von der ihm dargebotenen pekuniären Garantie unterrichten. Die englischen Gesellschaften konnten nicht in die Tabelle aufgenommen werden, weil deren Direktionen die Rechnungsbeschlüsse nicht veröffentlichen, sie zum Theil sogar ihren eigenen Aktionären nicht mittheilen. Auch konnten, bey der großen Verschiedenheit des Inhaltes der einzelnen Rechnungsabschlüsse anderer F. V. G., nicht alle Resultate, deren Kenntniß wünschenswerth ist, geliefert werden, sondern wir mußten uns auf das Interessanteste, und aus den Abschlüssen Ersichtliche beschränken.

§. 7.

Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische, und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6. erwähnte Genehmigung erhalten haben.

Straf-Bestimmung zu §. 7.

§. 29.

Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein

(§§. 7—9.), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10.), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden (§. 11.), verfällt in eine Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Thalern.

Ministerial-Instruktion zu §. 7.

„Bei Bestätigung der Agenten kommt es zunächst darauf an, daß deren nicht mehre bestätigt werden, als eine „allgemeine Würdigung des Bedürfnisses erfordert. Die „den Polizeibehörden zukommende Anzeige aller Versicherungen wird die Prüfung dieses Bedürfnisses sehr erleichtern. „Gleichwohl soll darin zu übertriebener Aengstlichkeit kein „Anlaß gegeben, sondern nur verhütet werden, daß nicht „die Gewinnsucht der auf Prozente gesetzten Agenten zur „Versicherungsnahme überflüssig anreize."

Anm. zu §§. 7 und 29. — Cfr. pos. 8. der Motive.

Von Seiten der meisten Königlichen Regierungen ist denjenigen Personen, welche Agenten einer F. V. G. werden wollen, vorgeschrieben, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an ihre zunächst vorgesetzte Polizey-Behörde zu wenden, welche dieselben nebst einem gutachtlichen Berichte an die Regierung zu befördern hat.

In Beziehung auf die Bestätigung der Agenten sind noch folgende Ministerial-Verfügungen ergangen:

1) Wegen ihrer Legitimation. Das zunächst an die Königl. Reg. zu Gumbinnen erlassene, aber sämmtlichen Königl. Regierungen mitgetheilte Reskript vom 11. August 1837. sagt darüber:

„Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom „8. v. M. zum Bescheide, daß die durch den §. 7. des „Gesetzes vom 8. Mai c. vorgeschriebene Bekanntmachung „der bestätigten Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungs-„Gesellschaften allerdings vorausgesetzt, daß Sie Sich Ueber-„zeugung davon verschaffe, es sey von Seiten der fraglichen

„Gesellschaft dem seine Bestätigung in Antrag bringenden „Agenten ein Auftrag für Uebernahme der Geschäfte wirk„lich ertheilt; denn das Publikum hat nach der erfolgenden „Bekanntmachung keine Veranlassung, die Vollmacht des „Agenten zum Gegenstande seiner besonderen Nachfrage zu „machen. Ob aber unter allen Umständen eine gehörig lega„lisirte Vollmacht erforderlich seyn wird, um der Königl. „Regierung jene Ueberzeugung zu verschaffen, muß dem Er„messen derselben nach Maaßgabe der einzelnen Fälle über„lassen bleiben.“

2) Wegen der von Magistrats-Mitgliedern oder Beamten zu übernehmenden Agenturen. Bei der Anfrage über diesen Gegenstand wurde Seitens der Königl. Regierung in Potsdam vorgestellt, daß es wichtig sey, die Agenturgeschäfte überall möglichst geschickten und zuverlässigen Männern anvertraut zu sehen, daß aber in manchen Orten, namentlich in kleinen Städten, gerade die Magistratsbeamten sich in diesem Betracht sowohl, als durch das Vertrauen und die Achtung ihrer Mitbürger, so wie durch ihre ökonomischen Verhältnisse, mehr als vielleicht andere dazu eigneten. Das darauf erfolgte Ministerialrescript vom 18. November 1837 sagt über diesen Gegenstand:

„Im Einverständnisse mit der von der Königl. Regie„rung in dem Berichte vom 21. v. M. entwickelten Ansicht, „erachte ich es gleichfalls angemessen, Vorstehern, Mitglie„dern oder sonstigen Beamten der Magistrats-Collegien die „Betreibung von Agenturgeschäften für Mobiliar-Feuer„Versicherungs-Gesellschaften dann zu gestatten, wenn nach „den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai c. und der In„struction vom 10. Juni d. J. der Bestätigung solcher Be„amten als Agenten kein Bedenken entgegensteht.“

3) Wegen des Wirkungskreises der Agenten, und der Kompetenz mehrerer Königl. Regierungen für die Bestätigung. Es hatte sich eine Meinungsverschiedenheit zweyer Königl. Regierungen

darüber gebildet, ob der Wirkungskreis eines Agenten auf den Regierungs-Bezirk, wo er domizilirt ist, zu beschränken, und für den Fall weiterer gewünschter Ausdehnung die Bestätigung auch bei den Regierungen, auf deren Bezirke er seine Geschäfte ausdehnen will, nachzusuchen sey. Die Königl. Regierung zu Erfurt war dieser Meinung, die Königl. Regierung zu Merseburg aber der Ansicht, daß die von der Regierung des Wohnortes des Agenten demselben ertheilte Bestätigung, zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Staats berechtige. Darüber spricht ein an die Königl. Regierung zu Erfurt erlassenes Ministerial-Reskript vom 18. November 1837 sich wie folgt aus:

„Obgleich sich die Erheblichkeit der für die Ansicht der „Königl. Regierung sprechenden Gründe, namentlich in Be„ziehung auf eine wirksamere Handhabung der Kontrolle, „nicht verkennen läßt, so ist auf der andern Seite doch „nicht in Abrede zu stellen, daß die Ausführung in diesem „Sinne zu großen, mit dem zu erreichenden Nutzen außer „Verhältniß stehenden Weitläuftigkeiten führen würde. Der „zur Sprache gebrachte Fall, wo die Agenten eines Depar„tements ihr Geschäft auf ein anderes auszudehnen beabsich„tigen, wird überhaupt nur selten und bei den wenigen „in Grenzorten ansäßigen Agenten vorkommen. Da außer„dem die Prüfung der Qualifikation derselben nur der Re„gierung des Wohnortes zuständig seyn kann, so würde die „Concessions-Ertheilung Seitens einer nachbarlichen Regie„rung auf eine reine Formalität hinauslaufen. Bei den Be„stimmungen der §§. 11 u. 29. des Gesetzes vom 8. Mai c. „ist auch nicht zu besorgen, daß die Zurücknahme einer „Agentur von Seiten der Gesellschaft oder der Regierung „unbekannt bleiben könne, abgesehen davon, daß es keiner „Versicherungs-Gesellschaft beikommen wird, die Fortsetzung „einer heimlichen Agentur zu begünstigen.“

„Aus diesen Rücksichten, zu denen sich die Betrachtung

„gesellt, daß die Polizei-Behörde des Orts, ehe sie eine „Versicherung genehmigt, nach der Legitimation des Agen„ten zu fragen hat, Unregelmäßigkeiten von dieser Seite „mithin ebenfalls nicht zu besorgen sind, kann ich nicht „umhin, mich zu der von der Regierung zu Merseburg „ausgesprochenen Meinung zu neigen, weshalb ich die Kö„nigl. Regierung ermächtige, demgemäß auch Ihrerseits zu „verfahren."

4) Wegen der öffentlichen Bekanntmachungen von Seiten der Agenten ausländischer F. V. G., ist folgendes Ministerial-Reskript vom 21. September 1837 an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinzen ergangen:

„Ew. wollen aus den Anlagen gefälligst entnehmen, „daß die Agenten N. N. sich zur Vermittelung von Mobi„liar-Versicherungen bey Gesellschaften erbieten, welche „die ihnen nach §. 6. des Gesetzes vom 8. May c. erfor„derliche Concession noch nicht erhalten haben, und sehr „wahrscheinlich auch nicht erlangen dürften. Es wird da„her erforderlich seyn, die Zensoren der öffentlichen Blät„ter in der Rheinprovinz darauf aufmerksam zu machen, „daß ihnen, vor Ertheilung des Imprimatur zu derglei„chen Anzeigen, die zur Führung der Agenturgeschäfte „auswärtiger Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nach „dem Gesetze vom 8. May c. erforderliche Autorisation „vorgezeigt werden müsse."

§. 8.

Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Mini-

sterium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

Straf Bestimmung zu §. 8. siehe bei §. 7.

Ministerial-Instruktion zu §. 8.

„Bei Prüfung der Zuverlässigkeit der Agenten ist nicht „nur darauf zu sehen, daß dieselben die für eine verständige „Behandlung des Geschäfts, und für die von ihnen zu er„wartende, unten näher bezeichnete Mitwirkung für poli„zeiliche Zwecke, erforderliche allgemeine Bildung besitzen, „sondern auch, daß ihre pekuniären Verhältnisse zu keinem „begründeten Bedenken Anlaß geben. Bei Agenten aus„ländischer Gesellschaften ist überdies deren politische Ge„sinnung nicht außer Beachtung zu lassen.

Anm. zu §. 8. — Cfr. pos. 8. der Motive.

§. 9.

Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind, zur Fortsetzung ihres Geschäfts, die im §. 7. vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

Straf-Bestimmung zu §. 9. siehe bei §. 7.

Ministerial-Instruktion zu §. 9.

„Da nach §. 35. auch alle bisher abgeschlossenen Ver„sicherungen zur Kenntniß der Polizei nachträglich gelangen, „so darf den Agenten der inländischen Gesellschaften gestat„tet werden, neue Versicherungen auch während der Zeit „zu vermitteln, wo sie die vorgeschriebene Bestätigung bei „der Regierung nachsuchen.

§. 10.

Die ertheilte Bestätigung (§§. 7. und 9.) kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserm Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

Straf-Bestimmung zu §. 10. siehe bey §. 7.

Ministerial-Instruktion zu §. 10.

„Der Widerruf der ertheilten Bestätigung ist nicht „nur in den §§. 31. und 32. gedachten Fällen motivirt, „sondern überall schon alsdann, wenn sich vollständig er„giebt, daß die bei der Bestätigung vorausgesetzten Eigen„schaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvor„sichtigen oder leichtfertigen Verfahren gemeinschädliche Wir„kungen zu besorgen sind.

§. 11.

Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

Straf-Bestimmung zu §. 11. siehe bei §. 7.

§. 12.

Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7. und 9.) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10. und 11.) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 13.

Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß

a. der Name und Wohnort des Versicherten,
b. der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c. die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
f. die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

Straf-Bestimmung zu §. 13.

§. 30.

Jeder Agent, welcher die im §. 13. vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ord-

nung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

Ministerial-Instruktion zu §. 13.

„Eine Revision der Buchführung der Agenten ist nicht „bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo sich eine spezielle „Veranlassung dazu ergiebt, sondern sie muß von Zeit zu „Zeit von Amtswegen eintreten, und selbst bei den zuverlässigsten Agenten alle Jahre wenigstens einmal stattfinden. „Das Ergebniß der Revisionen hat Sich die Königl. Regierung anzeigen zu lassen."

Anm. zu §. 13. — Cfr. pos. 9. der Motive.

Bei der Revision der Buchführung kommt es darauf an,

1) ob die sämmtlichen von der Polizey-Behörde genehmigten Versicherungen mit der ad pos. a. bis f. des §. 13. vorgeschriebenen Vollständigkeit, eingetragen sind. Die Mittel zur desfallsigen Prüfung liefern a. in Betreff der von der revidirenden Polizeybehörde ressortirenden Versicherungen: ihre eigenen Akten; b. im Betreff der von andern Polizeybehörden ressortirenden Versicherungen: die amtlichen Erklärungen dieser Behörden, welche der Agent vorzulegen hat;

2) ob die eingetragenen Versicherungen, für welche sich keine amtliche Erklärung vorfindet, in die Kathegorie des §. 19. gehören. In der Anmerkung zu §. 19. sind die Eigenschaften einer Versicherung, welche sie zu jener Kathegorie qualifiziren, einzeln erläutert. Außerdem ist es auch wichtig, daß alle dergleichen Versicherungen wirklich eingetragen seyen, indessen das Kontrollmittel hierzu liegt nicht in der Revision der Bücher.

Die Art und Weise, wie die Polizeybehörde bei der Revision der Bücher verfahren will, ist ihr gänzlich überlassen worden. Die wesentlich positionsweise Vergleichung der Eintragungen mit den amtlichen Erklärungen, in den Fällen ad 1) so wie die Prüfung der Qualifikation jeder einzelnen Versicherung in den Fällen ad 2) dürfte in größeren Städten, und bey ausgedehnten Agenturen ordentlich zeitraubend, und bey nur einigermaßen zuverlässigen Agenten

wenig nutzbringend seyn. Sobald der betreffende Agent, entweder durch das Resultat vorhergehender Revisionen, oder durch hinlänglich bekannte persönliche Eigenschaften, seine gänzliche Zuverlässigkeit bewährt hat, dürfte es vielmehr hinreichen, einzelne Positionen oder Seiten des Registers herauszuheben, und sich in ihrer Hinsicht von der richtigen Buchführung, und der sonstigen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen.

Daß der Verfasser durch die obigen Bemerkungen dem anderweiten pflichtmäßigen Ermessen der Polizeybehörden keine Regel zu geben sich erlaubt, sondern nur seine Ansicht hier ausspricht, bedarf kaum der Erwähnung.

§. 14.

Kein Agent darf eine Polize oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-Antrages einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel, sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

Straf-Bestimmung zu §. 14.

§. 31.

Hat ein Agent die im §. 14. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20. der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder
2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14. vorgeschriebenen Gesuches von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen, und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

Ministerial-Instruktion zu §. 14.

„In der gehörigen Prüfung der Versicherungs-Anträge „soll die hauptsächlichste Garantie gegen die aus leichtfertigen „Versicherungen zu besorgenden Nachtheile, und gegen straf„bare Absichten der Versicherung-Suchenden gefunden wer-

„den. Die Königl. Regierung hat daher die Polizei-Behör-
„den auf die genaueste Beobachtung der deshalb ertheilten
„Vorschriften aufmerksam zu machen."

„Bei Prüfung der Versicherungs-Anträge ist hauptsäch-
„lich darauf zu sehen:

1) „daß die Gattungen oder einzelnen Versicherungs-
„Gegenstände gehörig bezeichnet werden, und daß
„für jede Gattung oder resp. für jedes einzeln
„benannte Stück eine bestimmte Summa ange-
„geben sei."

„Es ist nicht ausreichend, daß z. B. in dem Antrage
„gesagt wird: „„Mobiliar = 3000 Thlr."", sondern es
„müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben sein, als:
„eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Bet-
„ten, Wäsche u. s. w. Eben so genügt nicht die allge-
„meine Angabe: „„Maschinen und Fabrikgeräth,"" "
„sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen an-
„gegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine
„gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth be-
„lästigt werden; und die Behörden haben sich daher in der
„Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche in den
„einzureichenden Duplikaten der Versicherungs-Anträge ent-
„halten sind, wenn solche in den Stand setzen, über die
„Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Ur-
„theil zu gewinnen."

2) „Daß Anfang und Ende der Versicherung ange-
„geben sei."

„Für Gegenstände, deren Werth und Quantum, nach
„der Natur des damit betriebenen Geschäfts sehr veränderlich
„ist, z. B. Speditionsläger, Erndten und dergl. ist eine län-

„gere, als einjährige Versicherung ungewöhnlich und zu „besonderer Vorsicht auffordernd.“

3) „daß die angemeldete Versicherung den Vermögens- „Umständen des Versicherung-Suchenden ange- „messen sei.“

„Ist dies zweifelhaft, so sind darüber Erkundigungen „einzuziehen, oder es ist die Abschätzung der zu versichernden „Gegenstände zu veranlassen, wenn nicht schon die bloße „Besichtigung von Seiten der Behörde genügenden Anhalt „gewähren sollte. Immer aber ist hierbei mit möglichster „Diskretion zu verfahren, und jedes unnöthige Eingreifen „in Privatverhältnisse zu vermeiden.“

„Die Polizei-Behörden sind anzuweisen, die Anträge „auf Genehmigung der Versicherungen in besonderen „Akten zu sammeln, über die genehmigten Versicherungen „aber ein Repertorium anzulegen. Bei den Polizei- „Revisionen ist dies besonders zu beachten, und zu kontrolli- „ren daß die Behörden mit der wünschenswerthen Beschleu- „nigung die Anträge auf Genehmigung erledigen.

„Endlich ist bei diesem §. noch zu bemerken, daß unter dem „Ausdruck Polize oder Prolongationsschein jedes Ver- „sicherungs-Dokument verstanden wird, welchen Namen es „auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, „einen sogenannten Interimsschein, oder eine Quit- „tung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten „der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmi- „gung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.“

„Handelt es sich künftig von Prolongationen bereits „genehmigter Versicherungen, so bedarf es keines förmlichen „neuen Antrages, sondern nur der Anzeige der angemelde- „ten Prolongation.

Anm. zu §. 14. — Außer dem was bey pos. 10. der Motive gesagt worden, ist noch folgendes anzuführen.

1) Den Agenten der F. V. G. wird die Anmerkung dienlich seyn, daß unter „Polizey-Obrigkeit" verstanden ist:

a) in Städten, der Magistrat;

b) auf dem platten Lande, die mit polizeylicher Jurisdiktion versehene Gutsherrschaft, und für Orte welche unter keiner solchen Jurisdiktion stehen, der Landrath;

c) in den westlichen Provinzen, die Bürgermeistereyen, oder auch nach Maaßgabe etwaiger besonderer Ressortbestimmungen, der Landrath, oder die Polizey-Direktion.

Dagegen ist auf ergangene Anfragen von dem Ministerium entschieden worden, (namentlich an die Regierung in Königsberg unterm 19. September 1837.) daß für Versicherungen, welche die Inhaber der Polizeygerichtsbarkeit selbst kontrahiren, die amtliche Erklärung bei ihren Landräthen nachzusuchen ist.

2) Für die Polizey-Behörden können bey der Ausführung des §. 14. in folgender Beziehung Zweifel entstehen.

a) Wie es mit Angabe der Gattungen bei den Prolongationen früherer, nicht nach Gattungen abgeschlossener Versicherungen zu halten sey, da die Ministerial-Instruktion für letztere nur eine bloße Anzeige vorschreibt.

b) Wie die anempfohlene Vermeidung des Eingreifens in Privat-Verhältnisse, mit der zu erwerbenden Ueberzeugung in Fällen, wo eine Besichtigung oder eine Taration nothwendig scheint, zu vereinigen ist;

c) Wie, neben der auszuübenden Kontrolle, einer Tendenz des Gesetzes: der möglichst schnellen Abschließung des Versicherungs-Vertrages allen Vorschub zu leisten, in großen Städten, wo die Versicherungs-Anmeldungen sich sehr anhäufen, entsprochen werden kann.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten bildet den Gegenstand der nachstehenden, von dem Königl. Polizey-Präsidium zu Berlin erlassenen Instruktion, worin außerdem in manchem andern Betracht Aufklärung zu finden ist. In Städten, wo die ad pos. 2. dieser Instruktion vorgeschriebenen Verzeichnisse eingeführt werden, ersetzt die Reihefolge derselben das in der Ministerial-Instruktion angeordnete Repertorium. Zufolge des in Berlin eingeführten Geschäftsganges werden die Ver-

zeichnisse mit dem Datum und der Unterschrift des Agenten, und unten mit der Adresse: „An das Königliche Polizey-Präsidium" versehen: in dieser Gestalt ersetzen sie die von dem Agenten zu machende Anzeige, und vermehren also nicht einmal seine Obliegenheiten. Der Inhalt der Instruktion ist folgender:

Instruction für die Revier-Commissarien zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1837.

„Nach dem §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 darf kein „Agent eine Polize oder einen Prolongationsschein zu der„selben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrig„keit des Wohnorts des Versicherungs-Suchenden die amt„liche Erklärung erhalten hat, daß der Versicherung in poli„zeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe. Die poli„zeiliche Konkurrenz tritt also jetzt vor Perfection des „Versicherungs-Vertrags ein, und hierin besteht eine we„sentliche Abänderung der frühern Gesetzgebung. Der Um„fang der polizeilichen Wirksamkeit wird durch diese Vor„schrift und die dazu gehörenden nähern Bestimmungen sehr „erweitert. Es muß deshalb der Geschäftsgang näher re„gulirt werden, wobei besonders auf die größte Beschleuni„gung der im §. 14. vorgeschriebenen polizeilichen Geneh„migung zu sehen ist. Deshalb wird bestimmt:"

„1) Den Revier-Commissarien wird die Prüfung der „neuen Versicherungs-Anträge und der Prolongations„Anmeldungen hiermit aufgetragen. Diese Prüfung ge„schieht in der, in der Ministerial-Instruction vom 10. Juni c. „zu §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai c. vorgeschriebenen „Weise, und zwar wird in Bezug auf pos. 3. dieser In„struction folgendes bemerkt. Wenn der Betrag der ange„meldeten Versicherung oder Prolongation den Vermögens„Umständen des Versicherungssuchenden angemessen erscheint,

„so hat die Zulässigkeit derselben keinen Anstand. Wenn „die Vermögens-Umstände nicht bekannt sind, so ist dar„über Erkundigung einzuziehen. Wenn es zweifelhaft ist, „ob der Versicherungs-Betrag den Vermögens-Umständen „angemessen sey, so sind auch hierüber nähere Erkundigun„gen einzuziehen. Ergeben dieselben kein befriedigendes „Resultat, so steht es dem Revier-Commissarius zu, eine „Besichtigung der zu versichernden Gegenstände vorzuneh„men. Gewährt diese Besichtigung keinen genügenden An„halt für seine Beurtheilung, so hat er den Versicherungs„suchenden aufzufordern, die zu versichernden Gegenstände „durch zwei gerichtlich vereidete Taratoren abschätzen zu „lassen. Bei Ausübung aller dieser Funktionen ist mit mög„lichster Diskretion zu verfahren, und jedes unnöthige Ein„greifen in Privatverhältnisse zu vermeiden. Demzufolge „wird namentlich bei der etwa für nöthig erachteten Be„sichtigung von Seiten des Revier-Commissarius ein allge„meiner Ueberblick genügen, um die Meinung festzustellen, „ob der Versicherungs-Betrag dem Werthe des Mobiliar„Vermögens zu entsprechen scheint. Ist der Revier-Com„missarius über die Begründung dieser Meinung im wesent„lichen Zweifel, so hat er sich, um letztere zu lösen, nicht „auf eine genaue Besichtigung der einzelnen Gegenstände „und Behältnisse einzulassen, sondern die Abschätzung vor„zuschreiben."

2) „Die Gesuche um Ertheilung der im §. 14. des Ge„setzes vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung werden „zwar an das Polizei-Präsidium gerichtet, jedoch zunächst „den Revier-Commissarien eingereicht. Bei Substantiirung „dieser Gesuche ist ein Unterschied zu machen, zwischen Pro„longationen und neuen Versicherungen."

„A. Bei Prolongationen überreicht der Agent dem Poli„zei-Commissarius desjenigen Reviers, worin der Versicherte „wohnt, ein Verzeichniß der zu prolongirenden Versicherun„gen in duplo mit folgenden Rubriken:

Laufende Nummer	des Versicherten	der Versicherung				Datum der frühern Genehmigung	Bemerkungen.
	Name. Stand. Wohnung.	Gegenstand.	Betrag.	Dauer: Anfang.	Dauer: Ende.		

„Wird der versicherte Gegenstand nicht in dem Reviere „aufbewahrt, in welchem der Versicherte wohnt, so ist dar„auf zu halten, daß die Agenten für solche Prolongationen „ein besonderes Verzeichniß ebenfalls in duplo einreichen. „Die Commissarien haben alsdann br. m. dem kompetenten „Commissarius der gelegenen Sache zu den, im §. 14. in „Beziehung auf die versicherte Sache vorgeschriebenen Recher„chen zu requiriren.“

„Wenn das frühere, mit Bestätigung bereits versehene „Gesuch um Genehmigung der ursprünglichen, jetzt zu pro„longirenden Versicherung die im §. 5. vorgeschriebene gat„tungsweise Sonderung nicht bereits enthalten hat, so ist „der Agent anzuhalten, entweder

„a. in dem einzureichenden Verzeichniß der Prolonga„tionen diese Sonderung zu bewirken, oder“

„b. die ursprünglichen Versicherungs-Anträge beizufü„gen, aus welchen die Gattungen, und die einzelne Versiche„rungs-Summe für jede Gattung ersichtlich sind.“

„Haben:

„c. die ursprünglichen Versicherungs-Anträge diese Ei„genschaft nicht, und enthalten sie vielmehr nur eine sum„marische Angabe, so muß entweder eine Vervollständi„gung der Anträge Statt finden, oder es kann keine Pro„longation, sondern nur eine neue gattungsweise Versicherung „genehmigt werden.“

„B. Bei neuen Versicherungen überreicht der Agent in „gleicher Weise, unter Beifügung der Duplikate der Ver„sicherungs-Anträge, ein Verzeichniß in duplo mit folgen„den Rubriken:

Nummer der Versicherungs-Anträge.	des Versicherten	der Versicherung				Anzeige, ob der Gegenstand schon anderweit, wo, und wie hoch versichert ist	Bemerkungen.
	Name. Stand. Wohnung.	Gegenstand.	Betrag.	Dauer			
				Anfang	Ende		

„Was oben in Hinsicht der nicht im Reviere des betref„fenden Polizei-Commissarius aufbewahrten Gegenstände vor„geschrieben ist, findet auch auf neue Versicherungen Anwen„dung.“

„3) Findet der Revier-Commissarius nach der ad. 1. „vorgeschriebenen Recherche nichts zu erinnern, so bemerkt „er dieses in der Rubrik „Bemerkungen“ und überreicht hr. m. „sämmtliche bei ihm eingereichte Piecen der II. Abtheilung. „Findet er jedoch bei einer Versicherung oder einer Prolon„gation einen Anstand, so kann dies die Erledigung der „unbedenklichen Versicherungen nicht aufhalten; er bemerkt „deshalb bei bedenklichen Versicherungen in der Rubrik „„Bemerkungen:““

„Wird berichtet werden“ —

„und überreicht das Verzeichniß mit den Versicherungs-An-
„trägen der unbedenklichen Versicherungen vorläufig der
„II. Abtheilung, damit diese nach Befinden ungesäumt die
„Genehmigung ertheilen könne."

„Diese Bemerkungen der Revier-Commissarien geschе-
„hen nur in einem Exemplar des von den Agenten einge-
„reichten Verzeichnisses."

„Der für bedenkliche Versicherungen und Prolongationen
„vorbehaltene Bericht wird in der Regel nur einen vier-
„fachen Inhalt haben können:

„a. entweder er enthält die Anzeige, daß nach eingezo-
„genen Erkundigungen kein gegründetes Bedenken der Ge-
„nehmigung mehr entgegensteht, oder

„b. er enthält die befriedigend gewesenen Resultate der
„vom Polizei-Commissarius vorgenommenen Besichtigung;
„oder

„c. es wird damit die von den vereideten Taratoren
„vorgenommene Abschätzung überreicht,

„d. oder er enthält das ungünstige Resultat seiner Er-
„mittelungen in Beziehung auf die Persönlichkeit des Ver-
„sicherten.

Berlin, den 3. Juli 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.

3) Da nach §. 14. die sämmtlichen Verhandlungen kostenfrey sind, so ist die Frage aufgeworfen worden, wie es in Hinsicht der Kosten etwaiger Taxationen zu halten sey. Durch die Bestimmung ad 1. der oben abgedruckten Instruktion für die Revierkommissarien zu Berlin, ist diese Frage ganz abgeschnitten, indem die Einreichung des Taxationsprotokolles von dem Versichernden gefordert wird. Für Fälle aber, wo die Behörden die Taxation selbst und unmittelbar anzuordnen für nöthig halten, ist Belehrung in dem Ministerial-Reskripte vom

14. November 1837 an die Königl. Regierung in Potsdam zu finden, deſſen hiether gehöriger Inhalt folgender iſt:

„Was ferner die Taxationen und reſp. Reviſionen an„langt, ſo müſſen in allen Fällen, wo auf den Grund des „Geſetzes vom 8. May c. eine Abſchätzung ꝛc. durch Sach„verſtändige zur Ermittlung der Angemeſſenheit des Ver„ſicherungs-Antrages Statt findet, die hieraus erwachſen„den Koſten, auch wenn das Reſultat der Unterſuchung „nicht zum Nachtheil des Verſicherung-Suchenden ausfällt, „von dem Letzteren getragen werden, weil es immer ſeine „Sache iſt, die Polizey-Obrigkeit von dem richtigen Ver„hältniſſe des Werthes der aſſekurirten Objekte zu der Ver„ſicherungsſumme gehörig zu überzeugen.“

4) In Hinſicht der Dauer der Verſicherungen, worüber von der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt, (welche bis dahin ihre Verſicherungen auf unbeſtimmte Zeit, nämlich bis auf Kündigung eines der beiden Theile, kontrahirt hatte) eine Anfrage ergangen war, iſt dieſelbe durch Miniſterial-Reſkript vom 12. Dezember 1837 wie folgt beſchieden worden:

„Was demnächſt den von der Geſellſchaft erhobenen „Zweifel über die Deutung des §. 14. des Geſetzes vom „8. Mai d. J. anbelangt, ſo iſt hierin nur ein beſtimm„ter Zeitraum der Verſicherung erfordert; keinesweges „aber iſt die Länge derſelben vorgeſchrieben, vielmehr dem „Ermeſſen der Polizey-Behörden die Prüfung überlaſſen, „ob aus der, mit der Veränderlichkeit des Werthes der „Verſicherungs-Objekte nicht im angemeſſenen Verhältniſſe „ſtehenden Dauer der Verſicherung, irgend ein Bedenken ent„ſpringt? Die Zuläſſigkeit der Dauer der Verſicherung iſt „mithin in jedem einzelnen Falle zu prüfen, und danach „wird ſich von ſelbſt ergeben, daß die Polizei-Behörde in „die Verſicherung veränderlicher Werthe auf Perioden von

„10 bis 20 und mehr Jahren allerdings nicht füglich kon„sentiren kann. Es liegt auch im Interesse einer vorsichti„gen Gesellschaft, hierin der Bequemlichkeit der Socien nicht „zu sehr nachzugeben, indem sie sich sonst der Gefahr von „Täuschungen, oder der Nothwendigkeit kostspieliger und „lästiger periodischer Revisionen aussetzt."

§. 15.

Die im §. 14. den Agenten auferlegte Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

Straf-Bestimmung zu §. 15.

§. 33.

Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. und 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31. und 32. belegt werden sollen.

Anm. zu §§. 15 und 33. — Cfr. pos. 11. der Motive.

§. 16.

Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über

die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliar-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

Anm. zu §. 16. — Cfr. pos. 13. der Motive. —

§. 17.

Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

Straf-Bestimmung zu §. 17.

§. 28.

Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 1375. 1376. u. 1328. ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.

„§. 1375. Gegen Handlungsgesellschafter, die einander „betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue statt finden.

„§. 1376. Eben so sollen Versicherer und Versicherte, „die sich solcher Betrügereien gegen einander schuldig ge„macht haben, bestraft werden."

„§. 1328. Ein unter erschwerenden Umständen ver„übter Betrug soll von Amtswegen untersucht, und der

„Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten „Gewinnes gleichkommenden Geldbuße belegt werden."

Anm. zu §§. 17 und 28. — Cfr. pos. 14 der Motive. — Siehe auch Anmerk. zu §. 18.

§. 18.

Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

Straf-Bestimmung zu §. 18.

§. 32.

Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlungen leistet.

Siehe auch die Straf-Bestimmung des §. 33. bei §. 15.

Ministerial-Instruktion zu §§. 18, 32 u. 33.

„Eine Veranlassung, gegen die Zahlung der Brand-Ent„schädigungs-Gelder Einsprache zu thun, kann sich auf die „Vermuthung gründen:

„daß der Anspruch des Versicherten seinen wirk„lichen Schaden übersteigt (§. 17.),

oder

„daß eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe.

„Um hierüber Aufklärung zu erhalten, ist bei jeder poli-

„zeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers „zugleich auch nach der etwa vorhandenen Mobiliar-Ver„sicherung zu fragen, und der Schaden, der das Mobiliar „getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen. Dabei den „Agenten der Mobiliar-Versicherung zuzuziehen, wird nach „Umständen räthlich sein. Entsteht hierbei der Verdacht „gewinnsüchtiger Absichten auf Seiten des Beschädigten: so „ist die Einsprache in die Zahlung motivirt, und die Sache „alsdann im gehörigen Wege weiter zu verfolgen."

„Eine vorläufige Einsprache kann auch in dem Falle „geschehen, wenn entweder die Vernehmungen durch ver„wickelte Umstände sich in die Länge ziehen, oder wenn bei „größeren Brand-Unfällen der Vernehmungen so viele sind, „daß die achttägige Frist nicht ausreicht."

„Es wird nicht beabsichtet, die zwischen den Versiche„rungs-Gesellschaften und den Versicherten bisweilen statt„findenden Vergleiche über die Brand-Entschädigung zu „hindern oder aufzuhalten. Entsteht jedoch gegen die An„gemessenheit eines solchen, nicht auf spezieller Schaden„Liquidation beruhenden Vergleichs ein Bedenken, besonders „wegen möglichen Einverständnisses des Agenten mit dem „Versicherten: so ist die Polizei-Behörde zur Einsprache in „die Zahlung befugt, und zur genauen Erörterung des Sach„verhältnisses verpflichtet."

Anm. zu §§. 18 u. 32. — Cfr. pos. 4. 14. und 15. der Motive. —

Die Ministerial-Instruktion deutet, neben ihrem sonstigen Inhalte, zugleich eine der Tendenzen des Gesetzes an. Die Erklärung, daß es nicht beabsichtigt werde, Vergleiche zwischen den F. V. G. und den Versicherten über die Brandentschädigung zu hindern, dient zur Beruhigung eines jeden, welcher in dem §. 17., verbunden mit den dazu gehörigen Strafbestimmungen (§. 28.), eine ihn beunruhigende Schärfe erblicken möchte, — zumal da es ausgesprochen ist, daß ein

Vergleich nicht nothwendig auf spezieller Schaden-Liquidation zu beruhen braucht. Scheint sich nämlich aus der Schaden-Liquidation zu ergeben, daß der Anspruch des Versicherten irrthümlich höher angesetzt ist, als der wirkliche Verlust sich beläuft, so wird der Agent dies auch zuerst bemerken, und die Unterhandlungen zwischen ihm und dem Versicherten werden das Verhältniß in der Regel, zwar ohne geltend gemachte Beweise für und wider, jedoch eben so präzis, als es der Behörde selbst möglich seyn dürfte, aufklären. Vermeint der Versicherte danach noch, daß seine Forderung nicht zu hoch gewesen sey, und weiß er dieß zu begründen, so wird wahrscheinlich der Agent ihm beystimmen, und jener wird in jedem Falle auch im Stande seyn, seinen Gründen die Anerkennung der Behörde zu verschaffen. Muß er dagegen seinen Irrthum eingestehen, so wird er sich mit dem Agenten vergleichen. Sonach dürfte für den, nach pos. 14. der Motive, straffälligen Irrthum die wirkliche Strafe sogar nur dann eintreten, wenn der Versicherte beharrlich, und ohne Beachtung der unstreitig von dem Agenten dagegen aufgebrachten Gründe, seinen Irrthum festhält.

Den Behörden ist vorgeschrieben, zur Beurtheilung der beyden Fälle

ob der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteige,

oder

ob eine zu hohe Versicherung statt gefunden habe,

bey der polizeylichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers, zugleich nach der Mobiliar-Versicherung zu fragen, und den Schaden am Mobiliar nach Möglichkeit festzustellen. Es ist ihnen zugleich freygestellt, den Agenten dabei zuziehen. Der Satz

„den Schaden nach Möglichkeit festzustellen"

ist in sofern unabhängig von dem vorhergehenden, als es keinesweges vorgeschrieben ist, die Feststellung gleich bei der Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zu bewirken. Denn diese Vernehmung muß in kürzester Frist nach dem Brande, und wo möglich noch während desselben geschehen, und zu dieser Zeit mag der Versicherte zwar einen allgemeinen Begriff von seinem Schaden haben, aber keinesweges kann er sich alsdann schon genaue Rechenschaft von demselben geben.

Die Verhandlungen während der ersten Vernehmung werden sich also meistens darauf beschränken müssen, Erklärung, und nach Umständen den Nachweis, über die genommene Mobiliar-Versicherung, so wie eine ganz allgemeine Erklärung über den muthmaßlichen Betrag des Schadens zu fordern. Späterhin beginnen die Verhandlungen über den speziellen Nachweis des Schadens zwischen dem Agenten und dem Versicherten; und die von dem erstern zu begehrende Auskunft über deren Gang wird die Polizeybehörde am besten zu der Beurtheilung leiten, ob es rathsam ist, schon während der Unterhandlungen einzuschreiten, oder die Anzeige nach §. 18. abzuwarten.

Ein besonders in der Ministerial-Instruktion hervorgehobenes Bedenken, über die Angemessenheit eines Vergleiches, besteht in der Muthmaßung eines Einverständnisses zwischen dem Agenten und dem Versicherten. Leider sind Fälle konstatirt, wo gewissenlose Agenten von nicht minder gewissenlosen Versicherten Gratifikationen annahmen, um die Unrechtmäßigkeit mancher Ansprüche zu ignoriren. Diese Gratifikationen nehmen zuweilen den Schein rechtmäßiger Entschädigungen für gehabte Mühwaltung an. Manche F. V. G. kommen dem sogar entgegen, indem sie ihren Agenten gestatten, Provision von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen. Ein solches Prinzip von Seiten der F. V. G. ist unbegreiflich, da unredliche Agenten dadurch ein Interesse erhalten, die Brandentschädigung selbst in die Höhe zu treiben. Auf dem Versicherungs-Vertrage beruht eine solche Provision nie, und kein rechtlicher Versicherter hat die geringste Ursache sie zu bewilligen. Deshalb ist auch schon das Vorhandenseyn jenes Prinzips geeignet Aufmerksamkeit zu erregen, selbst dann, wenn die Provision nicht durch besonderes Einverständniß über den observanzmäßigen Betrag hinaus gesteigert wird.

In Hinsicht der Entschädigungs-Zahlung selbst, sagt der §. 18., daß die vorherige Anzeige entweder von dem Agenten, oder von der Versicherungs-Gesellschaft zu machen sey. Der erstere Fall wird eintreten, wenn der Agent mit der Zahlung beauftragt ist, der letztere Fall, wenn die Gesellschaft sie ohne seine Vermittlung direkt an den Versicherten leisten will. Hiernach wird also auch zu beurtheilen seyn, wer im Kontraventions-Falle der eigentliche Kontravenient

ist. Nur den inländischen Gesellschaften konnte durch §. 33. eine Geldstrafe für Kontraventionen auferlegt werden; darum sind aber die ausländischen nicht straflos, vielmehr dürfte ihre Strafe darin bestehen, daß ihnen die nach §. 6. bewilligte Erlaubniß wieder entzogen wird.

Besondere ergangene Ministerial-Verfügungen, welche in Beziehung zu dem §. 18. stehen, sind folgende:

1) im Betreff der den Versicherungs-Gesellschaften mitzutheilenden Abschrift der Verhandlungen. Die an sämmtliche Königl. Regierungen erlassene Verfügung vom 4. Jan. 1838 besagt hierüber:

„Wenn gleich schon in der Circular-Verfügung vom „10. Juni d. J." (der Ministerial-Instruktion) „darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es räthlich sey, zu den „polizeylichen Verhandlungen wegen Entstehung eines Brandes die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften „zuzuziehen, welche das mitverbrannte Mobiliar versichert „haben, so ist es dennoch ein dringender Wunsch mehrerer „Versicherungs-Gesellschaften, von den zu diesem Behufe „aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen Abschriften „zu erhalten; diesem durch das nahe liegende Interesse der „Versicherungs-Anstalten vollkommen gerechfertigten Wunsche zu willfahren, steht kein Bedenken entgegen."

„Die Königl. Regierungen haben daher die Polizei„Behörden anzuweisen, dergleichen Anträge der Versiche„rungsgesellschaften zu berücksichtigen und ihnen die gedach„ten Abschriften gegen Entrichtung der gewöhnlichen Copial„Gebühren zu ertheilen."

2) Im Betreff der daraus entstehenden Kosten äußert sich ein Ministerial-Reskript vom 14. November 1837, an die Königl. Regierung zu Potsdam, wie folgt:

„Wenn die in Rede stehenden Verhandlungen nur in „Abschriften derjenigen Aufnahmen bestehen, welche die „Polizei-Behörde nach jedem Brande über die Entstehungs-

„art deſſelben u. ſ. w. im polizeilichen Intereſſe auf„zunehmen hat, ſo können dafür bloß Copialien gefordert „werden. Beantragen die Verſicherungs-Inſtitute jedoch „eine Ausdehnung dieſer Verhandlungen auf Punkte und „Gegenſtände, welche lediglich ihr Intereſſe berühren, und „eignet ſich ein ſolcher Antrag überhaupt zur Willfahrung, „ſo wird ſich gegen den Anſatz eines Pauſch-Quantums „von Protokolls-Gebühren von 15 Sgr. bis 2 Rthlr. nichts „erinnern laſſen.“

§. 19.

Verſicherungen von Kaufleuten und mit kaufmänniſchen Rechten verſehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindeſtens Zehntauſend Thalern, ſind den Vorſchriften der §§. 14. und 15. nicht unterworfen; dagegen iſt der §. 18. auch auf ſie anwendbar.

Miniſterial-Inſtruktion zu §. 19.

„Es iſt hier wohl zu bemerken, daß die Exemtion von „den Beſtimmungen der §§. 14. und 15. auf eigentliche „Waarenläger beſchränkt iſt. Werden von den Beſitzern „der Waarenläger zugleich andere Gegenſtände verſichert „(worüber keine ordnungsmäßigen Bücher geführt wer„den), ſo unterliegen dieſe Verſicherungen der vorgeſchrie„benen Anzeige. Da andererſeits jene Exemtion zu Gunſten „des größeren Handelsverkehrs ausgeſprochen iſt, ſo iſt ſie „auch dergeſtalt anzuwenden, daß dieſe Abſicht nicht vereitelt „werde. Demgemäß iſt die Verſicherung von 10,000 Thlrn. „als ein Minimum anzuſehen, das die Exemtion für alle

„spätern Waaren-Versicherungen, auch wenn die einzelnen „abgeschlossenen Versicherungen geringeren Betrages sind, „begründet. Ueberhaupt ist die Entbindung von der An„zeige in allen Fällen zu bewilligen, wo aus den ordnungs„mäßig geführten Büchern des Kaufmanns, Spediteurs, „Getreidehändlers u. s. w. hervorgeht, daß derselbe im „Ganzen genommen während des Jahres Bestände und „Vorräthe zum Betrage von 10,000 Thlrn., wenn auch nicht „auf einmal, zu versichern pflegt."

Anm. zu §. 19. — Cfr. pos. 12. der Motive.

Die Eigenschaften einer Versicherung, für deren Polize-Aushändigung es keiner amtlichen Erklärung bedarf, müssen nach obigem folgende seyn:

1) Der Versicherte muß entweder ein Kaufmann, oder ein mit kaufmännischen Rechten versehener Fabrikant seyn;

2) er muß ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen;

3) der versicherte Gegenstand muß ein Waaren-Lager seyn;

4) die Versicherung auf dieses Waaren-Lager muß entweder wenigstens 10,000 Thaler betragen;

5) oder der Versicherte muß jährlich im Ganzen genommen auf seine Waaren 10,000 Thlr., wenn auch nicht auf einmal, zu versichern pflegen.

Die Pflichten, welche aus diesen Bestimmungen hervorgehen, sind nicht dem Versicherten, sondern dem Agenten auferlegt. Es ist letzterem dadurch eine besonders ehrenvolle Stellung gegeben, denn ihm allein ist vorläufig das Urtheil überlassen, ob eine Polize qualifizirt sey, ohne amtliche Erklärung ausgehändigt zu werden. Diese Stellung ist aber auch mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden, denn wenn der Agent sich in seinem Urtheil täuschen, und die Polize unrichtiger Weise für qualifizirt zur Aushändigung halten sollte, so hat er zu befürchten, in die nach §. 31. bestimmte Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern zu verfallen. Abgesehen davon, hat er nicht allein im dritten Uebertretungsfalle den Verlust seiner Agentschaft zu erwarten, sondern dieselbe kann ihm nach §. 10. schon beyder ersten Uebertretung entzo-

gen werden. Gerade das Vertrauen, welches ihm das Gesetz, durch die Befugniß nach seiner eignen Beurtheilung zu verfahren, gewährt, bedingt eine desto schärfere Beurtheilung der Uebertretung, und Leichtsinn wie erwiesener Mangel an Einsicht können daher leicht für ausreichend erachtet werden, um den Widerruf seiner Bestätigung als Agent herbeyzuführen. Aus diesen Gründen bringen es die Pflicht und das eigene Interesse des Agenten mit sich, bey einer kaufmännischen Versicherung, für welche er die amtliche Erklärung nicht einzuholen gedenkt, auf das sorgfältigste zu prüfen, ob sie auch die gesetzliche Qualifikation habe. Wir betrachten zu dem Behufe ihre einzelnen Bestandtheile.

ad 1. Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaft ist leicht zu erkennen. In denjenigen Städten, wo die Kaufmannschaft sich als Korporation förmlich konstituirt hat, fällt jeder Zweifel weg, sobald der Versicherte dieser Korporation angehört. — Dagegen ist der Punkt

ad 2. nicht in allen Fällen leicht zu beurtheilen. Der Agent ist hier dafür verantwortlich, daß der Versicherte ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führe, und gleichwohl dürfte letzteres nur bey den, zu einer Korporation des Handelstandes gehörigen Kaufleuten, mit Sicherheit anzunehmen seyn. Bey allen anderen stehen dem Agenten nur folgende Wege zu Gebote: entweder, er muß alle Mittel, die zu seiner Ueberzeugung von der faktischen ordnungsmäßigen Buchführung dienen, anwenden, und sich dadurch vor Verantwortlichkeit sichern, oder er muß jene Ueberzeugung aus den Verhältnissen des Versicherten schöpfen, und die Verantwortlichkeit eines Irrthums übernehmen. Will er keines von beydem thun, so bleibt ihm nichts übrig, als auf die Ausnahme nach §. 19. Verzicht zu leisten, indem er die amtliche Erklärung nachsucht; und wir glauben aus unserer Erfahrung entnehmen zu können, daß dieß in den bei weitem meisten Fällen ganz thunlich seyn wird, wenn sonst die Polizey-Obrigkeit sich auf eine amtliche Erklärung für solche Versicherungen einläßt; denn verbunden ist sie nach dem Gesetze nicht dazu. — Die Beurtheilung der Erfordernisse

ad 3 und 4. erscheint wiederum ohne alle Schwierigkeit, und der Agent hat lediglich darauf zu sehen, daß der Minimal-Betrag von 10,000 Thalern nicht etwa außer den Waaren noch andere Gegenstände, als Mobilien, Fabrikgeräthe u. s. w., deren Versicherung häufig

mit der Waaren-Versicherung verbunden ist, in sich begreift, denn jene anderweiten Gegenstände haben keinen Theil an der Ausnahme.

ad 5. In dieser Lage befinden sich Getreidehändler, Spediteure und andere solche Kaufleute, welche ihre Versicherungen einzeln, und jedesmal auf kurze Zeit, jenachdem ihr Lager anwächst oder abnimmt, zu nehmen pflegen. Das Urtheil über die Qualifikation der Versicherung zur Ausnahme kann hier zwey Grundlagen haben, je nachdem die Fälle verschieden sind. Entweder der Versicherte nimmt seine Versicherungen bei einer und derselben F. V. G.; in diesem Falle wird der Agent aus seinen eigenen Büchern entnehmen, ob sie die jährliche Summe von 10,000 Thalern erreichen. Oder der Versicherte wendet sich an mehrere F. V. G., und das von Einer versicherte Quantum erreicht die volle Summe nicht; in diesem Falle muß der Agent sich durch Einsicht der, von der ihm fremden F. V. G. ausgestellten Polizen, oder auf andere seine Verantwortlichkeit deckende Weise die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

§§. 20 bis 22. des Gesetzes siehe oben hinter §. 1.
§§. 23 u. 24. des Gesetzes siehe oben hinter §. 2.
§. 25. des Gesetzes siehe oben hinter §. 3.
§. 26. des Gesetzes s. ob. hinter §. 6.
§. 27. des Gesetzes s. ob. hinter 5.
§. 28. des Gesetzes s. ob. hinter §. 17.
§. 29. des Gesetzes s. ob. hinter §. 7.
§. 30. des Gesetzes s. ob. hinter §. 13.
§. 31. des Gesetzes s. ob. hinter §. 14.
§. 32. des Gesetzes s. ob. hinter §. 18.
§. 33. des Gesetzes s. ob. hinter §. 15.

§. 34.

Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20. 21. und 28., in welchem sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch stehet den Betheiligten

der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von funfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Rekursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

§. 35.

In Ansehung der, bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. und 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern gerügt werden.

§. 36.

Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genom-

men worden sind, in welchen sie nach §§. 3. und 19. künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Orts-Polizeibehörde, unter Vorlegung der Police, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen verabsäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssecretair:
Düesberg.

583891

Schlußworte.

Nachstehend rekapituliren wir zur Bequemlichkeit eines Jeden, der, nächst den Behörden selbst, bei der Ausführung des Gesetzes vom 8. May 1837 besonderes Interesse hat, die ihm auferlegten Pflichten.

1) Die Pflichten der Versicherten.

a. Man hat sich entweder an einen bestätigten inländischen Agenten (§. 3.) oder direkt an eine inländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (§. 15.) zu wenden, und zwar unter Angabe der Mobiliar-Gegenstände nach einzelnen Stücken oder Gattungen (§. 13.)

b. Nur Kaufleute oder mit kaufmännischen Rechten versehene Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, können sich, für die Versicherung der Waaren-Läger ausschließlich, an eine ausländische vom Ministerium erlaubte F. V. G. direkt wenden. (§§. 3 und 19.).

c) Lediglich für kaufmänniſche Waaren-Läger und andere große Vorräthe, (alſo nicht für Mobiliar, Fabrikgeräthe u. ſ. w.), welche einen Werth von mindeſtens 10,000 Thalern haben, iſt die Verſicherung bei mehreren F. V. G. zuläſſig. (Eine Ausnahme hiervon beſteht zu Gunſten der Mitglieder von Zwangs-Verſicherungs-Vereinen der Prediger und Schullehrer. S. Anmerkung 1. zu §. 2.) Jedoch muß bey der ſpäteren Verſicherung der Betrag der früheren angegeben, und dem früheren Verſicherer von der ſpäteren Verſicherung Nachricht gegeben werden (§. 2.)

d) Die Verſicherung iſt nur bis zu dem gemeinen Werthe zuläſſig (§. 1.). Derſelbe iſt auch für den Geſammt-Betrag einzelner bei mehreren F. V. G. genommenen Verſicherungen inne zu halten (§. 2.).

e) Ausgenommen hiervon ſind die einem ſteten Wechſel unterworfenen Waarenläger ꝛc. Gegen die Verpflichtung über den Zu- und Abgang Bücher zu führen, iſt deren Verſicherung zu dem Durchſchnitts- oder auch höchſten Werth zuläſſig (§. 5.).

f) Wenn der Verſicherte ſpäterhin bemerkt, daß er zur Zeit der Verſicherung von Gegenſtänden welche der Ausnahme ad e nicht unterliegen, den gemeinen Werth überſchritten hat, ſo iſt es rathſam, die erfolgte Ueberſchreitung anzuzeigen. Er iſt alsdann, wenn die Ueberſchreitung bei Waarenlägern ꝛc. weniger als 10 pro Cent, und bei anderm beweglichen Vermögen weniger als 20 pro Cent beträgt, keiner Beſtrafung unterworfen; und wenn ſie mehr betragt, ſo findet nur eine Geldbuße von Zehn Thalern Statt. (§§. 20 bis 22.).

g) Im Falle eines Brandes darf der Anſpruch auf

Entschädigung den wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen. (§. 17.)

2. Die Pflichten der Agenten.

a) Wer Versicherungen besorgen will, muß seine Bestätigung als Agent bey der Regierung seines Wohnsitzes nachsuchen. (§. 7.)

b) Wenn er aufhört Agent zu seyn, hat er dies der Regierung binnen acht Tagen anzuzeigen. (§. 11.)

c) Der Agent ist verpflichtet, über seine Feuer-Versicherungsgeschäfte besondere Bücher zu führen. (§. 13.)

d) Er darf keine Polize oder Prolongationsschein (worunter nach der Ministerial-Instruktion auch sogenannte Interimsscheine, Quittungen, wodurch die Uebernahme der Gefahr bescheinigt oder versprochen wird, überhaupt jedes Versicherungs-Dokument, welchen Namen es auch führen möge, verstanden ist) aushändigen, bevor er nicht die amtliche Erklärung, daß dagegen kein Bedenken sey, erhalten hat. Zu diesem Behuf hat er ein Duplikat des Versicherungs-Antrags einzureichen (§. 14.), worin die Gegenstände stück- oder gattungsweise spezifizirt sind. (§. 5.)

e) Ausgenommen hiervon sind Versicherungen auf Waarenläger von mindestens 10,000 Thalern, welche solchen Kaufleuten, oder mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten gehören, die ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen (§. 19.). Wenn der Agent ein Versicherungs-Dokument, ohne die amtliche Erklärung nachzusuchen, aushändigt, so ist er dafür verantwortlich, daß die Versicherung die obige Qualifikation habe.

f) Der Agent hat bey einer jeden von ihm angemeldeten Versicherung keinerley Umstände zu verschweigen, welche

auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von Einfluß seyn können (§. 31. ad 2.). Als einen Umstand solcher Art dürfte das Vorhandenseyn einer früheren Versicherung auf denselben Gegenstand (§. 2.) jedenfalls zu betrachten seyn.

g) Wenn nach einem Brande die Entschädignngs-Summe festgestellt, und zur Zahlung bereit ist, so hat der mit der Zahlung beauftragte Agent davon der Orts-Polizey-Behörde Anzeige zu machen. Die Zahlung ist erst acht Tage später, nachdem die Anzeige in die Hände der Behörde gelangt ist, zu leisten, wenn letztere binnen dieser Frist keinen Einspruch dagegen gethan hat. (§. 18.)

3. Pflichten sämmtlicher Versicherungs-Gesellschaften.

a) Wenn eine zu hohe Versicherung von der Polizey-Behörde auf den gemeinen Werth zurückgeführt ist, so hat die Gesellschaft die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polize vorzunehmen. (§. 4.)

b) Wenn nach einem Brande die Entschädigungs-Summe festgestellt, und zur Zahlung bereit ist, die letztere aber nicht durch Vermittelung eines Agenten, sondern direkt von der Gesellschaft geleistet wird, so hat die Gesellschaft dieselben Verpflichtungen wie der Agent selbst (cfr. oben ad 2. g.).

4. Pflichten der inländischen Versicherungs-Gesellschaften.

Für unmittelbar bey ihnen (also ohne Vermittlung eines Agenten) genommene Versicherungen, hat die inlän-

dische F. V. G. dieselben Verpflichtungen, wie der Agent selbst. (§. 15. — cfr. oben ad 2. d, e und f.)

5. Pflichten der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften.

Dieselben bedürfen zu Versicherungs-Geschäften in den preußischen Staaten der Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Polizey (§. 6.), und haben zu dem Behufe die in der Ministerial-Instruktion bezeichneten Nachweise zu liefern.

Tabelle

über

den Geschäftsstand

der

inländischen, und erlaubten ausländischen

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften

mit Ausnahme der Englischen;

nach den neuesten

Rechnungs-Abschlüssen.

Bezeichnung der Gesellschaften.	Jahr welches die Bilanz betrifft.	Aktien-Kapital incl. Gewinn-Reserve.	Versicherungs-Kapital zur Zeit der Bilanz noch laufend.	Versicherungs-Kapital im ganzen Jahre gezeichnet.		Ei[illegible] Pr[illegible] netto, abzüglich der Provision.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.
Aachener und Münchener.	1837	1,175,000	149,720,915	—	—	287,298
Berlinische	1837	1,082,900	—	—	—	55,499
Elberfelder	1837	1,000,000	90,028,759	—	—	180,823
Schwedter	2. März 1836/1837	—	[illegible]	—	—	—
2. Hamburgische	1837	406,666⅔	—	8,131,078	26	—
5. Hamburgische	1837	762,500	—	25,420,253	14	—
Patriotische Hamburgische	1. März 1836/1837	406,666⅔	—	12,387,115	14	—
Leipziger	1. Juni 1836/1837	1,000,000	—	30,304,345	—	96,304
Gothaer	1836	—	—	190,498,244	—	608,324
Neubrandenburger	1836	—	20,263,925	—	—	—

hme an				Ausgabe an						Reserven			
en		Zins und Disconto Ueberschüssen u. dgl.		Brand-schäden.		gewöhnlichen Administr.-Kosten		außergewöhnlichen Adm.-Kosten.		von Prämien.		für unregulirte Brandschäden,	
tto.													
	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.	rtl.	Sgr.
	—	12,396	26	105,813	2	11,428	14	11,785	22	252,399 354,570	8 14	25,000	—
	—	12,067	3	20,712	8	7,685	12	2,193	8	56,998	5	21,710	—
	—	5,842	4	114,271	3	8,752	14	3,015	—	164,442	4	11,971	18
	—	—	—	41,156	21	—	—	—	—	—	—	—	—
118	29	2,096	3	14,595	26	6,201	5	—	—	19,052	28	—	—
933	1	10,503	15	5,146	22	8,336	20	—	—	159,365	28	109,151	28
732	10	5,664	—	483	3	7,001	14	—	—	38,693	28	—	—
	—	5,411	11	58,675	19	9,693	19	—	—	152,039	26	—	—
	—	18,767	19	265,639	18	29,525	5	5000	—	317,433	18	53,088	25
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen zur Tabelle.

Zur 10. Rubrik im Allgemeinen.

Bey einigen Aktiengesellschaften werden die Direktoren durch Gewinnantheile entschädigt, während sie in gewinnlosen Jahren unbesoldet bleiben. Aus diesen und den Beamten-Antheilen bestehen die ad 10 aufgeführten Kosten.

Zur 11. Rubrik im Allgemeinen.

Diese Reserven bestehen a) aus Prämien, welche zur Deckung der ins nächste Jahr überlaufenden Versicherungen, und der Freyjahre dienen, b) aus Prämien, welche bey mehrjährigen Versicherungen zur Deckung späterer Jahre dienen. Nur bey der Aachener und M. G. ist beydes im Abschlusse getrennt, und die Summe ad b besteht theils aus eingenommenen, theils aus den, in Folge abgeschlossener Versicherungs-Verträge, noch einzunehmenden Prämien.

Berlinische Gesellschaft.

ad 4 und 5. Das Versicherungskapital ist aus dem Rechnungs-Abschlusse nicht ersichtlich.

Schwedter Gesellschaft.

Bey derselben wird ½ p. Ct. von der versicherten Summe eingeschossen, und von den Zinsen werden die Admistrationskosten bestritten, deren Betrag nicht aus der publizirten Rechnungslegung erhellt. Die halbjährlich einzuziehenden Beyträge (Prämien) sind gleich den Brandschäden. Reserven finden nicht statt.

Hamburgische Gesellschaften.

Diese Gesellschaften sind für See- und Feuer-Versicherung errichtet. Die Rubriken 3, 7 und 9 beziehen sich auf beyde Geschäftszweige, die übrigen auf die Feuer-Versicherung allein. Die Mark-Banko sind zu 152½ auf Thaler reduzirt.

Patriotische Hamb. Gesellschaft.

ad 11. Statt dieser Prämien-Reserve sind wirklich reservirt: 101,666 Rthlr. 20 Sgr.

Gothaer Gesellschaft.

Die 5000 Rthlr. ad 10 sind die Restzahlung auf ein Ehrengeschenk an den Stifter der Gesellschaft, Herrn Arnoldi.

Neubrandenburger Gesellschaft.

Weitere Nachrichten als die ad 4 sind nicht zu erhalten gewesen. Die Verhältnisse sind wie bey der Schwedter Gesellschaft.

Anhang.

Die

Gesetze und Verordnungen

anderer deutscher Staaten

über

Mobiliar-Versicherung.

I. Großherzogthum Baden.

Großherzogl. Verordnung vom 4. Mai 1829. (Staats- und Regierungsblatt Nr. XI. vom 5. Juny 1829.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Durch die mit Unserer Genehmigung erlassene Verordnung vom 28. Jänner 1820. (Reggs.Bl. № III.) ist untersagt, Gebäude, welche in der General-Brandkasse versichert sind, auch noch in ausländische Versicherungs-Gesellschaften aufnehmen zu lassen; es ist ferner durch die Verordnung vom 18. Sept. v. J. (Reggs.-Bl. № XXII.) bestimmt, wie die Einschätzung dieser Gebäude künftig zu geschehen habe.

Da aber auch hiedurch der Zweck, nämlich die Verhütung von Brandstiftungen, in der Absicht unternommen, eine den wirklichen Schaden übersteigende Entschädigung zu erhalten, nicht erreicht, und die bedrohten Gebäude der übrigen Unterthanen, besonders der Nachbarn, nicht gesichert werden, so lange nicht für die immer zunehmende Assecuration von Fahrnissen ebenfalls eine, in gleichem Sinne maaßgebende Verordnung eintritt; zumal da die Untersuchung verschiedener in neuester Zeit vorgekommener Brandstiftungen hinlänglich dargethan hat, daß solche ihren Anlaß in den hohen Fahrniß-Versicherungen gehabt hatten, so finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, weiter zu verordnen, wie folgt:

IV

§. 1.

Keine ausländiſche Brandverſicherungs-Geſellſchaft darf durch Agenten oder Collecteurs im Großherzogthum Aſſecuranzen übernehmen, wenn ſie nicht vorher hiezu im Allgemeinen Unſere Bewilligung erlangt hat, und es iſt dermalen allein die franzöſiſche „Compagnie royale“ vermöge Unſerer Entſchließung vom 25. Nov. 1824 zugelaſſen; jedoch mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß ſie nur Fahrniß-Vermögen verſichern kann und darf.*)

§. 2.

Alle vorhandenen Verſicherungs-Tafeln von allen nicht berechtigten Geſellſchaften, an Gebäuden, in welchen ſich die verſicherte Fahrniß befindet, ſind innerhalb 4 Wochen nach Erſcheinen dieſer Verordnung, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern, von dem Verſicherten abzunehmen; das Anheften neuer iſt bei gleicher Strafe unterſagt; die Agenten oder Collecteurs ſolcher nicht berechtigten Geſellſchaften, welche im Inlande betreten werden, ſind, ſobald erwieſen iſt, daß ſie Aſſecuranzen angeboten oder angenommen haben, mit fünf und zwanzig Reichsthalern zu beſtrafen.

§. 3.

Als Agenten oder Collecteurs der Compagnie royale, oder jeder künftig berechtigten Verſicherungs-Geſellſchaft, dürfen nur Inländer zugelaſſen werden. Solche haben ſich, mit den Vollmachten der Geſellſchaft oder des Haupt-Agenten (welcher ein Ausländer ſein kann) verſehen, bei Unſern Aemtern und Oberämtern in dem ihnen zugewieſenen Geſchäfts-Bezirk anzumelden.

Neu Bevollmächtigte haben daſſelbe zu beobachten.

Die Aemter und Oberämter können die Zulaſſung Einzelner aus Gründen, welche im öffentlichen Intereſſe liegen, verweigern.

§. 4.

Bei jedem Amt oder Oberamt iſt ein Regiſter über die mit berechtigten Geſellſchaften gegenwärtig bereits eingegangene, und über

*) Späterhin ſind auch andere, deutſche und nichtdeutſche F. V. G. zugelaſſen, auch iſt eine inländiſche errichtet worden.

künftig einzugehende Fahrniß-Versicherungen anzulegen und zu unterhalten.

Zu dem Ende haben die Agenten der Compagnie royale innerhalb drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, ein Verzeichniß der bestehenden Versicherungen im Bezirke eines Amts, diesem vorzulegen, welches den Namen der Versicherten, den Gegenstand im Allgemeinen (z. B. Waarenlager, Fruchtvorräthe), die Summe der Versicherung, das Datum des Anfangs, endlich die Dauer des Vertrags enthält; dieselben haben ferner innerhalb vier Wochen vom Tage des Abschlusses an, neu eingegangene oder erneuerte Versicherungen in gleicher Weise anzuzeigen.

§. 5.

Kein Versicherungsvertrag kann definitiv abgeschlossen werden, wenn der die Versicherung Nachsuchende nicht zuvor eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit (Stadtrathe oder Ortsgerichte) darüber beigebracht hat, wie hoch das Assecuranz-Capital gestellt werden dürfe, oder daß der Versicherungsvorschlag nicht zu hoch erscheine. Nur auf diese Summe darf die Versicherung ertheilt werden.*)

Die Ortsobrigkeit hat diese Bescheinigung ohne Verzug zu geben, sobald kein Anstand vorhanden ist, sich dabei aber auch aller in das Detail eingehender Prüfungen oder Untersuchungen zu enthalten. Nur da, wo sie den Versicherungs-Vorschlag für bedenklich hält, und nur eine geringere Summe findet, der Versicherte dagegen aber Einwendungen macht, ist sie berechtigt, eine nähere Prüfung ihrer weitern Entschließung voraus gehen zu lassen.

Gegen die einen Versicherungs-Vorschlag mindernde Entscheidung der Ortsobrigkeit kann von dem die Versicherung Nachsuchenden der Recurs binnen drei Tagen an das vorgesetzte Amt oder Oberamt ergriffen werden. Dessen Entscheidung hindert aber die Agenten der Versicherungs-Gesellschaft niemals, entweder die Assecurirung ganz abzulehnen, oder auf die von der Ortsobrigkeit ermäßigte Summe zu beschränken.

---

*) Hierüber siehe die Verordnung ad c.

Die Verlängerung eines schon bestehenden Assecuranz-Vertrages bedarf nur einer Anzeige bei der Obrigkeit, sofern keine Erhöhung der Versicherungs-Summe vorgehen soll.

§. 6.

Befindet sich das zu versichernde Fahrniß-Vermögen in Gebäuden eines andern Eigenthümers, so soll der die Versicherung Nachsuchende dem letztern sein Vorhaben anzeigen, solchem über diese Anzeige eine Bescheinigung abverlangen und diese Bescheinigung bei Anmeldung der Ortsobrigkeit vorlegen. Der Gebäude-Eigenthümer darf die Bescheinigung nicht verweigern; doch steht es ihm frei, in solcher seine Anstände gegen die Versicherung auszudrücken, damit die Obrigkeit die geeignete Rücksicht darauf nehme.

§. 7.

Bei denjenigen Waarenlagern und Naturalvorräthen, deren Werth nach der Natur des Verkehrs wandelbar ist, kann eine nach Umfang des Geschäfts-Betriebs oder Größe des Haushalts angemessene Durchschnitts-Summe zum Grunde gelegt werden, ohne daß jedoch bei eintretendem Brand ein Mehreres, als der wirklich erlittene Verlust, verhältnißmäßig zu ersetzen ist. Zum Ersatz einer höhern, als der assecurirten Summe ist der Versicherer nicht verbunden.

§. 8.

Die Agenten und Collecteurs sind verpflichtet, über ihr Versicherungs-Geschäft ein vollständiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches sie auf Erfordern dem Amte vorlegen müssen.

Auch haben sich solche als Vertreter der Assecuranz-Gesellschaft bei gerichtlichem Anspruch eines Inländers, soweit er auf den abgeschlossenen Versicherungs-Vertrag Bezug hat, vor den inländischen Gerichten einzulassen.*)

§. 9.

Die Assecuranz-Gesellschaft oder deren Agent ist nur dann berechtigt und verbunden, die Brandentschädigung, deren Ausmittelung

*) Hierüber siehe die Bekanntmachung ad 3.

Gegenstand der Privat-Verhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten bleibt, an Erstern auszubezahlen, wenn derselbe die Bescheinigung des betreffenden Amts darüber vorlegen kann: Daß nach verordnungsgemäßer Untersuchung der Entstehungs-Ursachen des Brandunglücks sich ergeben habe, daß der Brand ohne vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden sey, sonach die Auszahlung der Entschädigungs- (Versicherungs-) Summe geschehen könne.

§. 10.

Die Agenten, welche Versicherungs-Verträge ohne Beobachtung des §. 5. abschließen, oder die Entschädigung gegen die Vorschrift des §. 9. entrichten, sollen für den einzelnen Fall mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern belegt, im dritten Falle aber noch nebenbei von der Agentschaft entfernt werden.

Die Versicherten, welche die Vorschrift des §. 5. umgehen, sind, abgesehen von der Entschädigung für den etwa entstehenden Nachtheil, mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern zu belegen.

Hieran geschäeht Unser Wille. Carlsruhe, den 4. Mai 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Kirn.

---

2) Großherzogl. Verordnung (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. XIX. vom 25. April 1835.

§. 1.

Allen im Großherzogthume zugelassenen ausländischen Fahrniß-Versicherungs-Gesellschaften ist untersagt, über vier Fünftel des ordnungsmäßig erhobenen Werthes der zur Versicherung dargebotenen Fahrniß zu versichern.

§. 2.

Diese Vorschrift findet auf alle jene Versicherungsverträge Anwendung, welche binnen acht Tagen von der Verkündung dieser Verord-

nung an bei dem Amte, in dessen Bezirk die versicherte Fahrniß sich befindet, nicht angezeigt werden.

§. 3.

Die früher abgeschlossenen, (innerhalb der im §. 2. anberaumten Zeit) dem Amte vorgelegten Versicherungs-Verträge bleiben in Kraft, auch wenn mehr als vier Fünftel des Werthes versichert ist.

§. 4.

Alle fremden Fahrnißversicherungen, welche im Lande zugelassen sind, sind schuldig, auf ihre Kosten von der Staatsbehörde sich Inspektoren beigeben zu lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Gesetze und Verordnungen in Betreff der Fahrnißversicherungen gehandhabt und vollzogen werden.

§. 5.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Gegeben ꝛc.*)

3. Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 25. April 1836. (Staats- und Regierungsblatt Nr. XXIX. vom 28. May 1836.

Nach dem §. 8. der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1829. (Reggsbl. № XI.) haben sich die im Lande aufgestellten Agenten oder Collekteurs als Vertreter einer ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bei gerichtlichem Anspruch eines Inländers, so weit er auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug hat, vor den inländischen Gerichten einzulassen. Da nun der Vollzug eines dießfallsigen inländischen Urtheils gegen die im Ausland befindliche General-Direktion einer Feuer-Assekuranz-Gesellschaft mannichfachen Beschwerniſſen unterliegt, ja oft unmöglich ist, so sieht man sich zur Wahrung des Interesses diesseitiger

*) Diese Verordnung steht in Beziehung zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen der durch den Staats-Ministerial-Beschluß vom 26. October 1834 autorisirten badischen Phönix-Gesellschaft. Nach §. 1. derselben nämlich versichert diese Gesellschaft nur ⅘tel des Werths.

Unterthanen veranlaßt, zu verordnen, daß sämmtliche im Großherzogthum berechtigte ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, zur Sicherung des Vollzugs der gegen sie ergehenden inländischen Urtheile, angemessene Caution, die entweder durch Hinterlegung, oder durch Aufstellung von soliden inländischen Garanten geleistet werden kann, stellen. Die Regierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.*)

II. Königreich Bayern.

1) Königl. Verordnung vom 30. Novbr. 1833. (Regierungsblatt vom 28. Decbr. 1833. Nr. 48.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften, nach Ansicht der darüber eingegangenen Berichte, so wie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsraths zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten zustehenden Rechte, in so lange Wir hinsichtlich der Wirksamkeit auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten in Unserem Reiche überhaupt keine anderweite Bestimmung zu erlassen geruhen, beschlossen und verordnen:

I.

Auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erlangt haben**) können fortan in Unserm Königreiche Geschäftsführer bestellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der bayerischen Unterthanen genommen werden müssen.

Als solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unserm Staatsministerium des Innern besonders und persönlich ermächtigt worden ist.

*) In Folge dieser Verordnung haben mehrere nichtdeutsche Gesellschaften, in specie die Comp. royale, ihre Geschäfte in dem Großherzogthum eingestellt.

**) Siehe ad 3. die Nachricht von den anderweit ergangenen Bestimmungen.

X

Die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auch auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungs-Dekrete bezeichnet sind.

II.

Keine auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaft darf von nun an bayerische Unterthanen irgend eine Versicherungs-Urkunde zustellen lassen, bevor sie von der, mit Besorgung der inländischen Brandversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt sein wird, daß von Polizey wegen nichts zu erinnern sey.

Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungs-Urkunden, welche wegen Ablauf der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Ursachen erneuert werden, es geschehe dieses unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III.

Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen*), oder wenn nach bekannten Verhältnissen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, es möge dieses Uebermaaß aus dem Anschlag in einer und derselben Gesellschaft oder aus den Anschlägen in mehreren Gesellschaften zusammen hervorgehen, so hat die Bezirks-Polizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungs-Urkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derselbe dem Werth entspreche, glaubhafte

*) Zur Zeit des Erlasses dieser Allerh. Verordnung bestand in Baiern als inländische Brandversicherungs-Anstalt nur die Staats-Anstalt zur Gebäude-Versicherung. Diese ist denn auch oben gemeint.

und befriedigende Nachweisung beigebracht, und auf alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt seyn werde.

IV.

Jeder Geschäftsführer ist verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, so viel es ihren Bezirk betrifft binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlags-Summen und die bedungene Dauer der Verträge.

V.

Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

Ergiebt es sich aber, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder ist mit Grund anzunehmen, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden seyen, so soll die Polizeibehörde im ersten Falle rücksichtlich der Bestrafung nach Maaßgabe der Brandversicherungs-Ordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geschäftsführer auffordern, so bald als möglich zu bewirken, daß der Versicherungs-Anschlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weiteren Verfügung eingereicht werden.

VI.

Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in einem zweifachen Exemplar zu übersenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlasse dem Geschäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Amts-Registratur zurückbehalten wird.

Den Geschäftsführern ist unbenommen, bei Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu

dienen, die Richtigkeit des Versicherungs-Anschlages außer Zweifel zu setzen.

Eben so ist es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung seines Versicherungs-Antrages sich diese Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verschaffen.

VII.

Die Geschäftsführer, welche den vorstehenden Vorschriften entgegenhandeln, oder ihre Geschäftsführung auf irgend eine Weise mißbrauchen, dann die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

München, am 30. November 1833.

Ludwig.

Frh. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frh. v. Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frh. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretair:
Egid v. Kobell.

2) Die Königl. Verordnung ad 1. betrifft nur ausländische F. V. G. Den inländischen, welche später entstanden sind, ist eine Verpflichtung in Bezug auf die Kontrolle der Versicherungen bis jetzt nicht auferlegt. Diese letzteren F. V. G. sind folgende:

a) laut Allerh. Entschließung vom 10. Februar 1834, die Aachener F. V. G.; welche, unter der Firma: Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, einer inländischen gleichgestellt wurde;

b) laut der unterm 8. Septbr. 1836 publicirten Statuten-Bestätigung: die Mobiliar-Feuer-Versicherung der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank;

c) laut der unterm 16. Novbr. 1836 publicirten Allerh. Bestätigung der betreffenden Satzungen: die Nürnberger Feuersicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit.

3) In Betreff der ausländischen F. V. G. erging noch ein, in dem Intelligenzblatt für den Untermainkreis Nr. 27. vom 5. März 1836 publicirtes Ministerial-Rescript vom 2. Octbr. 1834. Dasselbe bezeichnet in Beziehung auf §. I. der Verordnung vom 30. Novbr. als zur Wirksamkeit ermächtigt: die Londoner Phönix-Assekuranz-Societät, die Pariser Compagnies royale, d'assurances générales, du phénix und de l'union, endlich die Leipziger, Gothaer, Oesterreichische (Wiener), Elberfelder und Triester Feuer-Versicherungsgesellschaften. — Nach Einschärfung mehrerer Bestimmungen der vorerwähnten Allerh. Verordnung bestimmt dieses Rescript noch folgendes:

III.

Die k. Verordnungen kennen nur General-Agenten und Bezirks-Agenten. Kein bestätigter General-Agent oder Agent ist ermächtigt, sogenannte Unteragenten oder örtliche Commissionäre aufzustellen, und auf diese Weise durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane die k. Befehle zu umgehen. Jedes etwa bisher der Art kommittirte Individuum ist Angesichts dieß aller Geschäfte zu entkleiden. — Eben so ist keinem bestätigten Agenten gestattet, seine Wirksamkeit jenseit des in der Bestätigungs-Urkunde ausgedrückten Bezirks auszudehnen. Endlich ist auch in Brandversicherungs- wie in allen übrigen Angelegenheiten, das Hausiren, d. h. das Herumreisen von Commis und an-

dern Individuen zur Sammlung von Beitritten durchaus verboten, und darf unter keinem Vorwande geduldet werden.

IV.

Da das Gesetz vom 1. Juli 1833 auswärtigen Immobiliar-Versicherungs-Anstalten unter den wenigen Modificationen des Art. I. alle Verträge bezüglich des in Bayern gelegenen Immobiliar-Vermögens ausdrücklich untersagt, und blos die vor Promulgation des Gesetzes schon bestandenen Verträge bis zu deren Erlöschungs-Termin noch aufrecht erhalten hat, so versteht sich von selbst, daß von nun an Schilde auswärtiger Gesellschaften an der Aussenseite der Gebäude nur in so ferne geduldet werden können, als selbe neben der Benennung der Societät auch ausdrücklich des Umstandes erwähnen, daß die Societät die königl. Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten erhalten hat, und daß die Versicherung sich blos auf das Mobiliare bezieht. — Schilde ohne diese Bezeichnung können im Hinblicke auf das neue Gesetz nur in dem Innern der Gebäude oder Hofräume geduldet werden.

München, den 2. Oktober 1834.

Der Abdruck des Rescriptes in dem genannten Intelligenzblatt ist mit folgendem Schluß versehen:

Hiebei muß der k. Kreisregierung besonders bemerkt werden, daß ein Zugeständniß an die Agenten, in ihren Geschäften die Mitwirkung von Handelsfreunden in Anspruch zu nehmen, und auf diese Weise eine Art von Quasi-Unteragenten zu bestellen, in keiner Beziehung zulässig ist, und der Sache selbst, wie der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 geradezu widerstreiten würde.

Die königl. Kreis-Regierung hat daher dahin zielende Gesuche ohne Vorlage einer generellen Anfrage alsbald zurückzuweisen, und bei eigener Haftung jeden, die Verordnungen und Vorschriften in irgend einer Weise überschreitenden oder elidirenden Agenten alsbald und ohne weitere Anfrage außer Wirksamkeit zu setzen, die getroffene Verfügung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dem unterfertigten Staatsministerium lediglich Anzeige des Verfügten bezüglich der Vormerkung zu erstatten.

München, am 10. März 1835.

Endlich ist noch eine Ministerial-Entschließung vom 4. März 1836 erfolgt, welche in folgender Fassung durch das Intelligenzblatt des Ober-Mainkreises Nr. 34. publizirt ist:

Nach einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 4. v. Mts. sind die der Gothaer Mobiliar-Feuer-Versich.-Gesellschaft und den Französischen Feuer-Versicherungs-Anstalten: Compagnie royale, d'assurance générale, Phönix und Union bisher ertheilten Ermächtigungen, bezüglich auf Mobiliar-Versicherung für das Königreich Bayern, zurückgenommen und aufgehoben worden, und es können sonach weder neue Versicherungen bei diesen Gesellschaften abgeschlossen, noch ältere Versicherungen nach Ablauf der Versicherungszeit verlängert werden.

III. Herzogthum Braunschweig.

Gesetz vom 15. May 1835. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 33.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der Verordnung vom 16. October 1826, die Versicherung der Gebäude, Waaren, Mobilien und sonstigen Effecten in auswärtigen Assecuranzgesellschaften u. s. w. betreffend, enthaltenen Anordnungen nicht vollständig genügen, um deren eben so wichtigen als wohlthätigen Zweck zu erreichen, so finden Wir Uns bewogen, nach angehörtem Gutachten und Rath und, so weit erforderlich, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen; indem Wir Uns jedoch vorbehalten, diejenigen auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften, die sich durch Solidität und dem Gemeinwohl besonders nützliche Grundsätze auszeichnen, von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes durch besondere zu publicirende Verordnungen zu dispensiren.

XVI

I. Bedingungen der Zulassung auswärtiger Assecuranzgesellschaften.

§. 1.

1. Erlaubniß des Staats-Ministeriums.

Keine auswärtige Brandversicherungsgesellschaft darf nach Publication dieses Gesetzes in Unserm Herzogthume Geschäfte betreiben, ohne hiezu die Erlaubniß Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums erhalten zu haben.

Ob Unser Herzogl. Staatsministerium diese Erlaubniß ertheilen oder auch die ertheilte Erlaubniß zurücknehmen wolle, hängt, nach genauer Prüfung der Sache, lediglich von dessem Ermessen ab.

§. 2.

2. Beschränkung der Zahl der zuzulassenden Gesellschaften.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium wird die Zahl der zuzulassenden Gesellschaften auf das wirkliche Bedürfniß beschränken.

§. 3.

3. Erlaubniß-Gesuche.

Den an Unser Herzogl. Staats-Ministerium zu richtenden Gesuchen müssen die Statuten und Versicherungsbedingungen der nachsuchenden Gesellschaft, der letzte Rechnungsabschluß, so wie die deren Agenten ertheilten Instructionen, beigefügt sein.

§. 4.

4. Anzeige der Veränderung der Statuten u. s. w.

Jede später in den Statuten, Versicherungsbedingungen, oder Instructionen für die Agenten vorgenommene Aenderung und die jährlichen Rechnungsabschlüsse haben die zugelassenen Gesellschaften Unserm Herzogl. Staats-Ministerium, bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß, zur Anzeige zu bringen.

§. 5.

5. Unterwerfung der zugelassenen Gesellschaft unter den hiesigen Gerichtszwang.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium wird keiner auswärtigen Brandversicherungsgesellschaft die Betreibung von Geschäften in den hiesigen

Landen gestatten, die sich nicht verpflichtet, in den zwischen ihr und den hiesigen Versicherten entstehenden Streitigkeiten sich Unseren Gerichten, und zwar dem nach dem Wohnorte des Versicherten competenten Gerichte, oder, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung Statt findet, dem Ausspruche hiesiger, als Schiedsrichter zu wählender Landeseinwohner zu unterwerfen, und zur Erfüllung dieser Verpflichtung die erforderliche Sicherheit bestellt.

§. 6.

6. Bekanntmachung der ertheilten, versagten oder entzogenen Erlaubniß.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium wird es öffentlich bekannt machen, wenn einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft die Erlaubniß zur Geschäftsführung in Unserm Herzogthume ertheilt, versagt, oder entzogen ist.

II. Von den Agenten der Brandversicherungsgesellschaften.

§. 7.

1. Nothwendigkeit der Bestellung von Agenten.

Keine auswärtige und zugelassene Brandversicherungsgesellschaft darf bei Verlust der ihr ertheilten Erlaubniß in den hiesigen Landen anders Geschäfte abschließen, als durch obrigkeitlich concessionirte Agenten.

§. 8.

2. Ertheilung der Concessionen.

Die Concessionen zu solchen Agenturen sollen von Unseren Herzogl. Kreisdirectionen gegen die vorgeschriebene Gebühr ertheilt werden, welche hierdurch angewiesen werden nur hiesige Landeseinwohner, von welchen sie sorgfältiger Prüfung die Ueberzeugung erlangt haben, daß sie sich durch Rechtlichkeit und pünktliche Geschäftsführung auszeichnen, und in jeder Beziehung die vollständige Befähigung besitzen, als Agenten zuzulassen.

Unsere Herzogl. Kreisdirectionen können die ertheilten Concessionen jederzeit, jedoch nur mit Genehmigung Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums, zurücknehmen.

§. 9.

3. Bezirke der Agenten.

Unsere Herzogl. Kreisdirectionen werden jedem Agenten einen bestimmten Bezirk für seine Geschäfte anweisen und besonders darauf sehen, daß die Zahl der Agenten sich nicht über das Bedürfniß häufe.

§. 10.

4. Bekanntmachung der ertheilten oder entzogenen Agentur.

Die Kreisdirectionen werden es öffentlich bekannt machen, wenn von ihnen Conceſſionen zu Agenturen für auswärtige Brandverſicherungsgeſellſchaften ertheilt oder zurückgenommen ſind.

§. 11.

5. Pflichten der Agenten.

Die conceſſionirten Agenten haben die Verpflichtung:

1) das Verſicherungsdocument vor erfolgter Ertheilung der im §. 13. vorgeſchriebenen Beſcheinigung den Verſicherten nicht auszuhändigen, und auch daſſelbe über keine höhere, als die in jenen Beſcheinigungen ausgedrückte Summe auszuſtellen;

2) keine Brandentſchädigungsgelder eher auszuzahlen, als bis der Verſicherte über den Brandverluſt die weiter unten §. 15. vorgeſchriebene obrigkeitliche Beſcheinigung beigebracht hat;

3) alle bei der Eingehung oder Erneuerung von Verſicherungsverträgen, ſo wie auch während der Dauer derſelben vorkommenden Umſtände, welchen zufolge die verſicherte Summe zu hoch erſcheint oder ſonſt das Geſchäft Bedenken erregt, der betreffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

4) jeden Monat der zuſtändigen Polizeibehörde ein Verzeichniß der von ihnen abgeſchloſſenen oder erneuerten Verſicherungs-Verträge, welche dieſe in ein Verzeichniß eintragen wird, einzureichen;

5) über ihre Verſicherungsgeſchäfte ein vollſtändiges, ordentlich eingerichtetes Buch zu führen und ſolches der zuſtändigen Behörde auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen;

6) den ſonſtigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes und Verfügungen, welche Unſer Herzogl. Staatsminiſterium in Beziehung auf ſie zu erlaſſen für gut finden wird, genau nachzukommen.

III. Polizeiliche Aufſicht über die Verſicherungsgeſchäfte.

§. 12.

1. Anzeige bei der zuſtändigen Behörde.

Es iſt zwar jedem Landeseinwohner geſtattet, Mobilien oder Immobilien, inſofern die Verſicherung der letztern bei einer andern, als

der Landesbrandversicherungs-Anstalt gesetzlich gestattet ist, bei den concessionirten Agenten auswärtiger zugelassener Brandversicherungs-Anstalten zu versichern. Der Agent ist jedoch verpflichtet, vor Abschluß des Geschäfts und vor Aushändigung der Polize, die Nachweisungen der zu versichernden Gegenstände nebst Werthberechnung in zwei Exemplaren, mit seinen etwanigen Bemerkungen versehen, der zuständigen Behörde einzureichen, es sei denn, daß das Verzeichniß mit der Werthsbestimmung bereits von dem zu Versichernden der Behörde vorgelegt, und von dieser revidirt und attestirt ist, in welchem Falle jedoch nur die darin aufgeführten Gegenstände in die Polize aufzunehmen sind.

§. 13.

2. Zuständige Behörden und deren Verfahren.

Die Behörden, bei welchen diese Anzeigen gemacht werden müssen, sind:

A) bei Versicherung von Gebäuden in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Herzogl. Aemter.

B) bei Versicherung von Mobilien in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel die Polizeidirectionen, und in den übrigen Städten und auf dem Lande die Herzogl. Aemter.

Diese Behörden haben darauf zu sehen, daß die zu versichernden Gegenstände nicht über den wahren Werth versichert werden, und müssen zu dem Ende die Taxe der Immobilien, so wie die Verzeichnisse und Werthberechnungen der Mobilien nach den ihnen bekannten Verhältnissen, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und, falls sie gegen die Höhe der zu versichernden Summe kein Bedenken finden, die Taxe oder das Verzeichniß dem Agenten mit der unter dem Siegel der Behörde auszustellenden Bescheinigung baldigst und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgeben, daß sie solche eingesehen, und gegen den (in Buchstaben auszudrückenden) Betrag der Versicherungssumme nichts zu erinnern finden. Im entgegengesetzten Falle haben sie gleichfalls innerhalb 8 Tagen zuvörderst den zu Versichernden vorzufordern, ihn auf den übermäßigen Betrag der von ihm zu versichernden Summe aufmerksam zu machen, und ihn zu deren Herabsetzung aufzufordern. Kann der zu Versichernde die Bedenken der Behörde nicht genügend heben, und entschließt er sich nicht zu einer angemessenen Verminderung

der angegebenen Summe, so ist die Behörde eben so berechtigt als verpflichtet, die Gebäudetaxe einer Revision durch Sachverständige zu unterwerfen, so wie die Verzeichnisse der Mobilien mit diesen zu vergleichen und eine Taxe derselben durch Sachverständige anzuordnen.

Die Kosten dieser Revisionen und Taxationen sind von dem zu Versichernden zu tragen.

Lagernde Kaufmannswaaren, so wie frei im Felde liegende Fruchtdimmen, sind die concessionirten Agenten stets gleich ohne Weiteres zu versichern berechtigt; sie haben aber von jeder abgeschlossenen Versicherung der Art der competenten Behörde an demselben Tage, wo die Versicherung abgeschlossen, Anzeige zu machen, und ist letztere verpflichtet, den Versicherten binnen 8 Tagen eine Bescheinigung gegen die Gebühr zustellen zu lassen, daß sie dabei nichts zu erinnern finde, oder, wo dieses nicht der Fall, ist die Behörde berechtigt, binnen 8 Tagen den Vertrag aufzuheben, die Sache zu prüfen und darüber nach Befinden der angestellten Untersuchung zu entscheiden.

Alle Eingaben, Declarationen und Verhandlungen in Versicherungsangelegenheiten unterliegen der Stempelpflicht nicht.

Für die vor Eingehung des Versicherungsvertrags zu ertheilende obrigkeitliche Bescheinigung soll indeß eine für die Staats- oder die Stadtkasse zu erhebende Gebühr, und zwar, wenn die zu versichernde Summe 500 Rthlr. Courantgeld nicht übersteigt, eine Gebühr von 3 gGr., wenn sie über 500 Rthlr. aber nicht über 1000 Thlr. beträgt, eine Gebühr von 4 gGr., und endlich, wenn sie 1000 Rthtr. übersteigt, eine Gebühr von 6 gGr. und außerdem für die Zustellung dem Unterbedienten 1 gGr. entrichtet weden.

§. 14.

Fortsetzung.

Das in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren findet nur Statt, wenn ein Gegenstand nach Publication dieses Gesetzes zum ersten Male versichert wird. Bei der Erneuerung von Versicherungsverträgen über denselben Gegenstand, insofern dessen Werth oder Bestand sich nicht verringert hat, tritt dasselbe nicht ein.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, fortwährend darauf zu achten, daß eine Versicherung über den wahren Werth hinaus

nicht Statt habe, und sie können bei entstehenden Bedenken das in dem vorstehenden Paragraphen angeordnete Revisions- und Taxationsverfahren, wenn sie es erforderlich finden, zu jeder Zeit eintreten lassen. Die Kosten solcher Revisionen und Taxationen hat der Versicherte nur dann zu tragen, wenn sich ergiebt, daß er die versicherten Gegenstände nicht mehr besitzt.

§. 15.

3. Verfahren nach stattgehabten Bränden.

Hat ein in einer auswärtigen Gesellschaft Versicherter einen Brandschaden erlitten, so hat er, insofern er nicht durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, die zuständige Behörde davon sofort, spätestens aber innerhalb drei Tagen in Kenntniß zu setzen.

Die Ausmittelung des erlittenen Schadens und der dafür zu leistenden Entschädigung bleibt, als eine Privatsache zwischen den Agenten und den Versicherten, denselben zwar ferner überlassen, es muß jedoch der Agent, nachdem der Schaden ermittelt und die zu leistende Entschädigung auf die eine oder andere Weise festgesetzt worden, der zuständigen Behörde die darüber sprechende Verhandlung übergeben. Findet dieselbe nach sorgfältiger Prüfung und nöthigen Falls beschaffter besseren Nachweisung und Aufklärung gegen den Betrag der ermittelten und festgesetzten Entschädigung nichts zu erinnern, so hat sie darüber beiden Theilen eine unter ihrem Siegel auszufertigende Bescheinigung kostenfrei zustellen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber wegen des muthmaßlich intendirten Betrugs die Criminaluntersuchung zu veranlassen und die Zahlung zu inhibiren.

Bei abgebrannten versicherten und mit Hypothekschulden belasteten Gebäuden hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die ausgezahlte Summe zum Wiederaufbau des Gebäudes verwendet werde. Von dieser Bestimmung kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Hypothekgläuber abgewichen werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 16.

1. Für die Agenten.

Wer in den hiesigen Landen ohne Concession Versicherungsgeschäfte für auswärtige Brandversicherungsgesellschaften betreibt, zahlt eine Strafe von 100 Rthlr. Courant.

§. 17.

Fortsetzung.

Concessionirte Agenten, welche entweder

1) ohne zuvor die §. 13. vorgeschriebene obrigkeitliche Bescheinigung erhalten zu haben,
2) Versicherungsverträge abschließen oder Policen auf eine höhere, als die bescheinigte Summe stellen, oder
3) vor Aufweisung der §. 15. angeordneten Bescheinigung Brandentschädigungsgelder auszahlen, oder
4) eine höhere, als die ausgemittelte Summe zahlen, sollen mit einer Strafe von 100 Rthlr. Courant belegt werden.

§. 18.

Fortsetzung.

Wenn concessionirte Agenten

1) Versicherungsverträge außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks abschließen, oder
2) die Verzeichnisse der Assecuranzverträge, deren Abschluß oder Erneuerung durch sie erfolgt oder von ihnen bewirkt ist, nicht zu gehöriger Zeit einliefern oder
3) nicht ordnungsmäßig Buch halten, oder
4) gegen die von Unserm Herzogl. Staatsministerium etwa zu erlassenden Anordnungen verstoßen,

so verfallen sie in eine Geldstrafe von 5 bis 25 Rthlr. Courant.

§. 19.

2. Für die Versicherten.

Wer 1) mit einer auswärtigen, nicht zugelassenen Versicherungsgesellschaft, oder 2) mit einem nicht concessionirten Agenten, oder 3) bevor die obrigkeitliche Bescheinigung ertheilt ist, einen Versicherungsvertrag schließt, soll eine Strafe von 50 Rthlr. erlegen, oder falls das Vergehen nach stattgehabtem Brande entdeckt wird, mit Confiscation der erfolgenden Entschädigungssumme bestraft werden, und diese Strafe soll gleichfalls eintreten, wenn Jemand nach stattgehabtem Brande die Entschädigungssumme sich vor Ausstellung der nothwendigen obrigkeitlichen Bescheinigung auszahlen läßt.

Wäre die zu confiscirende Summe nicht mehr vorhanden oder nicht in dem Bereiche des hiesigen Gerichtszwanges, so tritt an deren Stelle eine dieser Summe gleiche Geldstrafe.

Denjenigen, welcher, nach erlittenem Brandschaden, wissentlich geborgene Gegenstände behuf Erlangung der Versicherungssumme in das Entschädigungsverzeichniß mit aufnimmt, soll, neben der ordentlichen Strafe des Betruges, die der Confiscation der gesammten, bei Gelegenheit dieses Brandschadens für versichert gewesene Mobilien empfangenen Entschädigungssumme treffen, insoweit nicht die Versicherungsgesellschaft solche zurückzufordern berechtigt ist. Imgleichen soll derjenige, welcher nachher vermeintlich eingebüßte Gegenstände wieder erlangt, ohne davon der zuständigen Behörde binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, mit der Strafe des zehnfachen Werths der untergeschlagenen Gegenstände belegt werden.

§. 20.

3. Strafe der Rückfalles.

In Wiederholungsfällen werden die hier festgesetzten Strafen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die Confiscationen oder an deren Stelle die Geldstrafe eintritt, verdoppelt.

§. 21.

4. Ueberweisung der Strafen an die Ortsarmencassen und die Denuncianten.

Zwei Drittel der erkannten Strafen und confiscirten Gelder sollen den Ortsarmencassen, und ein Drittel dem Denuncianten zufallen.

V. Transitorische Bestimmungen.

§. 22.

Hinsichtlich derjenigen Versicherungsverträge, welche bereits vor Publication dieses Gesetzes auch von solchen Gesellschaften, welchen die Erlaubniß zur Betreibung von Geschäften verweigert wird, abgeschlossen sind, finden dessen Bestimmungen nur insofern Anwendung, daß die abgeschlossenen Verträge für die Dauer ihrer Wirksamkeit bestehen bleiben, und die zuständigen Behörden nur berechtigt und verpflichtet sind, eine Revision und Taxation der versicherten Gegenstände, wenn sie es erforderlich finden, auf Kosten der Versicherten vornehmen zu

lassen, und daß die im §. 15. enthaltenen Vorschriften bei allen nach Publication dieses Gesetzes erfolgenden Brandversicherungsgeldern unbedingt Anwendung leiden.

§. 23.

Denjenigen auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften, welche bisher in Unserm Herzogthume Geschäfte betrieben haben, und die Erlaubniß Unsers Herzogl. Staatsministeriums zur Fortsetzung ihrer Geschäfte unter den Bestimmungen dieses Gesetzes binnen vier Wochen nachsuchen, soll eine Fortsetzung bis zur Entscheidung Unsers Herzogl. Staatsministeriums gestattet sein.

§. 24.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. October 1826 werden, soweit sie diesem Gesetze entgegen stehen, hierdurch aufgehoben.*)

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 15. Mai 1835.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

v. Schleinitz.

IV. Königreich Hannover.

Allerh. Verordnung vom 24. Jan. 1828. (Gesetz-Sammlung erste Abth. Nr. 2. vom 13. Febr. 1828.)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir es für nöthig erachten, die immermehr sich ausbreitenden Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten einer polizeilichen Aufsicht und Controlle zu unterwerfen: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu diesem Zwecke Nachfolgendes hiemit zu verordnen und festzusetzen:

*) Von jener Verordnung bleibt danach nur noch dasjenige gültig, was die Gebäude-Versicherung allein betrifft.

XXV

1.

Eine jede in- und ausländische Privat-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft, welche ihr Geschäft in Unserem Königreiche Hannover zu betreiben beabsichtigt, muß dazu die Erlaubniß Unsers Cabinets-Ministerii haben und zu deren Erlangung demselben die Statuten, Pläne und sonstigen Bedingungen ihrer Anstalt vollständig vorlegen. Unser Cabinets-Ministerium hat solche nach allen dabei zu nehmenden Rücksichten zu prüfen, und sodann die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen oder zu versagen.

Für diejenigen Gesellschaften, welche schon jetzt Geschäfte dieser Art im Königreiche betreiben, wird hiezu eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, hiemit bestimmt, nach deren Ablauf denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, die fernere Zulassung zu versagen ist; dagegen darf hinfüro keine Privat-Feuer-Assekuranz-Anstalt von neuem Versicherungen aus den hiesigen Landen annehmen, bevor nicht derselben dazu die Erlaubniß von Unserem Cabinets-Ministerio ertheilt worden ist. Wird diese — jedoch jederzeit widerruflich bleibende — Erlaubniß bewilligt, so ist solches durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt zu machen.

2.

Die solchergestalt concessionirten Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in dem hiesigen Königreiche wohnhafte Agenten zu bestellen und allein durch diese die Annahme der Versicherungen, die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder und überhaupt alle und jede Versicherungs-Angelegenheiten für hiesige Landes-Einwohner besorgen zu lassen.

3.

Diejenigen, denen eine solche Agentur bereits übertragen ist oder noch übertragen werden sollte, haben zu deren Beibehaltung binnen 4 Wochen nach der der Gesellschaft ertheilten Concession, zu deren künftigen Uebernahme aber vor Antritt ihres Geschäfts, die Erlaubniß der Land-Drostei, in deren Bezirke sie wohnen, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, nachzusuchen, und es ist diese Erlaubniß nur hinlänglich vermögenden und für ein solches Geschäft in sonstiger Hinsicht völlig geeigneten Einwohnern zu ertheilen.

4.

Die Agenten sind verbunden:

a. von denjenigen, die ihr Vermögen bei Publication dieser Verordnung durch sie bereits haben versichern lassen, ein namentliches Verzeichniß, unter Bemerkung der versicherten Gegenstände, des Betrags der Versicherungs-Summe und der Dauer der Versicherungs-Zeit, der Land-Drostei des Bezirks, wo sich diese Gegenstände befinden, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, binnen 4 Wochen vorzulegen und ist sodann von diesen Behörden den betreffenden Obrigkeiten ein Auszug aus diesen Verzeichnissen forderſamst mitzutheilen;

b. für die Folge niemanden, ohne vorgängige Beibringung einer Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit, in die Versicherungs-Anstalt anfzunehmen, und die Police auf keine höhere Summe, als diejenige auszustellen, welche in der obrigkeitlichen Bescheinigung bemerkt ist;

c. bei Abschluß künftiger Versicherungs-Verträge die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung pünktlich zu befolgen;

d. keine Brand-Entschädigungsgelder eher auszuzahlen, als bis von dem Versicherten über den Brand-Verlust eine Bescheinigung der Orts-Obrigkeit der nachfolgenden Bestimmung des §. 12. gemäß beigebracht ist, und

e. über ihre Versicherungs-Geschäfte ein vollständiges ordentlich eingerichtetes Buch zu führen, und nicht nur solches der zuständigen Obrigkeit, wenn diese es verlangt, jederzeit vorzulegen, sondern auch derselben daraus, auf Erfordern, die nöthigen Auszüge mitzutheilen.

5.

Diejenigen Landes-Einwohner, welche künftighin irgend einen Theil ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichern zu lassen beabsichtigen, dürfen darüber nicht eher einen Assecuranz-Vertrag definitiv abschließen, bevor sie nicht, — ohne Unterschied ihres sonstigen etwa befreieten Gerichts-Standes, — der dazu specialiter hiemit committirten, mit der Besorgung der Angelegenheiten der einheimischen öffentlichen

Feuer-Assekuranz-Anstalten beauftragten Obrigkeit des Orts, wo sich die zu versichernden Gegenstände befinden, davon unter Angabe dieser Gegenstände und des Betrags der mit dem Agenten der Gesellschaft vorläufig verabredeten Versicherungs-Summe eine Anzeige gemacht, und darüber, daß solches geschehen, eine schriftliche Bescheinigung erlangt haben.

Bei Verlängerungen einer schon früher geschehenen Mobiliar-Versicherung ist diese vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit nur dann erforderlich, wenn die Absicht dahin gerichtet sein sollte, die Gegenstände der Versicherung oder den Betrag der Versicherungs-Summe zu verändern.

6.

Die Obrigkeiten haben die über eine solche Anzeige von ihnen auszustellenden Bescheinigungen, sobald dabei kein Bedenken eintritt, ohne allen Zeitverlust zu ertheilen, auch dabei in der Regel einer jeden nähern Nachfrage oder in das Detail eingehenden Prüfung sich gänzlich zu enthalten, vielmehr die Einforderung specificirter Verzeichnisse über die zu versichernden Mobilien u. s. w., so wie die Abschätzung des Werths derselben, der Privat-Verhandlung zwischen denjenigen, welche versichern lassen und dem Agenten der Assecuranz-Gesellschaft lediglich zu überlassen.

Nur in solchen Fällen, wo nach den der Obrigkeit bekannten Verhältnissen desjenigen, welcher sein Mobiliar, sein Waarenlager, seine Frucht-Vorräthe u. s. w. versichern lassen will, die Versicherungs-Summe unverhältnißmäßig und auffallend hoch erscheint, oder wo sonstige Umstände eintreten, welche einen erheblichen Anlaß zu vorgängiger amtlicher Nachforschnng geben, ist die Obrigkeit berechtigt und verpflichtet, vor Ausstellung der obigen Bescheinigung eine genauere sachgemäße Prüfung der Verhältnisse eintreten zu lassen.

7.

Keinem Landes-Einwohner ist es erlaubt, bei einer in Unserem Königreiche Hannover nicht ausdrücklich autorisirten Feuer-Versicherungs-Anstalt sein Vermögen oder einen Theil desselben gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, oder aber auch bei einer concessionirten ausländischen Anstalt auf einem andern Wege, als durch die

Vermittelung eines inländischen bestätigten Agenten, eine Versicherung sich zu verschaffen.

Schon bestehende Verträge behalten jedoch, insoweit deren Inhalt übrigens nicht bedenklich ist, für die Dauer der Versicherungszeit ihre Gültigkeit. In dem Falle einer eintretenden Bedenklichkeit ist dagegen von der Obrigkeit an die ihr zunächst vorgesetzte Regiminalbehörde zu berichten, und deren weitere Vorschrift deshalb zu erwarten.

8.

Miether oder Pächter dürfen ihr Mobiliar-Vermögen, Vieh- oder Feld-Inventarinm nicht versichern, ohne ihren Vermiethern oder Verpächtern, in deren Gebäuden die zu versichernden Gegenstände sich befinden, davon vorher eine Anzeige gemacht und, daß solches geschehen, nachgewiesen zu haben. Es soll hiedurch jedoch den Vermiethern und Verpächtern ein, nicht etwa sonst schon begründetes, Widerspruchs-Recht nicht eingeräumt, sondern denselben nur die Gelegenheit gegeben werden, ihre wider die Versicherung etwa habenden Bedenken und Einwendungen bei Zeiten gehörigen Orts geltend machen zu können.

9.

Bei Waarenlägern und Fruchtvorräthen, deren Werth nach der Natur des damit getrieben werdenden Verkehrs öftern Veränderungen unterworfen ist, bleibt es den Besitzern derselben unbenommen, bei der mit dem Agenten einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu vereinbarenden Versicherungs-Summe, einen nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes und nach der Größe des Haushalts abgemessenen Durchschnitts-Werth zum Grunde zu legen, ohne daß jedoch deshalb bei einem eingetretenen Brande ein Mehreres, als der wirklich erlittene Verlust verhältnißmäßig ersetzt werden darf.

10.

Gebäude dürfen bei einer Privat-Assecuranz-Anstalt nur insofern versichert werden, als solches nach den Bestimmungen der in der Provinz, wo die Gebäude belegen sind, bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten zulässig ist.

Jeden Falls aber können Gebäude nur auf den Grund einer vorgängigen unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmenden Taxation aufgenommen werden.

11.

Eine jede doppelte Versicherung eines und desselben Gegenstandes ist gänzlich untersagt. Auch darf niemand ohne eine ausdrückliche nur aus besondern, erheblichen Gründen zu ertheilende Erlaubniß der Land-Drostei, seine an demselben Orte belegenen Gebäude, und das darin befindliche ihm zugehörige Mobiliar oder einzelne Theile desselben gleichzeitig bei verschiedenen Feuer-Assecuranz-Anstalten versichern lassen.

Jedoch ist denjenigen, welche ihre Gebäude bei einer einheimischen öffentlichen Brand-Assecurations-Casse versichert haben, gestattet, das darin befindliche Mobiliar bei einer Privat-Anstalt versichern zu lassen.

Sollte jemand schon jetzt mit mehreren Versicherungs-Anstalten der obigen Vorschrift zuwider laufende Assecuranz-Verträge abgeschlossen haben: so hat die Obrigkeit die nähern Verhältnisse zu untersuchen, den betreffenden Gesellschaften davon Kenntniß zu geben und darauf zu halten, daß die Policen auf eine dem gemeinen Wesen unnachtheilige Weise modificirt werden.

Würde dabei indessen irgend eine betrügliche Handlung ermittelt, so ist deshalb, den bestehenden Gesetzen gemäß, das weitere Verfahren einzuleiten.

12.

Die Ausmittelung des bei einem Brande von dem Versicherten erlittenen Verlusts ist lediglich ein Gegenstand der Privat-Verhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten, in welche die obrigkeitlichen Behörden von Amtswegen nicht einzuschreiten haben.

Auch haben dieselben die Bescheinigung, vor deren Ertheilung nach der Bestimmung des §. 4. d., die Entschädigungs-Summe von dem Agenten nicht ausgezahlt werden darf, nur dahin zu richten,

daß nach der, über die Entstehungs-Ursachen des Brandes in Gemäßheit der Landes-Verordnungen sofort angestellten Untersuchung, der Brand ohne ein vorsätzliches Verschulden des Versi-

2) Allerh. Verordnung vom 4. Juni 1833.

Ludwig II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Der zum Vollzuge des §. 7. der Brandaſſecurationsordnung vom 18. November 1816, über das bei der Verſicherung von Mobilien in ausländiſchen Feuerverſicherungsanſtalten zu beobachtende Verfahren, unterm 20. October 1829 erlaſſenen Verordnung*) iſt bisher auf vielfache Weiſe entgegengehandelt worden. Es haben Agenten ausländiſcher Feuerverſicherungsanſtalten das erhaltene Patent dazu mißbraucht, das Großherzogthum von Ort zu Ort zu durchziehen, und nicht nur viele Unterthanen durch ihre Zudringlichkeit zur Verſicherung ihrer Mobilien in dieſen Anſtalten zu bereden, ſondern ſie auch zu verleiten, vor Einholung der Staatsgenehmigung — obgleich deren Unterlaſſung geſetzmäßig die Confiscation der ganzen, von der ausländiſchen Anſtalt zu zahlenden Entſchädigungsſumme zum Vortheil der inländiſchen Brandaſſecurationskaſſe nach ſich zieht — Policen anzunehmen und Beiträge zu ausländiſchen Feuerverſicherungsanſtalten zu leiſten, indem ſie ihnen fälſchlich vorſpiegelten, daß dieſe Staatsgenehmigung eine bloße Formalität ſei. Bei den Abſchätzungen iſt oft mit dem größten Leichtſinne verfahren und ſolche im möglichſt höchſten Maaßſtabe bewerkſtelligt worden. Hiernach ſind vielfache reelle Nachtheile und gegründete Beſorgniſſe entſtanden, und es hat ſich in manchen Orten des Großherzogthums ein, die Sicherung des Eigenthums derjenigen Bewohner, welche Mobilien nicht verſichert hatten, in ſo hohem Grade gefährdender Zuſtand gebildet, daß dieſe ſich oft wider Willen veranlaßt ſahen, ihre Mobilien gleichfalls in ausländiſchen Inſtituten zu verſichern. Zu gründlicher Beſeitigung aller dieſer Nachtheile und Beſorgniſſe erſcheint eine ſtrengere Controlle und Aufſicht dringend nothwendig, und Wir finden Uns daher gnädigſt bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. October 1829, hiermit, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfaſſung, Folgendes zu verordnen.

---

*) Dieſelbe wird als aufgehoben hier nicht mit abgedruckt.

§. 1.

Bei der Versicherung von Mobilien dürfen nur Inländer als Agenten ausländischer Brandversicherungsanstalten zugelassen werden.

Diese Agenten haben ein Patent zu lösen und die Gewerbsteuer zu entrichten.

Das Patent darf von dem betreffenden Bürgermeister erst nach vorher eingeholter und erhaltener Erlaubniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ertheilt werden. Die Verwaltungsbehörden, welche diese Erlaubniß zu ertheilen haben, sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen: in den Kreisen die Kreisräthe und in den Landrathsbezirken die Provinzialcommissariate, und in der Provinz Rheinhessen: die Provinzialdirection zu Mainz.

§. 2.

Es sind ständige Experten zu ernennen, und zwar in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für jeden Kreis oder Landrathsbezirk zwei bis höchstens vier Experten, und in der Provinz Rheinhessen in der Regel für zwei an einanderstoßende Cantone zusammen zwei bis höchstens vier Experten.

Diese ständigen Experten sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in den Kreisen von den Kreisräthen, in den Landrathsbezirken von den Landräthen, und in der Provinz Rheinhessen von der Provinzialdirection Mainz zu ernennen, und von der einschlägigen Justizbehörde für dieses Geschäft zu verpflichten.

§. 3.

Hinsichtlich der Aufnahme von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungsanstalten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Der Eigenthümer von Mobilien, welcher solche in einer ausländischen Feuerversicherungsanstalt versichern lassen will, hat hievon Anzeige bei Unserer Brandassecurationscommission zu machen.

Die Brandassecurationscommission hat der einschlägigen, im §. 2. bezeichneten Verwaltungsbehörde Mittheilung von der bei ihr eingereichten Anzeige zu machen, damit von derselben das ordnungsmäßige Verfahren hinsichtlich der Taxation der zu assecurirenden Mobilien eingeleitet werden kann.

Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Behufe zwei der für den einschlägigen Bezirk bestellten Experten zu beauftragen, die Abschätzung der zu versichernden Mobilien vorzunehmen. Dieser Abschätzung hat der einschlägige Bürgermeister oder Beigeordnete als Urkundsperson beizuwohnen, und hat derselbe zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur solche Mobilien zur Taxation kommen, welche unzweifelhaftes Eigenthum desjenigen, der die Mobilien versichern läßt, sind.

Die Abschätzung der Mobilien ist von dem Bürgermeister oder Beigeordneten, sobald er sie von den Experten zugestellt erhalten hat, dem Eigenthümer der Mobilien mitzutheilen, um sich darüber zu erklären, ob er das Resultat dieser Abschätzung anerkennen will, oder eine weitere kontradictorische Abschätzung verlangt.

Nach eingelangter Erklärung hat der Bürgermeister oder Beigeordnete in allen Fällen die Eigenthümer der zwei nächst gelegenen Häuser, und, wenn ein Miethsmann seine Mobilien versichern läßt, auch noch den Eigenthümer des Hauses, worin sich die Mobilien befinden, von der vorgenommenen Abschätzung vollständig in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, sich binnen einer peremtorischen Frist von 14 Tagen darüber zu erklären, ob und welche Anstände sie bei dieser Abschätzung haben.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister oder Beigeordnete, mag nun eine solche Erklärung von den Nachbarn, und, eintretenden Falls, dem Hauseigenthümer, erfolgt sein oder nicht, die sämmtlichen Akten an die Verwaltungsbehörde, welche ihn zu diesem Geschäfte beauftragt hat, einzusenden.

Dieser Verwaltungsbehörde liegt es ob, das ganze Verfahren zu prüfen, überall, wo sie es für sachgemäß hält, eine Remedur oder Vervollständigung zu veranlassen, und sodann die Acten an die Brandassecurationscommission abzugeben.

Wenn entweder der Eigenthümer der Mobilien, welche versichert werden sollen, oder die Brandassecurationscommission eine contradictorische Schätzung verlangt, so hat diese Behörde zu veranlassen, daß eine solche contradictorische Schätzung von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werde.

Der Agent der ausländischen Feuerversicherungsanstalt hat erst, wenn entweder die Genehmigung der Brandassecurationscommission

oder eine contradictorische Schätzung erfolgt ist, die Police, welche er vorerst von der Verwaltungsbehörde, welche die Taxation angeordnet hat, mit deren Visa versehen zu lassen hat, dem Eigenthümer der Mobilien zuzustellen.

Nur auf Vorzeigung der mit dem Visa der Verwaltungsbehörde versehenen Police darf der Bürgermeister den Anschlag des, die Versicherung von Mobilien in einer ausländischen Feuerversicherungsanstalt andeutenden Placats gestatten.

§. 4.

Bei denjenigen Mobilien, deren Werth nach der Natur des Verkehrs wandelbar ist, kann eine dem Umfange des Geschäftsbetriebes oder des Haushalts angemessene Durchschnittssumme zum Grunde gelegt werden.

§. 5.

Die Kosten dieses ganzen Verfahrens hat der Eigenthümer der Mobilien zu tragen. Sollte jedoch bei einer durch die Brandassecurationscommission für nöthig erachteten contradictorischen Schätzung ein Werth der Mobilien angenommen werden, welcher dem von den zwei Experten ermittelten Werthe derselben gleichkommt oder ihn übersteigt, so hat in diesem Falle die Kasse der inländischen Gebäudeassecurationsanstalt die Kosten dieser contradictorischen Schätzung zu tragen.

§. 6.

Der durch Brand entstandene Schaden an Mobilien darf nur durch die einschlägigen ständigen Experten abgeschätzt werden.

§. 7.

Den Agenten der ausländischen Feuerversicherungsanstalten ist verboten, ihr Geschäft hausirend zu betreiben.

§. 8.

Ebenso dürfen diese Agenten keine Unteragenten halten, widrigenfalls letztere als solche, die ohne Patent ein Gewerbe treiben, anzusehen und zu behandeln, mithin in die, im §. 30. der Verordnung vom

1. Dezember 1827 über die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes darauf gesetzten Strafen zu verurtheilen sind.

§. 9.

Es haben diese Agenten über ihr Versicherungsgeschäft ein vollständiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches sie allen Polizeibehörden jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen haben.

§. 10.

Allen von nun an zu ertheilenden Erlaubnissen zu Ausstellung von Patenten an Agenten ausländischer Feuerversicherungsanstalten ist stets die Bedingung beizufügen, daß jede Contravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, neben allenfalsigen sonstigen Strafen, die Entziehung des Patents nach sich ziehen soll, und ist auch diese Bedingung in das Patent einzurücken.

§. 11.

Diese Agenten haben sich, als Vertreter der ausländischen Feuerversicherungsanstalten, bei Ansprüchen eines Inländers an diese Anstalten, insoweit sie auf die geschehene Versicherung von Mobilien Bezug haben, vor dem inländischen Gerichte, unter welchem sie stehen, einzulassen.

§. 12.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit, und ist von den betreffenden Behörden ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 4. Junius 1833.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

3) Eine theilweise Ausnahme von diesen Bestimmungen wurde der Aachener und Münchener F. V. G. gestattet durch eine in dem Regierungsblatt Nr. I. vom 13. Januar 1836 enthaltene Allerh. Verordnung vom 22. December 1835, welche dieser Gesellschaft zugleich die Rechte einer inländischen Aktiengesellschaft ertheilte. In Bezug auf die Kontrolle der Versicherungeu enthält diese Allerh. Verordnung folgendes:

Auf die Uns von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, in Bezug auf die Ausdehnung der Aachener und Münchener Feuerversicherungsanstalt auf Unser Großherzogthum, gemachten Anträge haben Wir Uns bewogen gefunden — da die im Eingang Unserer, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungsanstalten betreffenden, Verordnung vom 4. Juni 1833 ausgesprochenen Anstände bei dieser Gesellschaft nicht eintreten, und um einer Seits dieser Gesellschaft das Geschäft der Mobiliarversicherung in Unserem Großherzogthum, und Unsern Unterthanen den Beitritt zu derselben zu erleichtern, und anderer Seits sowohl den Versicherten die erforderliche Garantie, als der Staatsverwaltung die Aufsichtsmittel zu sichern — die Anerbietungen dieser Gesellschaft in nachstehender Weise anzunehmen:

§. 4.

Sie ist allen Anordnungen, welche Wir in polizeilicher Hinsicht oder in Bezug auf eine zuverlässige Controlle der Schätzungen zu treffen, für nöthig erachten sollten, unterworfen.

§. 5.

Sie hat eine Generalagentur für das ganze Großherzogthum, welche ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt hat, und Agenturen, welche von derselben ressortiren, zu errichten.

Der Generalagent sowohl, als die übrigen Agenten, müssen ausschließend aus rechtlichen, zuverlässigen, ansäßigen Inländern gewählt werden.

Der Generalagent bedarf der, stets widerruflichen, Bestätigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, und die übrigen

Agenten der, gleichfalls stets widerruflichen, Bestätigung Unserer betreffenden Provinzial-Commissäre.

Der Generalagent und die übrigen Agenten erhalten ihre Patente erst nach erlangter Bestätigung, und unterliegen der Gewerbesteuer.

Ihre Bestätigung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Bei den, von Unseren Unterthanen mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, über die Versicherungen von Mobilien abzuschließenden Verträgen ist nachfolgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Anzeigen über Versicherungen von Mobilien, welche auch von den Agenten der Gesellschaft bekannt gemacht werden können, sind unmittelbar bei dem Bürgermeister des Orts, wo sich die Mobilien befinden, zu machen.

2) Der Bürgermeister kann, wo in polizeilicher Hinsicht bei der Versicherung kein Bedenken Statt findet, wenn er eine Taxation für nöthig hält und der Eigenthümer der Mobilien seine Zustimmung dazu ertheilt, solche sogleich durch die in Folge Unserer Verordnung vom 4. Juni 1833 ernannten Experten unter seiner Beiwohnung als Urkundsperson vornehmen lassen.

In dem von ihm baldmöglichst, unter Beischluß aller Acten, an den ihm vorgesetzten Kreis-Landrath zu erstattenden Bericht hat er, wenn keine Taxation stattgefunden hat, die Gründe anzugeben, aus welchen solche unterblieben ist.

Wenn ein Miethsmann seine Mobilien versichern läßt, so hat der Bürgermeister vor der Berichtserstattung den Hauseigenthümer von dem Versicherungsantrag, oder, wo eine Taxation stattgefunden hat, von der Taxation in Kenntniß zu setzen, um binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen seine allenfallsigen Anstände vorbringen zu können. Nach Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister, der Hauseigenthümer mag eine Erklärung abgegeben haben oder nicht, seinen Bericht zu erstatten.

3) Der Kreis- oder Landrath hat das ganze Verfahren zu prüfen, nach Befund, wo keine Taxation stattgefunden hat, solche noch anzuordnen, Vervollständigungen, wo sie nöthig erscheinen, ein-

treten zu lassen, und sodann die Genehmigung zu ertheilen, und den Bürgermeister davon in Kenntniß zu setzen.

4) Der Bürgermeister hat sodann den betreffenden Agenten, unter Mittheilung des Versicherungs-Antrags, und, wo eine Taxation stattgefunden hat, auch der Taxation, von der erfolgten Genehmigung zu benachrichtigen, auch den Eigenthümer der Mobilien von der erfolgten Genehmigung in Kenntniß zu setzen.

5) Die hierauf, nach der vorliegenden Genehmigung des Kreis- oder Landraths, von dem General-Agenten auszufertigende Polize muß mit dem Visa des betreffenden Kreis- oder Landraths, oder eines mit der Ausfertigung aller Visas von Uns beauftragt werdenden Specialdirectors, versehen sein.

§. 7.

In den Fällen, wo größere Handelshäuser, Spediteurs, Fabrikeigenthümer oder sonstige Staatsangehörige, welche ordnungsmäßige Lager- und Handelsbücher führen, ihre Waaren, Frucht- und Fabrikgegenstände versichern lassen wollen, unterbleibt bei Miethsleuten die Vernehmung der Hauseigenthümer, und es hängt lediglich von den Kreis- und Landräthen — welche bei den von ihnen zu ertheilenden Genehmigungen an die Aufnahme und Abschätzung der Waaren ꝛc., Frucht und Magazinsvorräthe nicht gebunden sind — ab, ob sie durch die Vorlage der ordnungsmäßig geführten Lager- und Handelsbücher unter allenfallsiger Adhibirung von Sachverständigen, oder auf welch' andere Weise sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein und Werth der zu versichernden Gegenstände verschaffen wollen, oder ob sie auf die ihnen bekannte Lage des Vermögens, oder auf den ihnen bekannten Umfang des Geschäftsbetriebs des Versichernden die Genehmigung ertheilen wollen.

§. 8.

Bei solchen Erneuerungen von Versicherungen, wo die ursprüngliche Polize unverändert bestehen bleibt, und nur ein Prolongationsschein ertheilt wird, genügt die einfache schriftliche Anzeige hiervon an den Bürgermeister.

Wenn derselbe kein Bedenken bei der unveränderten Erneuerung findet, so hat er dieses unter der Anzeige zu bescheinigen, und solche dem ihm vorgesetzten Kreis- oder Landrath einzusenden.

Wenn der Letztere ebenfalls kein Bedenken dabei findet, so erfolgt seiner Seits die gleiche Bescheinigung und Rücksendung an den Bürgermeister zur Aushändigung an den Agenten.

Entsteht aber bei dem Bürgermeister, oder bei dem Kreis- oder Landrath, ein Bedenken gegen die Erneuerung, so sind sie befugt, einen neuen Versicherungsantrag zu fordern, und gleiches Verfahren, wie bei neuen Versicherungen, eintreten zu lassen.

§. 10.

Der Generalagent ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ein vollständiges Verzeichniß der während des Laufs des abgelaufenen Quartals geschehenen Versicherungen Unserer Brand-Assecurations-Commission mitzutheilen.

§. 11.

Unsere Polizeibehörden sind berechtigt, zu jeder Zeit von den Büchern des Generalagenten Einsicht zu nehmen und diese verpflichtet, ihnen solche vorzulegen und erforderlichen Falls beglaubigte Auszüge oder beglaubigte Abschriften von ihren Verhandlungen, Urkunden u. s. w. zu geben.

4) Reglement vom 19. April 1837 über die Vollziehung der obigen Verordnung.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1835, durch welche der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft die Rechte einer inländischen Actiengesellschaft für Mobiliar-Feuerversicherungen verliehen worden sind, und um eine gleichförmige Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Versicherungen von Mobilien bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu bewirken, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

A) Verfahren bei Versicherungen von Mobilien, Waaren- oder Fruchtvorräthen, worüber keine ordnungsmäßige Lager- und Handelsbücher geführt werden.

§. 1.

Jeder Staatsangehörige, welcher Mobilien, Waaren, Fruchtvorräthe und sonstige Effecten bei der Aachener und Münchener Feuerver-

ſicherungs-Geſellſchaft verſichern laſſen will, hat hiezu die Genehmigung des betreffenden Großh. Kreis- oder Landraths einzuholen. Zu dem Ende hat er ſein desfallſiges Geſuch, unter Anſchluß des Originalverſicherungsantrags, entweder ſelbſt oder durch einen beſtätigten Agenten der genannten Geſellſchaft dem betreffenden Großh. Bürgermeiſter zu übergeben.

§. 2.

Der Großh. Bürgermeiſter hat hierauf vor allen Dingen zu erwägen, ob bei der Verſicherung in polizeilicher Hinſicht kein Bedenken Statt findet. Findet ein ſolches Statt, ſo hat er unverzüglich an den Großh. Kreis- oder Landrath des Bezirks zu berichten und deſſen Inſtruction einzuholen.

§. 3.

Iſt in polizeilicher Hinſicht bei der Verſicherung kein Anſtand vorhanden, ſo hat der Großh. Bürgermeiſter alsbald nach der Eingabe zu erwägen, ob die in dem Verſicherungsantrage angegebenen Werthbeſtimmungen der Mobiliargegenſtände, nach der ihm beiwohnenden, oder ſich kurzer Hand zu erwerbenden Kenntniß der einſchlägigen Verhältniſſe, dem wahren Werthe derſelben angemeſſen ſind oder nicht.

Findet er ſie den Verhältniſſen des Verſicherungsantragenden angemeſſen, ſo hat er das Geſuch um Erlaubniß zur Verſicherung mit ſeinem Antrage, unter Angabe der Gründe, warum er eine Taxation nicht für nöthig hält, unverzüglich an den Großh. Kreis- resp. Landrath des Bezirks mit Bericht einzuſenden.

§. 4.

Sind die in dem Verſicherungsantrage enthaltenen Werthbeſtimmungen, nach der Ueberzeugung des Großh. Bürgermeiſters, zu hoch gegriffen, ſo hat er den Verſicherungsantragenden hiervon alsbald in Kenntniß zu ſetzen und ihn zu befragen, ob er ſie reduciren, oder ſeine Zuſtimmung zu einer vorzunehmenden Taxation ertheilen will oder nicht. Reducirt derſelbe hierauf dieſe Werthbeſtimmungen ſo, daß ſie nach der Anſicht des Bürgermeiſters den Verhältniſſen entſprechend ſind, ſo hat Letzterer das Geſuch alsbald an den Großh. Kreis- resp. Landrath mit Bericht einzuſenden.

§. 5.

Will der Versicherungsantragende diese Werthbestimmungen nicht reduciren, ertheilt er aber seine Zustimmung zu einer vorzunehmenden Taxation, so hat der Bürgermeister die, von dem Großh. Kreis- resp. Landrath bestellten und verpflichteten Experten zur Vornahme der Expertise einzuladen.

Die Experten haben dieser Einladung stets, sobald als möglich, und längstens binnen acht Tagen, Folge zu geben.

Nach vollzogener Abschätzung, welcher der Bürgermeister oder Beigeordnete als Urkundsperson beizuwohnen hat, hat der Großh. Bürgermeister solche dem Versicherungsantragenden unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen und nach dessen erfolgter Erklärung die sämmtlichen Verhandlungen mit Bericht an den Großh. Kreis- resp. Landrath des Bezirks einzusenden.

§. 6.

Befinden sich die zu versichernden Mobiliargegenstände in einem von dem Versicherungsantragenden gemietheten Locale, so hat der Großh. Bürgermeister den Gebäudeeigenthümer, wenn dessen Erklärung nicht schon unter dem Antrage selbst enthalten ist, alsbald nach der Eingabe, resp. nach der Beendigung der etwa eingetretenen Rectification, von dem Werthanschlage der fraglichen Gegenstände in Kenntniß zu setzen, um binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen seine etwaigen Einwendungen vorbringen zu können. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einwand, oder überhaupt keine Erklärung, so hat der Bürgermeister, ohne weiteren Verzug, seinen Bericht zu erstatten.

Erfolgen aber Einwendungen, so hat er diese dem zu erstattenden Berichte beizuschließen und in Letzteren seine Ansicht darüber auszusprechen.

Wohnt der Gebäudeeigenthümer mit dem Versicherungsantragenden resp. dem Bürgermeister nicht an demselben Orte, so ist diese Frist von drei Tagen zur Erklärung nur um den Zeitaufwand zu verlängern, der zur Beförderung der Correspondenz nach dem Wohnorte des Gebäudeeigenthümers und zurück erforderlich ist.

In Ansehung der Staatsgebäude, so wie der Besoldungsgebäude, welche der Großh. Fiscus zu bauen und zu unterhalten hat, ist die erforderliche Erklärung an den betreffenden Rentbeamten oder sonstigen Localverwaltungsbeamten zu gesinnen.

§. 7.

Der Großh. Kreis- resp. Landrath hat das ganze Verfahren zu prüfen, nach Befund, wo keine Taxation Statt gefunden hat, solche noch anzuordnen, Vervollständigungen, wo sie nöthig erscheinen, eintreten zu lassen, und sodann die Genehmigung zu ertheilen.

Die Genehmigung ist unter den Antrag selbst zu setzen und dem betreffenden Agenten direct zuzusenden; der Bürgermeister ist aber von deren Ertheilung zur Bedeutung des Versicherungsantragenden in Kenntniß zu setzen.

B) Verfahren bei Versicherung größerer Waarenlager, Fruchtvorräthe und Fabrikgegenstände, worüber ordnungsmäßige Lager- und Handelsbücher geführt werden.

§. 8.

Wollen Handelsleute, Spediteure, Fabrikeigenthümer und sonstige Staatsangehörige, welche ordnungsmäßige Lager- und Handelsbücher führen, ihre Waaren, Fruchtvorräthe und Fabrikgegenstände bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft versichern lassen, so haben sie ebenfalls hierzu die Genehmigung des betreffenden Großh. Kreis- resp. Landraths einzuholen, ihre deßfallsige Gesuche, jedoch unter Anschluß der Originalversicherungsanträge entweder selbst, oder durch einen bestätigten Agenten, dem Großh. resp. Landrath direkt zu übergeben.

§. 9.

Findet der Großh. Kreis- resp. Landrath bei einer solchen Versicherung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken, so hängt es lediglich von ihm ab, ob er durch die Vorlage der ordnungsmäßig geführten Lager- und Handelsbücher, unter allenfallsiger Adhibirung von Sachverständigen, oder auf welche andere Weise er sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein und Werth der zu versichernden Gegenstände verschaffen will, oder ob er auf die ihm bekannte Lage des Vermögens, oder auf den ihm bekannten Umfang des Geschäftsbetriebs des Versichernden, die Genehmigung ertheilen will.

Eine förmliche Aufnahme und Abschätzung solcher Gegenstände findet hierbei in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in besonderen Fällen statt.

§. 10.

Die im §. 6. für die Fälle, wo sich solche Waaren-, Frucht- und Fabrikgegenstände in einem, von dem Versicherungsantragenden gemietheten, Lokale befinden, vorgeschriebene Vernehmung des Gebäudeeigenthümers tritt hier nicht ein.

§. 11.

Dem bestellten Specialdirektor sind die in allen Fällen von dem Generalagenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, nach den von den Großh. Kreis- resp. Landräthen ertheilten Genehmigungen auszufertigenden Polizen vorzulegen, worauf er sie, wenn er keinen Anstand dabei findet, mit seinem Visa, in welchem auf die kreis- resp. landräthliche Genehmigung Bezug zu nehmen ist, zu versehen hat.

Bei sich ergebenden Anständen hat sich der Specialdirektor direkt mit dem Großh. Kreis- resp. Landrathe zu benehmen, und in den geeigneten Fällen an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Jede Versicherung, über welche eine von dem Specialdirektor visirte Polize vorhanden ist, wird als genehmigt betrachtet, und es erhält deshalb der Versicherte über diese Genehmigung keine weitere Urkunde.

In Ermangelung eines Specialdirektors müssen diese Polizen mit dem Visa des betreffenden Großh. Kreis- resp. Landraths versehen sein.

C) Verfahren bei Prolongationen bereits versicherter Gegenstände.

§. 12.

Bei Erneuerungen von Versicherungen von Mobiliargegenständen, wo die ursprüngliche Polize unverändert bestehen bleiben und nur ein Prolongationsschein ertheilt werden soll, hat der Versicherte, oder statt seiner ein bestätigter Agent der Gesellschaft, diese Absicht, je nachdem das Gesuch um Genehmigung der ursprünglichen Versicherung, nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Reglements bei dem Großh. Bürgermeister, oder bei dem Kreis- resp. Landrath zu übergeben ist, dem Großh. Bürgermeister, oder dem Kreis- resp. Landrath schriftlich anzuzeigen.

§. 13.

Im ersten Fall hat der Großh. Bürgermeister unter die bei ihm einkommenden Anzeigen über beabsichtigte Prolongationen, wenn er dabei kein Bedenken findet, alsbald die nöthige Bescheinigung zu ertheilen, und sie darauf an den Großh. Kreis- resp. Landrath einzusenden.

Findet er aber dabei ein Bedenken, so hat er einen neuen Versicherungsantrag zu verlangen, und damit, wenn er eingereicht wird, nach §. §. 2. bis 6. dieser Instruction zu verfahren.

Der Großh. Kreis- resp. Landrath hat die Genehmigung der, durch den Bürgermeister an ihn gelangenden, Prolongationsanzeigen, wenn er ebenfalls dabei keinen Anstand findet, baldigst zu ertheilen und dem betreffenden Agenten zuzufertigen, den Bürgermeister aber von deren Ertheilung, zur Bedeutung des Versicherten, in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Im letztern Falle hat der Großh. Kreis- resp. Landrath in Ansehung der an ihn unmittelbar gelangenden Prolongationsanzeigen auf gleiche Weise entweder, wenn er kein Bedenken dabei findet, sogleich die Genehmigung zu ertheilen, oder, wenn er dabei Bedenken findet, ein gleiches Verfahren, wie bei neuen Versicherungen eintreten zu lassen.

D) Allgemeine Bestimmung.

§. 15.

Im Allgemeinen soll bei der Ausführung der obigen Vorschriften eine jede Beschleunigung, insbesondere aber für den Handelsstand jede Erleichterung statt finden, welche mit der, zur Verhütung von Mißbräuchen nöthigen, Vorsicht vereinbarlich ist.

Dem zu Folge haben die Großh. Bürgermeister alle ihnen nach dieser Instruction zukommende Functionen jedesmal binnen längstens zwei Tagen, wobei die Sonn- und Festtage jedoch nicht mitgezählt werden, zu besorgen. Desgleichen haben die Großh.. Kreis- resp. Landräthe alle ihre Verfügungen so zeitig als thunlich zu erlassen.

Darmstadt, den 19. April 1837.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil. Prinz.

5) Allerh. Verordnung vom 21. Decbr. 1837. (Regierungsblatt Nr. 3. vom 16. Januar 1838) in Betreff der ausländischen F. V. G.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die in Unsern, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten betreffenden Verordnungen vom 20. Octbr. 1829 und 4. Juni 1833, zu Beseitigung der mehrfachen und großen Nachtheile, welche sich bei den Versicherungen von Mobilien in ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalten ergeben hatten, getroffenen Anordnungen sind, insbesondere durch heimliche Versicherungen, vielfach umgangen, und dadurch der von Uns beabsichtigte wohlthätige Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden.

Mit den größten Schwierigkeiten ist vorzugsweise die Beseitigung dieser Nachtheile bei Mobiliarversicherungen in den Feuerversicherungsanstalten verknüpft, welche außer Deutschland ihren Sitz haben. Hiernach, und da die in Deutschland bestehenden Feuerversicherungsanstalten Unsern Unterthanen hinreichende Gelegenheit zu Versicherung ihrer Mobilien gewähren, sowie in Folge der in vielen deutschen Staaten in neueren Zeiten ergangenen verschiedenen Verbote der Mobiliarversicherungen in ausländischen Feuerversicherungsanstalten, finden wir Uns, gnädigst zu verordnen, bewogen:

Art. 1.

Von dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung an sind alle neue Versicherungen von Mobilien in allen Feuerversicherungsanstalten, welche außer Deutschland ihren Sitz haben, sowie alle Erneuerungen oder Prolongationen der mit denselben bereits bestehenden Versicherungsverträge im ganzen Umfang Unsers Großherzogthums untersagt.

Art. 2.

Die mit den im Art. 1. erwähnten Feuerversicherungsanstalten bestehenden Versicherungsverträge dürfen bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie abgeschlossen sind, fortdauern, insofern sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen anstoßen.

Art. 3.

Bei Statt findenden Contraventionen gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, ist gegen die Agenten der betreffenden nicht deutschen Feuerversicherungsanstalten — da ihr Patent in Bezug auf neue Versicherungsverträge, sowie auf die Erneuerung oder Prolongation bereits bestehender Versicherungsverträge als erloschen zu betrachten ist — der §. 26. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1827 in Anwendung zu bringen. Den Versicherten ist für jeden Contraventionsfall eine Geldstrafe von zehn Gulden anzusetzen.

Art. 4.

Neben den in dem Art. 3. verordneten Strafen verbleibt bei obenerwähnten Contraventionen der §. 7. Unserer Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816 — nach welchem bei heimlichen Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände durch Feuer untergehen, die Confiscation der ganzen, von der betreffenden Feuerversicherungsanstalt zu zahlenden, Entschädigungssumme zum Besten der inländischen Brandassecuranzkasse Statt finden soll — ferner, wie bisher, in voller Gültigkeit und Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 21. December 1837.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

VI. Kurfürstenthum Hessen.

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 21. April 1830. (Nr. V. des Gesetzblattes von 1830.)

Da eine übermäßige Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr gewissenlose Menschen zu verbrecherischen Unternehmungen anreizen könnte, wenigstens hin und wieder eine gemeinschädliche Gleichgültigkeit gegen Brandunglück besorgen läßt, so werden deshalb folgende, von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst genehmigte, Vorschriften ertheilt.

5) Allerh. Verordnung vom 21. Decbr. 1837. (Regierungsblatt Nr. 3. vom 16. Januar 1838) in Betreff der ausländischen F. V. G.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die in Unsern, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten betreffenden Verordnungen vom 29. Octbr. 1829 und 4. Juni 1833, zu Beseitigung der mehrfachen und großen Nachtheile, welche sich bei den Versicherungen von Mobilien in ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalten ergeben hatten, getroffenen Anordnungen sind, insbesondere durch heimliche Versicherungen, vielfach umgangen, und dadurch der von Uns beabsichtigte wohlthätige Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden.

Mit den größten Schwierigkeiten ist vorzugsweise die Beseitigung dieser Nachtheile bei Mobiliarversicherungen in den Feuerversicherungsanstalten verknüpft, welche außer Deutschland ihren Sitz haben. Hiernach, und da die in Deutschland bestehenden Feuerversicherungsanstalten Unsern Unterthanen hinreichende Gelegenheit zu Versicherung ihrer Mobilien gewähren, sowie in Folge der in vielen deutschen Staaten in neueren Zeiten ergangenen verschiedenen Verbote der Mobiliarversicherungen in ausländischen Feuerversicherungsanstalten, finden wir Uns, gnädigst zu verordnen, bewogen:

Art. 1.

Von dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung an sind alle neue Versicherungen von Mobilien in allen Feuerversicherungsanstalten, welche außer Deutschland ihren Sitz haben, sowie alle Erneuerungen oder Prolongationen der mit denselben bereits bestehenden Versicherungsverträge im ganzen Umfang Unsers Großherzogthums untersagt.

Art. 2.

Die mit den im Art. 1. erwähnten Feuerversicherungsanstalten bestehenden Versicherungsverträge dürfen bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie abgeschlossen sind, fortdauern, insofern sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen anstoßen.

Art. 3.

Bei Statt findenden Contraventionen gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, ist gegen die Agenten der betreffenden nicht deutschen Feuerversicherungsanstalten — da ihr Patent in Bezug auf neue Versicherungsverträge, sowie auf die Erneuerung oder Prolongation bereits bestehender Versicherungsverträge als erloschen zu betrachten ist — der §. 26. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1827 in Anwendung zu bringen. Den Versicherten ist für jeden Contraventionsfall eine Geldstrafe von zehn Gulden anzusetzen.

Art. 4.

Neben den in dem Art. 3. verordneten Strafen verbleibt bei obenerwähnten Contraventionen der §. 7. Unserer Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816 — nach welchem bei heimlichen Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände durch Feuer untergehen, die Confiscation der ganzen, von der betreffenden Feuerversicherungsanstalt zu zahlenden, Entschädigungssumme zum Besten der inländischen Brandassecuranzkasse Statt finden soll — ferner, wie bisher, in voller Gültigkeit und Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 21. December 1837.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

VI. Kurfürstenthum Hessen.

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 21. April 1830. (Nr. V. des Gesetzblattes von 1830.)

Da eine übermäßige Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr gewissenlose Menschen zu verbrecherischen Unternehmungen anreizen könnte, wenigstens hin und wieder eine gemeinschädliche Gleichgültigkeit gegen Brandunglück besorgen läßt, so werden deshalb folgende, von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst genehmigte, Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Ueber die Verſicherung von beweglichen Vermögensſtücken irgend einer Art, welche ſich im Kurheſſiſchen Staatsgebiete befinden, gegen Feuersgefahr, darf ein Vertrag nur mit ſolchen Agenten auswärtiger Aſſekuranz-Geſellſchaften eingegangen und fortgeſetzt werden, welche kurheſſiſche Unterthanen ſind, und die Erlaubniß zur Uebernahme der betreffenden Agentur innerhalb der Provinz, worin ſie wohnen, bei deren Regierung ausgewirkt, auch von dem Vorſtande der Verſicherungsanſtalt, oder von dem etwa für gewiſſe Länder allein beſtellten Haupt-Agenten, eine genügende Erklärung über die Ausſchließung aller anderen Geſchäftsführer in Beziehung auf die gedachte Provinz beigebracht haben werden.

Dieſe Agenten ſind ſchuldig, vollſtändige Regiſter über die bei ihnen bewirkten Verſicherungen zu halten, und den Polizei-Behörden, gleichwie den Gerichten, jederzeit die auf ihre Agentur ſich beziehenden Bücher, Correſpondenzen und ſonſtige Papiere offen vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft vollſtändig und treulich zu ertheilen, und zwar bei Meidung eigner Verantwortung für die Folge irgend einer Verheimlichung.

§. 2.

Jeder Verſicherungs-Vertrag über Mobilien aber erfordert zu ſeiner Gültigkeit:

1) eine Beſcheinigung der Polizei-Direktion in der Reſidenz und in den Provinz-Hauptſtädten, ſo wie außerhalb dieſer Städte von Seiten desjenigen Kreis-Amts, in deſſen Bezirke die betreffenden Mobilien ſich befinden, dahin, daß bei der Verſicherung der bezeichneten Gegenſtände zu dem angegebenen Werthe oder bis zu einer Summe, welche den nach Befinden näher zu ermittelnden Verhältniſſen entſprechend erachtet worden, und zwar für gewiſſe Zeit (von einem Jahre bis längſtens 6 Jahren) kein polizeiliches Bedenken gefunden ſei, — ſodann
2) das Viſa dieſer Polizei-Behörde unter der, auf der gedachten Grundlage beruhenden Verſicherungs-Urkunde (Polize), welche der Agent ohne dieſes Viſa den Betheiligten, bei Meidung einer Geldbuße von 20 Rthlr., nicht aushändigen darf.

Bei der genannten Behörde ist über die Versicherungen und deren Erneuerungen ein Verzeichniß zu halten.

In den größeren Städten, wo dergleichen Versicherungen häufiger vorkommen, kann die Regierung einem Polizei-Beamten und dem Bürgermeister, nebst einem Mitgliede, oder einigen Mitgliedern des Stadt-Rathes zu den gedachten Geschäften, deren Leitung jedoch der Polizei-Direktion verbleibt, Auftrag ertheilen.

§. 3.

Alle bereits geschlossenen Versicherungs-Verträge über Mobilien, welche sich in den kurhessischen Landen befinden, sollen wirkungslos und beide Theile daran nicht mehr gebunden sein, sofern nicht diese Verträge mit Vorlegung der Versicherungs-Urkunde vor Ende des Monats May d. J. der Polizei-Behörde angezeigt sein würden.

Die Polizei-Behörde hat sodann, die im §. 2. erwähnte Bescheinigung und, nachdem die etwa nöthig befundene Aenderung des Vertrages hinsichtlich der Summe und der Dauer bewirkt worden, das Visa unter der Versicherungs-Urkunde zu ertheilen.

§. 4.

Diejenigen, welche die bisherigen Versicherungs-Verträge ohne die im §. 3. vorgeschriebene Anzeige, oder ohne Beachtung der darauf ergangenen polizeilichen Auflage, weiter fortsetzen, oder künftig in anderer, als der gestatteten Weise sich auf die Versicherung von Mobilien in auswärtigen Assekuranzanstalten einlassen würden, sollen mit angemessenen polizeilichen Geldbußen belegt, und die ihnen etwa künftig zukommenden Entschädigungs-[illegible]mmen konfiszirt, auch die Angeber mit einem Drittheil der Geldbuße und des konfiszirten Betrages belohnt werden.

Die Agenten aber, welche an einer solchen Uebertretung Theil nehmen würden, sind für jeden Fall um ⅛ des versicherten Werths zu strafen.

Jede dabei etwa vorkommende Betrügerei oder sonstige Vergehung soll nach der Strenge der Gesetze unnachsichtlich geahndet werden.

§. 5.

Bei eintretender Beschädigung der versicherten Mobilien durch eine Feuersbrunst soll, wenn auch die Versicherung ordnungsmäßig geschehen ist, doch die Feststellung der Entschädigungssumme, so wie deren Auszahlung an den Beschädigten niemals ohne Vorwissen und schriftliche Zustimmung der Polizei-Behörde geschehen, widrigenfalls der Agent, dessen Mitwirkung oder Vermittelung dabei stattgefunden hat, mit einer den hierauf gezahlten Geldern gleichkommenden Strafe zu belegen ist. Die Polizei-Behörde hat auch vorläufig die gerichtliche Hinterlegung der Gelder, welche etwa ohne ihre Zustimmung dem Beschädigten ausgehändigt, oder ohne jene gehörige Feststellung des Schadenbetrages an den Agenten zur Weiterbeförderung gelangt wären, bis dahin zu veranlassen, daß die Untersuchung über die Entstehung des Brandes und dessen Folgen die Schuldlosigkeit des Beschädigten ergeben haben wird.

Die Gerichts- und Polizeibehörden, so wie sonst alle, welche gegenwärtige Vorschriften angehen, haben denselben sorgfältig nachzukommen.

Cassel, den 21sten April 1830.

Kurfürstliches Staats-Ministerium.

Für den Staatsminister des Innern. (gez.) Rieß.

Für den Minister der Finanzen. (gez.) E. Schotten.

VII. Herzogthum Nassau.

1) Landesherrliches Edict vom 27. May 1834. (Verordnungsblatt Nr. 5. vom 31. May 1834.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zur Verhütung der Gefahr, welche daraus hervorgehen kann, daß Mobilien und solche Gebäude, welche durch den §. 5. des landesherrlichen Edicts vom 17. Januar 1806 von der Aufnahme in die inländische Brandassecuranz ausgeschlossen sind, über den wahren Werth derselben bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften versichert werden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Es ist Unsern Unterthanen gestattet, ihre Mobilien und solche Gebäude, welche durch den §. 5. des Edicts vom 17ten Januar 1806 von der Aufnahme in die inländische Brandassecuranz ausgeschlossen sind, bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften, wenn solche zur Annahme von Versicherungen die Ermächtigung Unserer Landesregierung erhalten haben, versichern zu lassen. Jene Ermächtigung soll an die Französischen Brandversicherungsgesellschaften nicht ertheilt werden.

§. 2.

Die Annahme der Versicherungen darf nur durch Inländer, als Agenten der auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften, geschehen. Diese Agenten haben die erforderlichen Erlaubnißdecrete bei Unserer Landesregierung zu erwirken, und nach Maßgabe des Umfangs ihrer Geschäfte eine Gewerbsteuer in 1ster bis 5ter Classe zu entrichten. Es ist denselben bei Verlust ihrer Concession untersagt, Unteragenten zu bestellen, oder ihre Geschäfte hausirend zu betreiben.

§. 3.

Die inländischen Agenten sind verpflichtet, über alle durch sie aufgenommene Versicherungen ein vollständiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches sie jeder Zeit dem betreffenden Amte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen haben.

§. 4.

Es ist denselben untersagt, eine Versicherungsurkunde an einen Inländer auszuhändigen, wenn dieselbe nicht zuvor der betreffenden Behörde zur Einsicht vorgelegt, und mit der Erklärung versehen worden ist, daß von Polizeiwegen nichts dagegen zu erinnern sei.

§. 5.

Zur Versicherung der in §. 1. erwähnten Gebäude ist jedesmal die specielle Erlaubniß Unserer Landesregierung erforderlich, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn diese Gebäude so isolirt liegen, daß bei entstehendem Brande eine Gefahr für andere im Inlande assecurationsfähige Gebäude nicht zu befürchten ist.

§. 6.

Die Versicherungen von Mobilien werden von Unsern Aemtern genehmigt. Dieselben haben, um sich die Gewißheit zu verschaffen, daß keine Versicherungen über den wahren Werth stattfinden, ehe sie die Versicherungsurkunde genehmigen, den gutachtlichen Bericht des betreffenden Ortsvorstandes einzuziehen. Durch den letzteren sind die Eigenthümer der beiden nächstgelegenen Häuser, und wenn ein Miethsmann seine Mobilien versichern lassen will, der Hauseigenthümer, von dem Betrag der versicherten Summe in Kenntniß zu setzen, und zu der jedesmal zu Protocoll zu nehmenden und dem Bericht beizufügenden Erklärung, ob sie keine Erinnerungen dagegen zu machen haben, aufzufordern. Begründet sich durch dieses Verfahren die Vermuthung, daß die Versicherungssumme zu hoch gegriffen sei, so ist der Versicherung so lange die Genehmigung zu versagen, bis sich der Eigenthümer einer auf seine Kosten anzuordnenden Schätzung durch verpflichtete Sachverständige unterwirft. Doppelte Versicherungen bei verschiedenen Brandversicherungsgesellschaften sind verboten.

§. 7.

Diejenigen, welche mit Umgehung dieser Vorschriften ihre Mobilien oder Gebäude der bezeichneten Art unmittelbar bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften, oder bei auswärtigen oder nicht concessionirten inländischen Agenten derselben versichern lassen, werden mit einer Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Gulden oder einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen bis zu Vier Wochen belegt, außerdem wird bei entstandenem Schaden die versicherte Summe confiscirt. Gleiche Strafe und Confiscation trifft diejenigen, welche doppelte Versicherungen eingehen.

§. 8.

Diejenigen, welche, ohne die in §. 2. vorgeschriebene Erlaubniß Unserer Landesregierung erwirkt zu haben, als Agenten auswärtiger Brandversicherungsgesellschaften Versicherungen annehmen, verfallen in eine Geldstrafe von Fünfzig bis zu Einhundert und funfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von Vier Wochen bis zu Drei Monaten Correctionshaus. Gleiche Strafe trifft concessionirte Agenten, wenn dieselben der im §. 4. gegebenen Vorschrift zuwider handeln.

§. 9.

Binnen Vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung, müssen alle, welche für auswärtige Brandversicherungsgesellschaften die Agentschaft bereits übernommen haben und solche fortführen wollen, die im §. 2. vorgeschriebenen Erlaubnißdecrete erwirken, auch müssen alle bereits eingegangenen Versicherungen, entweder durch die Agenten, oder durch die Eigenthümer der versicherten Gegenstände den betreffenden Aemtern angezeigt werden.

Es bleibt hierbei, in Beziehung auf die bei Königlich Französischen Brandversicherungsgesellschaften eingegangenen Versicherungen der Entscheidung Unserer Landesregierung überlassen, mit Rücksicht auf die abgeschlossenen Verträge angemesse Fristen zum Austritt zu bestimmen.

Nach Ablauf jener vier Wochen kommen hinsichtlich der ohne Concession weiter besorgten Geschäfte, sowie hinsichtlich der nicht angezeigten Versicherungen die Bestimmungen in §. 7. und 8. zur Anwendung.

§. 10.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unsere Landesregierung beauftragt.

Gegeben Biebrich, den 27. Mai 1834.

Wilhelm.

Auf höchsten Specialbefehl.
der Ministerialrath
Reuter.

2) Verfügung der Herzogl. Landesregierung an die Herzogl. Aemter vom 7. July 1834.

Mehrere bei Uns eingekommene Gesuche und Anfragen veranlassen Uns, Ihnen folgende nähere Vollziehungsvorschriften zu ertheilen:

I.

Mit den Gesuchen, um Erlaubniß für eine Brandversicherungsgesellschaft die Agentur im Herzogthum übernehmen zu dürfen, sind Uns jedesmal die von den Bittstellern einzuziehenden Vollmachten der Brandversicherungsgesellschaft, und deren Statuten vorzulegen.

Im Uebrigen entscheiden, was die Fähigkeit zur Uebernahme einer Agentur betrifft, nur die allgemeinen Bedingungen zum Betrieb eines Gewerbes.

Ueber die ertheilten Concessionen haben Sie ein Verzeichniß anzulegen, auch jedesmal den Herzoglichen Steuer-Commissär zu benachrichtigen.

Am Schlusse des Jahres, oder in sonstigen angemessenen Perioden, haben Sie sich die Bücher der Agenten vorlegen zu lassen, um zu prüfen, ob keine Versicherungsurkunden gegen die Bestimmungen der Verordnung ausgestellt worden sind.

II.

Was die bereits bestehenden Versicherungen von Mobilien betrifft, so beauftragen Wir Sie

a) eine tabellarische Zusammenstellung der in Ihrem Amtsbezirk bestehenden Versicherungen bei französischen Gesellschaften zu fertigen, und uns solche zur Verfügung vorzulegen.

Die Tabelle muß enthalten:

1) den Namen der Versicherungsgesellschaft,
2) den Namen und Wohnort des Agenten, durch welchen die Versicherung aufgenommen worden ist,
3) den Namen des Eigenthümers der Mobilien,
4) die Versicherungssumme, d. h. den angegebenen Werth der versicherten Mobilien,
5) den jährlichen Betrag der Versicherungsprämie,
6) die Zeit, auf welche die Versicherung eingegangen ist.

Sie haben sodann ad 4. und 5. die im §. 6. der Verordnung vorgeschriebenen Nachrichten einzuziehen und ad 6. besonders darauf zu achten, ob die Versicherung jährlich erneuert wird, oder auf einen bestimmten Zeitraum eingegangen ist, so daß mit Rücksicht auf denselben gewisse Vortheile stipulirt sind. Nach diesen Informationen haben Sie sich in den Anmerkungen zu der Tabelle gutächtlich zu äußern: ob den Eigenthümern der Mobilien zu gestatten sei, die Versicherungsverträge auszuhalten? oder: welche Frist denselben zum Austritt zu bestimmen sei?

Im Allgemeinen beabsichtigen Wir, wenn nichts besonderes entgegensteht, die Verträge, welche auf bestimmte Jahre mit französischen

Gesellschaften abgeschlossen sind, aushalten zu lassen. Bestehen keine Versicherungen in Ihrem Amt, so haben Sie Uns hierüber eine Anzeige zu machen.

b) Hinsichtlich der bei anderen, als französischen Gesellschaften stattgefundenen Versicherungen haben Sie ebenfalls nach §. 6. der Verordnung zu verfahren, und wenn sich aus der einzuziehenden Information kein Hinderniß ergiebt, so kann die Genehmigung von Ihnen ohne weiteres ertheilt werden. Wenn aber im einzelnen Fall gegen den §. 6. gehandelt ist, so haben Sie eine angemessene Frist zum Austritt zu bestimmen. Auch dürfen, wenn einzelne Versicherungsverträge durch Ausländer abgeschlossen worden sind, diese etwas Weiteres, namentlich Renovationen, Gelderhebungen ꝛc., nicht mehr vornehmen, sondern es sind zu solchen Handlungen wie zu neuen Versicherungen nach §. 2. der Verordnung nur noch inländische Agenten befugt.

III.

Bei den in §. 1. und 5. erwähnten Gebäuden kann, mit Rücksicht auf die Bedingung, unter welcher die Erlaubniß zur Versicherung nur ertheilt werden darf, die Bestimmung der Versicherungssumme resp. des Schätzungswerthes der Uebereinkunft der Interessenten lediglich überlassen werden, ohne daß hierüber eine weitere Information, wie solche in Beziehung auf versicherte Mobilien in §. 6. vorgeschrieben ist, eingezogen zu werden braucht.

Die unter II. a. vorgeschriebene Tabelle werden Sie Uns binnen vier Wochen vorlegen.

Wiesbaden, den 7. Juli 1834.

VIII. Die Reussischen Fürstenthümer.

Allerh. Mandat vom 3. Januar 1835. (Amts- und Nachrichtsblatt für das Fürstenthum Gera, Nr. 4. vom 27. Januar 1835.)

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei

und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, über den Beitritt Unserer Unterthanen zu den, im Auslande bestehenden Privat-Feuerversicherungs-Anstalten Folgendes zu verordenen:

§. 1.

Die Versicherung eines Gebäudes gegen Feuersgefahr darf nur bei Einer Assekuranz-Anstalt, und nicht über seinen wahren Werth erfolgen. Es ist verboten, ein Gebäude in mehreren Anstalten oder über seinen wahren Werth zu versichern.

§. 2.

Gleiches gilt von Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr. Jedoch soll diese ausnahmsweise bei mehreren Anstalten zugleich dann zuläßig sein, wenn sie vorher der Obrigkeit mit Angabe ausreichender Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die gesuchte Versicherung wegen ihres Umfangs von einer Anstalt nicht angenommen werden soll, angezeiget, und von Unserer Landesadministration auf vorgängige Berichtserstattung genehmiget worden ist.

Dagegen ist es erlaubt, die Immobilien bei der einen, die Mobilien bei einer andern Anstalt zu versichern.

§. 3.

Die Versicherung selbst darf nur durch Vermittelung inländischer Agenten geschehen. Unmittelbare Versicherungen bei den Anstalten selbst, ohne Dazwischenkunft eines inländischen Agenten, sind verboten.

§. 4.

Es darf Niemand eine Agentschaft für auswärtige Feuerversicherungs-Anstalten übernehmen, der nicht Erlaubniß dazu von der Obrigkeit seines Wohnortes ausgewirket hat. Diese Erlaubniß ist, nach Vorlegung der Statuten der Gesellschaft, nur an anerkannt rechtliche und zuverlässige Männer, nach vorgängig eingeholter Genehmigung Unserer Landesadministration zu ertheilen.

Die schon jetzt vorhandenen Agenten auswärtiger Versicherungsanstalten haben diese Erlaubniß nachträglich auszuwirken, und die Be-

hörden die Namen aller derjenigen, welchen die Erlaubniß zu Betreibung von Agenturgeschäften ertheilet wird, in dem Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machen.

§. 5.

Diese mit obrigkeitlicher Genehmigung aufzustellenden Agenten haben bei der Obrigkeit mittelst Handschlags an Eidesstatt anzugeloben, daß sie keine nach gegenwärtiger Verordnung unzuläßige Versicherung annehmen, demnächst aber von jeder bei ihnen erfolgten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Güter der Erbgerichtsobrigkeit des Versichernden, unter Anzeige der Assekuranzsumme sofort Nachricht geben wollen.

Die bisher schon erfolgten Versicherungen sind der betreffenden Obrigkeit, binnen Monatsfrist vom Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes an, mittelst Ueberreichung vollständiger Verzeichnisse von den Agenten anzuzeigen.

§. 6.

Die Obrigkeit hat diese ihr zugehenden Nachrichten von den durch ihre Gerichtsunterthanen erfolgten Versicherungen in deshalb anzulegenden besonderen Acten sorgfältigst aufzubewahren, und bei jeder an sie gelangenden Anzeige streng darauf zu sehen, daß nicht Einzeichnungen über den wahren Werth, oder Versicherungen eines und desselben Gegenstandes bei verschiedenen Anstalten erfolgen.

§. 7.

Bemerket die Obrigkeit, daß ein Gegenstand bei mehreren Anstalten eingezeichnet, oder über seinen Werth angegeben ist, so hat sie die betreffenden Agenten hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, dafür, daß die Versicherungssummen in dem sich begebenden Falle nicht an den Versichernden ausgezahlet werden, zu sorgen, und wegen Einleitung der Kriminal-Untersuchung gegen Letzteren, nach vorgängiger summarischer Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse, an die Regierung zu berichten, damit die deshalb zuständige Behörde mit Anweisung versehen werde.

§. 8.

Um unrichtige, willkührliche Taxationen, und Versicherungen über den wahren Werth zu verhüten, hat jede Obrigkeit für ihren Bezirk gewisse Taxatoren mittelst Eides ein für alle Male in Pflicht zu nehmen, und den Agenten bei ihrer Anstellung namhaft zu machen.

Es dürfen nur solche Sachverständige zu Taxatoren erwählt werden, welche der Obrigkeit in jeder Beziehung als ganz zuverläßig bekannt sind.

§. 9.

Die Agenten dürfen Versicherungen von Immobilien, ohne die vollständige Würderung eines verpflichteten von der Obrigkeit angestellten Taxators nicht annehmen; sie müssen jede, ohne eine solche erfolgte, oder durch die Würderung eines unbefugten Taxators belegte Anmeldung zurückweisen, und der Obrigkeit hiervon Nachricht geben, damit diese den Letzteren zur Verantwortung ziehen kann. Bei Versicherung von Mobilien haben die Agenten darauf zu sehen, daß nicht auf Summen, die ihnen nach den Verhältnissen des Anmeldenden, oder sonst zu hoch erscheinen, versichert werde; insbesondere haben sie bei Versicherung von Waarenlagern, Vorräthen an Getraide, Wolle und dergleichen, die Angaben der Anmeldenden sorgfältigst zu prüfen, damit nicht zu hohe Versicherungen angenommen werden.

§. 10.

Jedes Haus, welches gegen Feuersgefahr versichert worden ist, muß mit einer Tafel oder einem Schilde bezeichnet werden, damit man weiß, daß und in welcher Anstalt das Haus assecurirt ist.

§. 11.

Alle diejenigen, welche ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum bisher, entweder bei einer Assekuranz-Anstalt unmittelbar, oder durch Vermittelung eines ausländischen Agenten versichert haben, sind verpflichtet, ihre Obrigkeit hiervon sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Alles, was von den Versicherungen der Mobilien oder Immobilien überhaupt verordnet ist, gilt auch von den Veränderungen in den

eingezeichneten Versicherungssummen, sie mögen erhöhet oder herabgesetzet werden.

§. 14.

Rücksichtlich derjenigen Bewohner eines Gerichtsbezirkes, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, wird den Lokalbehörden beständiger Auftrag ertheilt, so daß alle, solche exemte Personen betreffenden Anzeigen und Verhandlungen vor der Obrigkeit ihres Wohnorts zu verhandeln sind.

§. 14.

Wer künftig bei einer auswärtigen Anstalt unmittelbar, oder durch Vermittelung eines ausländischen Agenten versichert, oder eine solche vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung erfolgte Versicherung der Obrigkeit nicht angezeiget, wie §. 11. vorschreibt, der ist im Falle der Entdeckung mit einer Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern Conv. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, und es ist zugleich von der Obrigkeit Verfügung zu treffen, daß die Versicherungssumme selbst mit Arrest belegt, auch im Falle eines Brandunglücks nicht an den Eigenthümer des assecurirten Gegenstandes, sondern an die Obrigkeit angezahlet werde, indem mit Confiscation solcher Versicherungssummen zu verfahren ist.

§. 15.

Wer sein Eigenthum in verschiedenen Anstalten zugleich, oder über die Taxe, oder unter betrüglicher Angabe eines falschen Bestandes oder Betrages versichert, der ist, wenn ein Brandschade sich noch nicht ereignet hat, mit Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen; wenn der Brandschade sich aber schon ereignet hat, so ist die Versicherungssumme zu confisciren und gegen den Contravenienten mit der Kriminalunterſuchung wegen Verdachts böslicher Brandstiftung zu verfahren. Ist bei dieser der Angeschuldigte dieses Verbrechens nicht zu überführen, so ist er doch wenigstens in die oben bestimmte Strafe von Zehn bis Funfzig Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu verurtheilen.

Sollte die Versicherungssumme bereits erhoben, und deren Confiscation nicht möglich sein, so ist die vorgedachte Strafe nach Maaßgabe der Umstände zu erhöhen, und es kann selbst Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 16.

Wer Agenturgeschäfte in den hiesigen Landen treibt, ohne dazu von der Obrigkeit autorisirt zu sein, der verfällt in eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche in Wiederholungsfällen zu verdoppeln ist.

In gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche bisher Agenturgeschäfte getrieben haben, wenn sie nicht die §. 4. angeordnete Erlaubniß auswirken, oder wenn sie es unterlassen, das §. 5. vorgeschriebene Verzeichniß der bisher bei ihnen vorgekommenen Versicherungen der Obrigkeit vorzulegen.

Die Agenten, welche es unterlassen, die künftig durch sie vermittelten Versicherungen der Obrigkeit anzuzeigen, oder welche sich mit ungiltigen, von unbefugten Taxatoren ausgehenden Würderungen begnügen, verfallen in Ordnungsstrafen von Einem bis Zehn Thalern Conv. und es kann bei wiederkehrenden Unregelmäßigkeiten die ihnen ertheilte Erlaubniß eingezogen werden.

§. 17.

Alle Geldbußen, welche nach gegenwärtigem Gesetze erkannt werden, sind von der Ortsobrigkeit zu Anschaffung von Spritzen oder anderer Feuerlöschgeräthschaften zu verwenden; die confiscirten Versicherungssummen dagegen zur Landessteuerkasse einzuzahlen.

§. 18.

Die obrigkeitlichen Behörden haben alle, nach der gegenwärtigen Verordnung ihnen obliegenden Verrichtungen unentgeltlich, ohne Abforderung einiger Kosten auszuführen. Nur in solchen Fällen, wo es zur Untersuchung einer Uebertretung dieses Gesetzes kommt, sind die gewöhnlichen Gebühren anzusetzen.

§. 19.

Jede Obergerichtsbehörde hat, wenn es in einem Orte ihres Gerichtsbezirkes brennt, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, die Untersuchung über Entstehung des Brandes einzuleiten, und die darüber gehaltenen Acten binnen längstens vier Wochen an Unsere Landesadministration zur Einsicht und Anordnung des weiteren Ver-

fahrens einzusenden, dabei aber anzuzeigen, ob und welche Abgebrannte ihr Eigenthum versichert, auch ob und welche Veränderungen der Assekuranzsumme sie etwa kurz vor Ausbruch des Feuers vorgenommen haben. Es versteht sich von selbst, daß durch diese Obliegenheit der Obergerichtsbehörden die Verpflichtung der Erbgerichtsobrigkeiten und Polizeibehörden, zu Leitung der Löschanstalten auf den Ort des Brandunglücks zu eilen, und auch ihrer Seits auf Entdeckung böslicher Brandstiftungen hinzuarbeiten, nicht aufgehoben wird.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, nach welcher sich alle Behörden und Unterthanen gebührend zu richten haben, höchsteigenhändig unterschrieben, mit Unseren Landesfürstlichen Insiegeln bedrucken lassen und durch den Abdruck im Amts- und Nachrichtsblatte zu publiciren befohlen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 3. Januar 1835.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

IX. Königreich Sachsen.

1) Königl. Verordnung vom 23. July 1828. (Gesetz-Sammlung Nr. 18.)

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, über die Theilnahme der hiesigen Unterthanen an Feuer-Versicherungs-Anstalten und die Uebernahme der Agentschaften für letztere, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Es soll künftig Unsern Unterthanen, die bei der, für Unsere alten Erblande bestehenden, Immobiliar-Brandversicherungs-Societät versicherten Gegenstände an Gebäuden und den, §. 7. Tit. I. des Mandats vom 10. November 1784, bezeichneten Geräthschaften, oder Maschinen, welche sich in den zu bürgerlichem Gewerbe bestimmten Gebäuden befinden, nur noch bei einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in so weit versichern zu lassen, gestattet sein, als

dies nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen Brandverlust bei der zuerst bemerkten Societät geschehen ist.*)

Auch dürfen

§. II.

Unsere Unterthanen ihr Mobiligrvermögen, (wozu aber die vorerwähnten, an sich dazu gehörigen Geräthschaften und Maschinen in dieser Beziehung nicht zu rechnen sind) welches sich an einem Orte hiesiger Lande befindet, zu gleicher Zeit nur bei einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in angemessener Weise führohin versichern lassen.

Es soll jedoch die Versicherung dergleichen Mobiliarvermögens bei mehreren Feuer-Versicherungs-Anstalten zulässig sein, wenn dies Vorhaben vorher, mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe, z. B. weil erweißlich die beabsichtigte Versicherung, wegen ihres Umfangs, von einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt, und von dieser, außer den Städten Dresden und Leipzig, mit Zustimmung des Bezirks-Amts-Hauptmanns, genehmigt worden ist.

§. III.

Hat Jemand diesen Vorschriften (§§. I. und II.) dadurch, daß er entweder, nach Publication gegenwärtiger Verordnung, sein Vermögen in einer nach Obigem nicht erlaubten Weise hat versichern, oder vor Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossene, zufolge desselben aber ferner nicht zulässig gewesene Versicherungen, nach Ablauf der Zeit, für welche die Versicherung geschehen war, verlängern lassen, entgegengehandelt, so ist

a) in dem Falle, wenn ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen sich noch nicht ereignet hat, der Contravenient mit einer Geldbuße von einhundert Thalern — — oder, wenn diese nicht von ihm einzubringen wäre, mit einem dreimonatlichen Gefängniß zu bestrafen, und überdies behufige Vorkehrung von dessen Obrigkeit in Zeiten zu treffen, damit, wenn während der Dauer dieser Versicherungen

---

*) Die Immobiliar-Versicherung bei Privatgesellschaften ist später zwar durch das Gesetz vom 14. Novbr. 1835, §. 6. verboten worden, mit Ausnahme der Gebäude, welche die Landes-Versicherungsanstalt ausschließt.

bei andern Anstalten, als bei der, für hiesige Erblande bestehenden, Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen entstehen sollte, die aus jenen solchen Falls zu verhoffenden Vergütungen confiscirt werden können. Wird aber

b) die Contravention erst nach dem gänzlichen, oder theilweisen Verluste der versicherten Gegenstände entdeckt, so soll der gesammte Betrag der dafür aus andern Feuer-Versicherungs-Anstalten, als der oberwähnten Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt, zu erwartenden Entschädigungssummen confiscirt, oder, wenn zur Confiscation nicht mehr zu gelangen sein möchte, solcher aus dem Vermögen des Contravenienten eingebracht, oder, wenn auch dies nicht thunlich, derselbe der Uebertretung dieses Gesetzes halber, mit einer, nach der Größe der Versicherungssummen und den sonstigen Umständen zu bemessenden, Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden, dafern nicht etwa wider den Contravenienten zugleich, wegen Verdachts der Brandstiftung, eine Untersuchung anhängig und, in Folge derselben, auf eine härtere Bestrafung erkannt werden sollte, durch welche jene Gefängnißstrafe absorbirt wird.

§. IV.

Demnächst darf Niemand eine Agentschaft oder ähnliche Vollmacht für die Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, oder auswärtige Anstalten der Art übernehmen, der nicht vorher von der Obrigkeit seines Wohnorts hierzu Erlaubniß erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist, wenn die Statuten der Anstalt der Behörde noch nicht bekannt sind, nach vorheriger Einforderung derselben, so wie, außerhalb der Städte Dresden und Leipzig, lediglich mit Zustimmung des Bezirks-Amts-Hauptmanns, auch nur an völlig rechtliche und zuverlässige Männer zu ertheilen.

Wer ohne diese Erlaubniß eine Versicherung gegen Feuersgefahr von einem Unserer Unterthanen für eine der obbemerkten Anstalten annimmt, wird mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und, im Wiederholungsfalle, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

§. V.

Die jetzt schon in Unseren Landen vorhandenen Agenten gedachter Art haben die §. IV. bemerkte Erlaubniß, binnen vier Wochen von

Bekanntmachung dieſer Verordnung an, bei der vorgedachten Strafe, annoch zu ſuchen.

§. VI.

Wenn Jemand die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentſchaft für eine Feuer-Verſicherungs-Anſtalt erhält, ſo hat er bei der Obrigkeit handgebend anzugeloben, daß er

1) eine, nach §§. I. und II. dieſes Geſetzes, unzuläſſige Verſicherung wiſſentlich nicht annehmen, und

2) von jeder bei ihm angemeldeten Verſicherung beweglicher, oder unbeweglicher Gegenſtände, ſo wie von jeder, im Verlaufe der Zeit etwa vorgenommenen, Erhöhung, binnen Acht Tagen nach deren Erfolg, der betreffenden Ortsobrigkeit, unter abſchriftlicher Mittheilung des Verzeichniſſes der einzelnen verſicherten Gegenſtände und der Verſicherungsſummen, Nachricht geben wolle.

Die Hintanſetzung dieſes Angelöbniſſes auf eine oder die andere Weiſe zieht eine vierwöchentliche Gefängnißſtrafe, und, im Wiederholungsfalle, neben derſelben zugleich den Verluſt der zu einer dergleichen Agentſchaft erhaltenen Erlaubniß nach.

§. VII.

Die bereits vor Bekanntmachung dieſes Geſetzes erfolgten Verſicherungen ſind von denen, welche ſich bisher in Unſeren Landen mit einer Agentſchaft für eine Feuer-Verſicherungs-Anſtalt befaßt haben, unerwartet der, zu fernerer Beibehaltung dieſer Agentſchaft, nach §. V. erforderlichen Erlaubniß, ſpäteſtens den 1. September dieſes Jahres der betreffenden Ortsobrigkeit, in dem §. VI. vorgeſchriebenen Maße, bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe anzuzeigen.

§. VIII.

Wer Gegenſtände bei einer Feuer-Verſicherungs-Anſtalt unmittelbar, oder durch Agenten, welche im Auslande wohnen, gegen Feuersgefahr verſichern will, oder bei dem Erſcheinen dieſes Geſetzes bereits verſichert hat, oder auch nur die bereits angemeldete Verſicherung im Verlaufe der Zeit erhöhet, hat ſolches, bei einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, binnen acht Tagen, reſp. von der Publication dieſes Geſetzes, oder der erfolgten

Versicherung oder Erhöhung an gerechnet, in der §. VI. bemerkten Maße, seiner Obrigkeit unmittelbar anzuzeigen.

Auch hat Derjenige, welcher solches unterläßt, bei einem an den versicherten Gegenständen, durch einen Brand, ganz oder theilweise entstandenen Verluste, außerdem sich zu gegenwärtigen, daß, wenn schon die geschehene Versicherung als diesem Gesetze entgegentretend nicht anzusehen sein dürfte, und daher die §. III. angedrohten Strafen und Nachtheile nicht Platz greifen sollten, dennoch, nach Befinden, wegen des durch jene Verschweigung etwa wider sich erregten Verdachts einer böslichen Brandstiftung, mit der Untersuchung gegen ihn werde verfahren werden.

§. IX.

Von den Geldsummen und resp. Geldbußen, welche, zufolge der Bestimmungen §§. III. und VIII., eingebracht werden, sollen ein Drittheil der die Contravention untersuchenden Obrigkeit, ein Drittheil dem etwanigen Denuncianten, und ein Drittheil der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt für die Erblande, oder in Fällen, wenn der Denunciantenantheil wegfällt, dieser Anstalt zwei Drittheile zu Theil werden.

§. X.

Bemerkt die Obrigkeit, daß Jemand sein Eigenthum, entweder durch zu hohe Angabe, oder durch gleichzeitige Assecuranz bei mehreren Anstalten, über den wahren Werth versichert hat, worüber dieselbe sorgfältigst zu wachen verpflichtet ist, so hat dieselbe die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß dieser Versicherung über den Werth gesteuert werde, und demnach ihre Bedenken, jedoch außer Dresden und Leipzig, nachdem solche zuvor dem Bezirks-Amts-Hauptmanne eröffnet und, daß er, nach, so weit nöthig, weiter eingezogener Erkundigung, solche gegründet befunden habe, (welchen Falls von ihm auch die Gendarmen zu sorgfältiger Beobachtung dieses Individui anzuweisen sind,) erwiedert worden ist, den betreffenden Anstalten mitzutheilen, sowohl, nach Befinden, die Untersuchung wegen des beabsichtigten Betrugs einzuleiten.

§. XI.

Bei den im §. 3. des Generalis vom 21. Julius 1804 (Cod. Aug. IIIte Forts. Th. I. S. 424 ff.) angeordneten Untersuchungen der

Veranlassung zum Brandschaden ist zugleich, ob und welche der Abgebrannten ihr Vermögen bei andern Feuer-Versicherungs-Anstalten, als der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt für Unsere Erblande, haben versichern lassen, zu erörtern, und bei Statt gefundenen dergleichen Versicherungen deren Bewandniß in den diesfallsigen Berichten umständlich mit anzuzeigen.

Nach dieser Verordnung, welche, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Julius 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machen ist, haben sich Alle, die solche angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 23. Juli 1828.

Freiherr von Rochow.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

2) Das Gesetz vom 14. Novbr. 1835, welches hauptsächlich die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betrifft (Gesetz- und Verordnungsblatt, 28stes Stück vom Jahre 1835) enthält über die Mobiliarversicherung folgendes:

§. 6.

Der Zutritt zu andern, als der allgemeinen Landesversicherungsanstalt ist, soviel die Gebäude betrifft, gänzlich verboten, in so fern selbige nicht nach §. 3. Punkt 2. von der Theilnahme an der Landesanstalt selbst ausgeschlossen bleiben.

§. 7.

Die Versicherung der Immobilien bei andern, als der Landesanstalt, so weit sie nach Inhalt dieses Gesetzes noch gestattet ist, ingleichen der Mobilien, wozu die zu Fabrikgebäuden gehörigen Geräthschaften und Maschinen, soweit sie auf den Grund der Bestimmung §. 16. lit. b. bereits als Zubehör von Gebäuden bei der Landesanstalt versichert worden, nicht zu rechnen sind, gegen Feuersgefahr ist nur erlaubt:

a) bei der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, und

b) bei solchen ausländischen Anstalten, welche zur Annahme hiesländischer Versicherungen Concession erlangt haben, auch nur

c) vermittelst solcher Agenten, welche nach §. IV. flg. der Verordnung vom 23. Juli 1828 mit Concession versehen sind, und

d) unter der Bedingung, daß das Vorhaben der Versicherung und der Betrag des Versicherungs-Quanti jedesmal vorher der Ortsobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werde.

Auch darf

e) die Versicherung zu gleicher Zeit blos bei einer in- oder ausländischen Feuerversicherungs-Anstalt geschehen. Nur dann ist die Versicherung bei mehreren dergleichen Anstalten zulässig, wenn dieses Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfangs von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

§. 8.

Wird auch nur beziehendlich gegen eine der §§. 6. und 7. vorstehender Verbotsvorschriften und Bedingungen gehandelt, so ist der Contravenient

a) in dem Falle, wenn ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen sich noch nicht ereignet hat, mit einer Geldbuße von 100 Thlr. —= —=, oder, dafern solche nicht einzubringen, mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen;

b) in dem Falle aber, wenn die Contravention erst nach eingetretenem Brandunglücke entdeckt wird, nicht allein des Anspruchs auf die außerdem aus der Landesanstalt etwa zu erwartende Immobiliar-Brandvergütung, für das verbotswidrig bei einer andern Anstalt versicherte Gebäude verlustig, sondern es unterliegt auch die, sei es für Gebäude oder bewegliche Gegenstände, aus andern in- oder ausländischen Anstalten ihm zukommende Entschädigungssumme der Confiscation zum Besten der Landes-Brandversicherungs-Anstalt, und es ist, dafern diese Vergütungssumme bereits erhoben oder sonst nicht sofort zu erlangen wäre, solche durch einen, von der Directorialcommission auf Anzeige der Ortsobrigkeit der Anstalt zu bestellenden Actor, von dem Contravenienten im geeigneten Rechtswege einzubringen, nicht minder dann,

wenn sich die Erfolglosigkeit der zu rechtlicher Eindringung des Betrages der Vergütungssumme getroffenen Veranstaltungen ergäbe, der Contravenient mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auch sollen Geschäftsführer, Agenten oder Reisediener fremder Assecuranz-Anstalten, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, im Lande nicht geduldet werden, sie sind vielmehr vorkommenden Falles, anzuhalten und mit einer Geldbuße von 25 Thlr. —ſ —ſ oder dafern diese von ihnen nicht zu erlangen, mit vierwöchentliger Gefängnißstrafe zu belegen, nach deren Vollstreckung aber über die Grenze zu weisen.

3) Die Vollziehungs-Verordnung vom 14. Novbr. 1835 (ebendaselbst) bestimmt:

§. 62.

In Beziehung auf die Versicherung von Mobilien, in wie weit sie nach § 7. des Gesetzes vom heutigen Tage erlaubt ist, wird endlich noch hierdurch verordnet:

a) Ueber die nach gedachtem §. 7. sub d. vorgeschriebene Anzeige ist von der Obrigkeit, bei welcher selbige geschieht, dem Versichernden jedesmal eine Bescheinigung zu ertheilen;

b) zu diesfallsiger Controlirung ist nach Abschluß des Versicherungsgeschäfts von dem Versichernden die Police, zum Behuf der Abschriftsnahme bei der Obrigkeit vorzuzeigen;

Bei Ertheilung von Concessionen an Mobiliarversicherungs-Anstalten, sind diejenigen vorzüglich zu berücksichtigen, welche Versicherungen von Mobilien auch in dem Falle annehmen, wenn sich selbige unter Strohdachung, oder überhaupt in feuergefährlichen Gebäuden befinden, und es haben die Regierungsbehörden bei Begutachtung solcher Concessionsgesuche diese Vorschrift insbesondere in Obacht zu nehmen.

4) Die Ministerial-Verordnung vom 13. Decbr. 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25. vom Jahre 1836) enthält zunächst Bestimmungen über die Aufhebung der bestehenden Privatvereine zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglück, und die Bedingungen, unter denen die Errich-

tung neuer derartiger Vereine gestattet ist. Sodann ist in dieser Verordnung das nachstehende festgesetzt:

§. 8.

Auch den Theilnehmern an einem solchen Unterstützungsvereine ist, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. November 1835. §. 7. c., nicht gestattet, neben dieser Theilnahme, ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit, welche in zweifelhaften Fällen diesfalls gutachtlichen Bericht zur Brandversicherungscommission zu erstatten hat, ihre Mobilien in der Leipziger, oder einer andern hiesigen oder auswärtigen concessionirten Feuerversicherungsanstalt zu versichern.

§. 9.

Die Concession an ausländische Brandversicherungsanstalten zu Uebernahme hierländischer Versicherungen, welche jedesmal durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden soll, wird nur bis auf Widerruf, und zwar unter folgenden Bedingungen, ertheilt werden:

a) die auf das Brandversicherungswesen bezüglichen, bereits erlassenen und noch erscheinenden hiesigen Landesgesetze und Verordnungen genau zu beobachten,

b) einen Bevollmächtigten der Anstalt im Königreiche Sachsen zu bestellen, und diesen bei der Brandversicherungscommission auf glaubwürdige Weise zu legitimiren;

c) jede organische Veränderung der Statuten sowohl, als der allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei Verlust der Concession der Brandversicherungscommission anzuzeigen, auch derselben die jährlichen Rechnungsabschlüsse mitzutheilen;

und

d) der Brandversicherungscommission die mit hiesigen Unterthanen neuabgeschlossenen, verlängerten und sonst veränderten Versicherungen mit dem Schlusse jeden Vierteljahres, mithin zu Ende der Monate März, Juni, September und December, mittelst Einreichung einer tabellarischen Uebersicht, nach dem Schema unter ⊙ anzuzeigen, oder, wenn neue Versicherungen oder Verlängerungen oder sonstige Veränderungen nicht eingetreten sind, einen Vacatschein einzureichen.

§. 10.

Die §. 9. d., den auswärtigen concessionirten Feuerversicherungsanstalten vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen hat auch die Leipziger Feuerversicherungsanstalt in den festgesetzten Zeiträumen an die Brandversicherungscommission einzureichen.

§. 11.

Die mit nicht concessionirten Privatversicherungsanstalten vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits abgeschlossenen Mobiliarversicherungen bleiben gleich den, von den Inhabern der Gebäude vor dem 8. Februar 1834 getroffenen Uebereinkommen, insoweit sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen und den Obrigkeiten gehörig angezeigt worden sind, (§. 91. e., des Gesetzes vom 14. November 1835) bis zu Ablauf der Versicherungsfrist in Kraft. Die Obrigkeiten haben aber alle, bis zum obengedachten Zeitpunkte bei ihnen angezeigten, gesetzlich statthaften, und noch nicht abgelaufenen Immobiliar- und Mobiliarversicherungen, sie mögen nun bei concessionirten oder nicht concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalten abgeschlossen sein, in übersichtlicher tabellarischer Form, nach dem Schema unter D., binnen Vier Wochen von mehrbesagtem Zeitpunkte an gerechnet, der Brandversicherungscommission, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern, anzuzeigen, oder, wenn dergleichen nicht vorgekommen, einen Vacatschein einzureichen.

§. 12.

Wegen der zur Uebernahme von Agentschaften oder, ähnlichen Vollmachten für Feuerversicherungsanstalten, erforderlichen besondern Erlaubniß, ist bereits durch die Generalverordnung vom 23. Juli 1828. §. IV., — (Ges. Samml. v. J. 1828. S. 188) — und §. 7. des Gesetzes vom 14. November 1835 gemessene Vorschrift ergangen.

Damit aber die Zahl solcher Agenten nicht auf eine unangemessene Weise vermehrt werde, so wird hierdurch bestimmt, daß für jede concessionirte Anstalt, in jeder der Städte Dresden und Leipzig nur Einem, und in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke, mit Berücksichtigung der Größe und des Umfangs desselben, Einem bis höchstens Drei Individuen, zu Uebernahme solcher Agentschaften die Erlaubniß ertheilt werde.

Ausnahmen hiervon sind nur bei sich herausstellendem dringenden Bedürfniß, und lediglich mit Genehmigung der Brandversicherungscommission gestattet.

§. 13.

Dergleichen Agenturconcessionen sind in Dresden und Leipzig durch die dasigen Stadträthe, in den übrigen Theilen des Landes aber durch die Amtshauptmannschaften, der Brandversicherungscommission anzuzeigen, auch in den öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt zu machen.

§. 11.

Bei jeder solchen Concessionsertheilung ist dem Agenten zur Bedingung zu machen, daß er des Herumreisens zu Aufforderung und Sammlung von Versicherungen und Einzeichnungen, bei Verlust der Concession, sich zu enthalten, auch alle, auf Versicherungen bei Privat-Feuerversicherungsanstalten bezüglichen hiesigen Landesgesetze und Verordnungen jederzeit genau und gewissenhaft zu befolgen habe, und ist das §. VI. der Generalverordnung vom 23. Juli 1828 vorgeschriebene Angelöbniß hierauf mit zu richten, auch das daselbst sub №. 1. befindliche Allegat, in Rücksicht auf §. 90. des Gesetzes vom 14. November 1835 dahin abzuändern, daß statt §. I. und II. jener Verordnung, vielmehr §. 6. und 7. nur gedachten Gesetzes angezogen wird.

§. 13.

Die als Agenten concessionirten Chefs von Handlungshäusern dürfen diese Agenturgeschäfte durch ihre Geschäftstheilhaber und Procuristen, oder sonst zum Firmiren für das Geschäft berechtigte Personen, bei Verlust der Concession, nicht besorgen lassen, dafern nicht dergleichen Personen selbst das in dem bevorstehenden §. erwähnte Angelöbniß ebenfalls geleistet haben.

5) General-Verordnung der Königl. Brand-Versicherungs-Commission vom 12. Septbr. 1837.

Nachdem bei der Königl. Brand-Versicherungs-Commission von mehreren Obrigkeiten über die Zulässigkeit des Liquidirens, und die Verwendung von Stempelpapier bei Versicherungen in Privatversiche-

rungs-Anſtalten, Anfragen geſchehen; ſo hat man deshalb Vortrag an das Königl. Miniſterium des Innern erſtattet, und es iſt von demſelben darauf beziehentlich, im Einverſtändniß mit dem Königl. Finanz-Miniſterium folgende Entſchließung gefaßt worden.

Da die Privat-Feuer-Verſicherungen lediglich das eigene Intereſſe des Verſichernden zum Zwecke haben, ſo ſoll ſämmtlichen Behörden für die nach §. 7. des Geſetzes vom 14. Novbr. 1835 und §. 62. der Vollziehungs-Verordnung von demſelben Tage, von ihnen zu expedirenden Geſchäfte, Sporteln zu erheben, frei ſtehen, und die Höhe derſelben jederzeit nach den vorſchriftmäßigen Taxſatzen, wie in andern Verwaltungs-Angelegenheiten eingerichtet, und bei Moderationen feſtgeſtellt werden.

Aus demſelben Grunde ſollen aber auch die fraglichen Angelegenheiten von der Stempelabgabe nicht freigelaſſen werden, und es iſt vorgeſchrieben worden, daß von den Schriften, welche in Privat-Feuer-Verſicherungs-Angelegenheiten verfaßt und ausgefertigt werden und zwar:

a) zu den nach §. VI. sub 2. der Verordnung vom 23. Juli 1828 zu bewirkenden Eingabe der Agenten an die Obrigkeiten wegen der abgeſchloſſenen Verſicherungen, ingleichen zu den Quittungen über Dividenden und zur Auszahlung gelangenden Verſicherungsſummen, Stempelpapier nicht verwendet, dagegen aber auf den Grund der §. 13. des Stempelmandats vom 11. Januar 1819,

b) 1. zu den Eingaben der Verſichernden, und beziehentlich der Agenten wegen der nachſuchenden obrigkeitlichen Genehmigung,

2. zu den von den Obrigkeiten auszuſtellenden Atteſtaten, ſo wie zur Zeit auch

3. zu den von den in- und ausländiſchen conceſſionirten Privat-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten auszufertigenden Policen,

der Stempelſatz von zwei Groſchen in Anwendung gebracht werden.

Wenn nun zugleich angeordnet worden, die Obrigkeiten, Privat-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten und deren Agenten durch die Bezirks-amtshauptmannſchaften obigem gemäß beſcheiden zu laſſen, ſo werden die ſämmtlichen Amtshauptmannſchaften der alten Erblande und beziehentlich die Fürſtlich Gräflich Schönburgſche Geſammt-Canzlei zu Glauchau hierdurch angewieſen, das hiernach Erforderliche zu beſorgen,

und durch Patente an die einbezirkten Obrigkeiten und die in ihrem Bezirke wohnenden Agenten gelangen zu lassen.

Dresden, den 12. September 1837.

Königl. Brand-Versicherungs-Commission.

D. Merbach.

Seyfert.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Allerh. Mandat vom 5. Juni 1829. (Amts- und Nachrichtsblatt Nr. 29. vom 21. Juli 1829.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem es Uns nothwendig erschienen, über die Theilnahme Unserer Unterthanen an auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalten und die Uebernahme von Agentschaften für selbige, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer Regierung und unter patriotischem Beirath Unserer getreuen Landschaft, Folgendes zu verordnen, die Entschließung gefaßt:

§. I.

Es soll künftig Unsern Unterthanen verstattet sein, ihre Immobilien nur annoch bei Einer ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in so weit versichern zu lassen, als dies nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen Brand-Verlust bei der im hiesigen Lande bestehenden Brand-Assecurations-Anstalt geschehen ist.

Auch dürfen

§. II.

Unsere Unterthanen ihr Mobiliar-Vermögen ebenfalls nur bei Einer ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in angemessener Weise versichern lassen.

§. III.

Es soll jedoch die Versicherung des Mobiliar-Vermögens bei mehreren Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gleicher Zeit zulässig sein,

wenn dies Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Beweggründe, z. B. weil erweislich die gesuchte Versicherung wegen ihres Umfangs von einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Obrigkeit angezeigt und, mit Zustimmung der Direction der hiesigen Brand-Versicherungs-Anstalt, genehmigt worden ist.

§. IV.

Hat Jemand den Vorschriften §. I. II. und III. dadurch, daß er entweder nach Publication gegenwärtigen Mandats sein Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen auf eine nach jenen Vorschriften nicht erlaubte Weise hat versichern, oder Versicherungen, welche vor Publication dieses Gesetzes abgeschlossen, zufolge desselben aber nicht mehr zulässig gewesen sind, verlängern lassen, entgegen gehandelt, so ist

a) in dem Falle, wenn ein Brandschade sich an den versicherten Gegenständen noch nicht ereignet hat, der Contravenient mit einer Geldbuße von Funfzig Rthlrn. oder, wenn diese von ihm nicht einzubringen wäre, mit einem zehnwöchentlichen Gefängniß zu bestrafen, und überdies von dessen Obrigkeit in Zeiten behufige Vorkehrung zu treffen, daß, wofern sich an den verbotswidrig bei einer auswärtigen Brand-Assecuration versicherten Gegenständen, während der Dauer dieser Versicherung, ein Brandschade ereignet, die aus jener Assecuration zu hoffende Vergütung confiscirt werden könne.

Wird aber

b) die Contravention erst nach dem ganzen, oder theilweisen Verluste der versicherten Gegenstände entdeckt, so soll der gesammte Betrag der dafür aus der auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalt zu erwartenden Entschädigungs-Summen confiscirt, oder, wenn zur Confiscation nicht mehr zu gelangen sein möchte, solcher aus dem Vermögen des Contravenienten eingebracht, oder, wenn auch dies nicht thunlich, der Contravenient wegen Uebertretung dieses Gesetzes mit einer nach der Größe der Versicherungs-Summen und sonstigen Umständen zu ermessenden Gefängnißstrafe bis zu zwanzig Wochen belegt werden, dafern nicht etwa wider den Contravenienten zugleich wegen Verdachts der Brandstiftung oder absichtlicher Verwahrlosung eine Untersuchung anhängig und, in Folge derselben

auf eine härtere Bestrafung erkannt werden sollte, wodurch jene Gefängnißstrafe absorbirt wird.

§. V.

Der Beitritt hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Versicherungs-Instituten kann in der Regel nur durch Vermittelung von inländischen Agenten derselben geschehen. Es darf Niemand eine Agentschaft, oder ähnliche Vollmacht für auswärtige Brand-Versicherungs-Anstalten übernehmen, wenn er nicht von der Obrigkeit seines Wohnortes zuvor hierzu Erlaubniß erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist, wenn die Statuten der Anstalt der Behörde noch nicht bekannt sind, nach vorheriger Einforderung derselben, lediglich unter Genehmigung Unserer Landesregierung, auch nur an völlig rechtliche und zuverlässige Männer zu ertheilen.

Wer in Unsern Landen ohne diese Erlaubniß eine Versicherung gegen Feuersgefahr in einer auswärtigen Assecuration von einem Unserer Unterthanen annimmt, wird mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle mit Zuchthaus belegt werden.

§. VI.

Die schon jetzt in Unsern Landen vorhandenen Agenten auswärtiger Brand-Assecuranzen haben die §. V. bemerkte Erlaubniß binnen 4 Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, bei Vermeidung der vorgedachten Strafe, annoch zu suchen.

§. VII.

Wenn Jemand die Erlaubniß zur Agentschaft bei einer auswärtigen Feuer-Versicherung erhält, so hat er bei der Obrigkeit anzugeloben, daß er

1) eine nach §. I., II. und III. dieses Gesetzes unzulässige Versicherung wissentlich nicht annehmen, und

2) von jeder bei ihm angemeldeten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Güter, so wie jeder im Verlauf der Zeit etwa vorgenommenen Erhöhung, binnen 8 Tagen nach deren Erfolg, der betreffenden Obrigkeit, unter abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses der einzelnen versicherten Gegenstände und der Versicherungs-Summen Nachricht ertheilen wolle.

Die Hintansetzung dieses Angelöbnisses auf eine, oder die andere Weise zieht eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle zugleich neben derselben den Verlust der zu einer solchen Agentschaft ertheilten Erlaubniß nach sich.

§. VIII.

Die bereits vor Publication dieses Gesetzes erfolgten auswärtigen Versicherungen sind von Denen, welche sich bisher in Unsern Landen mit der Agentschaft für eine auswärtige Brand-Versicherung befaßt haben, ohne erst die zu Betreibung dieser Agentschaft nach §. VI. erforderliche Erlaubniß zu erwarten, spätestens den 15. August dieses Jahres der betreffenden Obrigkeit in der §. VII. vorgeschrieben Maße, bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, anzuzeigen.

§. IX.

Unmittelbare Versicherungen von Seiten hiesiger Unterthanen bei ausländischen Assecuranzen, ohne Dazwischenkunft eines verpflichteten inländischen Agenten, so wie deren Vermittelung durch auswärtige Agenten, kann als Ausnahme von der Regel (§. V.) nur unter besondern Umständen und mit speciellem Vorwissen der Obrigkeit erfolgen. Wer Gegenstände bei einer auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalt unmittelbar, oder durch Agenten, welche im Auslande wohnen, versichern will, oder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits versichert hat, oder auch nur die bereits angemeldete Versicherung im Verlaufe der Zeit erhöht, hat solches, bei einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, binnen vierzehn Tagen, resp. von Publication dieses Gesetzes, oder der erfolgten Versicherung oder Erhöhung an gerechnet, in der §. VII. bemerkten Maße seiner Obrigkeit unmittelbar zur Genehmigung anzuzeigen.

Auch hat derjenige, welcher solches unterläßt, bei einem an den versicherten Gegenständen ganz, oder zum Theil durch Brand entstan. Verlust, außerdem zu gewärtigen, daß, wenn schon die geschehene Versicherung als diesem Gesetz entgegen tretend nicht anzusehen sein dürfte, und daher die §. IV. angedroheten Strafen und Nachtheile an sich nicht Platz greifen sollten, dennoch nach Befinden wegen des durch jene Verschweigung etwa wider sich erregten Verdachts einer böslichen

Brandstiftung oder Verwahrlosung mit der Untersuchung wider ihn werde verfahren und bei sich ergebendem Verdacht absichtlicher Verheimlichung die im §. IV. genannten Nachtheile, ganz oder theilweise, nach dem Ermessen des Richters, gegen ihn werden angewendet werden.

§. X.

Von den Geld-Summen und resp. Geldbußen, welche zufolge der Bestimmungen §. IV. und IX. eingebracht werden, sollen ein Drittheil der die Contravention untersuchenden Obrigkeit, ein Drittheil dem etwanigen Denuncianten, und ein Drittheil der hiesigen Brand-Versicherungs-Anstalt, oder, wofern der Denunciant wegfällt, dieser Anstalt zwei Drittheile zu Theil werden.

§. XI.

Bemerkt die Obrigkeit, daß Jemand sein Eigenthum durch zu hohe Angabe bei einer auswärtigen Immobiliar-Brand-Versicherung über den wahren Werth versichert hat, worüber dieselbe sorgfältig zu wachen verpflichtet ist, so hat dieselbe dieser Versicherung über den wahren Werth zu steuern zu suchen, und demnach ihre Bedenken der betreffenden Anstalt mitzutheilen, auch nach Befinden die Untersuchung wegen des beabsichtigten Betrugs einzuleiten.

§. XII.

Bei der über die Ursachen, aus welchen ein Brand entstanden ist, zu veranstaltenden Untersuchung ist zugleich zu erörtern, ob und welche Abgebrannte ihr Vermögen bei auswärtigen Brand-Assecuranzen versichert gehabt haben, und wofern solche Versicherungen Statt gehabt haben, über deren Bewandniß mit umständliche Anzeige zu thun.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel versehen lassen, dasselbe auch durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen.

Altenburg, den 5. Junius 1829.

(L. S.) Friedrich, H. z. Sachsen.

von Trützschler.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Allerh. Rescript vom 16. Januar 1835. (Arnstädtisches Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 6. vom 7. Febr. 1835.)

Von Gottes Gnaden Günther Friedrich Carl, souverainer Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Die Brandversicherungsanstalten machen zwar die verheerenden Folgen des wilden Elements minder empfindlich; allein bei einigen giebt entweder der Inhalt ihrer Statuten, oder die Art ihrer Verwaltung Grund zu der Besorgniß eines Mißbrauchs ihres edlen Zweckes zur Erreichung strafbarer Absichten. Um demselben möglichst zu steuern, finden Wir uns zu folgender Verordnung veranlaßt:

§. 1.

Kein Versicherungsvertrag kann mit einer ausländischen Brandassekuranzanstalt, hinsichtlich der in Unserm Lande befindlichen Gegenstände gültig abgeschlossen werden, wenn nicht zuvor ihre Statuten Euch zur genauen Prüfung vorgelegt worden sind und von Euch hierauf die Erlaubniß zum Abschlusse derartiger Geschäfte ertheilt worden ist. Einer solcher Prüfung und Genehmigung bedarf es jedoch nicht hinsichtlich derjenigen Feuerversicherungsanstalten, deren Agenten bereits von Unserm Geheimen Konsilium anerkannt worden sind.

§. 2.

Jeder Feuerversicherungsvertrag über inländische Gegenstände muß durch einen von Euch, oder früher schon von Unserm Geheimen Konsilium zugelassenen Agenten zum Abschlusse gebracht werden.

§. 3.

Nur Inländer, welche im Rufe der Redlichkeit, Zuverlässigkeit und Geschäftskunde stehn, und durch Bürgen oder Pfand auf ein Tausend Thaler hoch Sicherheit bestellen, können Agenturen übernehmen.

§. 4.

Die Namen der Agenten und der von ihnen vertretenen Versicherungsanstalten sind im Regierungsblatte bekannt zu machen.

§. 5.

Versicherungsverträge, welche dem §. 1. und 2. zuwider, über inländische Gegenstände mit einer nicht zugelassenen Brandassekuranz, oder ohne einen inländischen, anerkannten Agenten abgeschlossen werden, sind nichtig.

§. 6.

Kein Agent darf einen Versicherungsvertrag zum Abschlusse bringen, bevor ihm nicht von Seiten desjenigen Untergerichts, in dessen Bezirke sich die zu versichernde Sache befindet, die beglaubigte Genehmigung beigebracht worden ist. Wird hiergegen gefehlt, so hat der Agent eine unerläßliche Strafe von zwanzig Thalern zum Besten des Gymnasialfonds verwirkt.

§. 7.

Selbst für Personen und Sachen, die sonst einen befreiten Gerichtsstand genießen — Unser Privateigenthum, Schlösser, Güter und Besitzungen, so wie die verbrennbaren Gegenstände der Mitglieder Unsrer Familie ausgenommen — sind die oben bezeichneten Untergerichte in dieser Beziehung ausschließlich zuständig.

§. 8.

Die Genehmigung und die derselben vorausgehenden, gerichtlichen Verhandlungen sind bis auf die baaren Auslagen kosten- und stempelfrei.

§. 9.

Es darf nie geduldet werden, daß ein Gegenstand über seinen wahren Werth bei einer oder mehrern Brandversicherungsanstalten assekurirt wird.

§. 10.

Um denselben kennen zu lernen, hat die Person, welche versichert sein will, bei Gebäuden eine von verpflichteten Taxatoren aufgenommene Schätzung vorzulegen; sollen hingegen bewegliche Sachen versichert werden, so müssen dieselben wenigstens ihren einzelnen Arten, und diese wieder ihrer Zahl nach, in der Eingabe bezeichnet, und von dem Anmelder so abgeschätzt werden, daß seine Werthangabe nicht die Gesammtheit aller zu versichernden Gegenstände in Bausch und Bogen umfaßt, sondern die Schätzung jeder Art derselben in einer besondern Summe ausdrückt.

§. 11.

Stoßen dem Gerichte Zweifel gegen die eigne Schätzung des Anmelders, oder gegen den Umfang der angemeldeten Sachen auf, ſo hat es das Gutachten der treffenden Ortsvorſteher, oder wenn denſelben die erforderliche Kenntniß abgehen ſollte, zweier unverdächtiger, mit den in Betracht zu ziehenden Verhältniſſen bekannter Perſonen einzuholen, und, wenn es hierdurch ſeine Bedenken nicht völlig widerlegt glaubt, eine gerichtliche Abſchätzung jedes einzelnen Gegenſtandes durch zwei verpflichtete Sachverſtändige auf Koſten der Verſicherungsluſtigen anzuordnen.

§. 12.

Jährlich, und zwar längſtens binnen des Monats Januars hat jeder Agent bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, die ebenfalls in den Gymnaſialfonds fließt, ein Verzeichniß der durch ihn Verſicherten und der Aſſekuranzſummen bei Euch einzureichen.

§. 13.

Daſſelbe iſt den Unterbehörden in den ſie betreffenden Auszügen mitzutheilen, damit ſie, wenn ſie nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit eine Verminderung des Werths oder Umfangs der urſprünglich verſicherten Gegenſtände annehmen zu müſſen glauben, das im §. 11. vorgeſchriebene Verfahren einleiten zu können.

§. 14.

Sind kaufmänniſche Waarenlager verſichert worden und abgebrannt, ſo muß der von dem Verſicherer zu leiſtende Erſatz polizeiwegen von dem treffenden Untergerichte beaufſichtigt werden, damit nur der wirklich erlittene Schaden vergütet werde. Beſonders hat alsdann die Behörde von dem Nachweiſe Kenntniß zu nehmen, welchen der Verſicherte nach dem Brande darüber führt, daß der verſicherte Gegenſtand bei dem Brande vorhanden geweſen und durch dieſes Ereigniß verloren gegangen ſei, ſo wie welchen Werth derſelbe hierbei gehabt habe.

§. 15.

Ergiebt ſich vor oder nach dem Brande, daß Jemand der polizeilichen Kontrolle ungeachtet über den wahren Werth verſichert habe, ſo iſt nach Befinden der Umſtände das Weitere einzuleiten.

§. 16.

Alle, welche zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes schon versichert haben, sind zwar für die im Voraus verabredete Dauer der bestehenden Verträge, an dessen Bestimmungen nicht gebunden; allein dieselben treten von dem Ablaufe jener Dauer an, für jeden Fall der Verlängerung sowohl, als auch schon während des Fortbestands der früheren Versicherungszeit, bei jeder Erhöhung der ursprünglichen Versicherungssumme, oder einer Veränderung mit den versicherten Gegenständen, ein.

§. 17.

Ihr habt etwaige Reklamationen über das Verfahren der Untergerichte, ohne höhere Instanz und ohne Verstattung von Weiterungen kosten- und stempelfrei schleunigst zu erledigen, und tretet für die im §. 7. ausgenommenen Gegenstände an die Stelle der niedern Behörde.

§. 18.

Unsere Verordnung leidet keine Anwendung in Bezug auf die Magdeburger Feuersocietät, und tritt vom 1. März d. J. an in Kraft.

Wir tragen Euch auf, das gegenwärtige Rescript als Landesgesetz zu publiciren, und über dessen genaue Vollziehung zu wachen. Von Unserm Geheimen Konsilium werdet Ihr, über die bisher zugelassenen Brandassekuranzanstalten und Agenten, nach vorausgegangenem Schriftwechsel Aufschluß erhalten.

Sondershausen, den 16. Januar 1835.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

XII. Königreich Würtemberg.

1) Gesetz vom 25. Mai 1830. (Regierungsblatt Nr. 26. vom 3. Juny 1830.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum sowohl, als die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude, bei einer uneingeschränkten Versicherung des beweglichen Vermögens gegen

Feuers-Gefahr, ausgeſetzt iſt, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr iſt nur in ſo weit erlaubt, als nach obrigkeitlichem Erkenntniſſe der Anſchlag, welcher der Verſicherung zu Grund gelegt wird, den wahren Werth der verſicherten Vermögenstheile nicht überſteigt.

Art. 2.

Das obrigkeitliche Erkenntniß (Art. 1.) gründet ſich auf vorgängige Prüfung des Verſicherungs-Anſchlags, welche entweder durch den Gemeinderath, in deſſen Bezirke die betreffenden Gegenſtände zur Zeit der Verſicherung ſich ordentlicher Weiſe befinden, unmittelbar, oder, in ſofern der Eigenthümer es vorzieht, durch eine hiezu beſtellte Schätzungs-Commiſſion von fünf unbeſcholtenen Männern vorzunehmen iſt.

Die Mitglieder dieſer Schätzungs-Commiſſion werden von dem Gemeinderathe gewählt, und durch den Orts-Vorſtand in Pflichten genommen. Zwei derſelben können durch den Antragſteller verworfen werden, ſo daß in dieſem Falle die Commiſſion nur noch aus den übrigen Mitgliedern beſteht.

Für diejenigen, welche dem Gemeinderathe nicht untergeben ſind, wird auf Verlangen eine eigne Schätzungs-Commiſſion beſtellt. Ueber die Zuſammenſetzung einer ſolchen Commiſſion wird durch eine Inſtruktion das Nähere feſtgeſetzt.

Der Gemeinderath ſowohl als die Schätzungs-Commiſſion ſind verpflichtet, das Verhandelte geheim zu halten.

Art. 3.

Die Prüfung des Anſchlags geſchieht ohne förmliche Inventariſation, nach der dem Gemeinderath, beziehungsweiſe der Schätzungs-Commiſſion im Allgemeinen beiwohnenden Kenntniß der Verhältniſſe des Antragſtellers.

Art. 4.

Der Gemeinderath, und beziehungsweise die Schätzungs-Commission sind befugt, für ihre Bemühungen mit der Prüfung und Beurkundung der Versicherungs-Anschläge eine Belohnung anzusprechen, deren Größe im Wege der Verordnung festgesetzt wird.

Art. 5.

Wird gegen den Versicherungs-Anschlag kein Bedenken erhoben, so ist dieses auf der den Versicherungs-Antrag enthaltenden Urkunde zu bemerken. Sind aber Anstände vorhanden, so ist es Sache des Antragstellers, dieselben durch nähere Aufklärung zu beseitigen, und nöthigenfalls auf Inventarisation der zu versichernden Vermögenstheile anzutragen. Ist der Antragsteller von dem Gemeinderath oder von der Schätzungs-Commission zurückgewiesen worden, so kann er sich nicht mehr an die andere dieser beiden Behörden werden.

Art. 6.

Ohne ein schriftliches Zeugniß des Gemeinderaths oder der Schäzzungs-Commission, und über den Betrag der in diesem Zeugniß ausgedrückten Summe, darf keine Versicherung auf bewegliches Vermögen gegeben oder genommen werden.

Art. 7.

Treten wesentliche Verminderungen in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ein, so muß die Versicherungs-Summe hienach abgeändert, und über die Verhältnißmäßigkeit der neuen Versicherungs-Summe auf vorstehende Weise (Art. 2 bis 6.) von Neuem obrigkeitlich erkannt werden.

Art. 8.

Eine mehrfache Versicherung derselben Vermögenstheile ist durchaus verboten.

Art. 9.

Die Versicherung darf bei keiner andern, als bei denjenigen Anstalten geschehen, welche

1) nach geschehener Prüfung ihrer Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und

2) in sofern der Sitz ihrer Verwaltung sich im Ausland befindet, einen besondern Verwaltungs-Ausschuß, oder wenigstens einen Haupt-Agenten der Anstalt im Königreiche bestellt haben, der gleich den von ihm etwa aufgestellten Bezirks-Agenten die Anstalt bei allen, aus den Versicherungs-Anträgen an sie erwachsenden Ansprüchen, vor den Gerichten seines Wohnorts zu vertreten hat.

Ueber seine diesfallsige Bevollmächtigung hat sich derselbe bei dem Ministerium des Innern auszuweisen.

Art. 10.

Dem Verwaltungs-Ausschuß, oder dem Haupt-Agenten jeder einzelnen, von der Staats-Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt wird von der Staats-Regierung ein, von der betreffenden Anstalt zu belohnender Commissär beigegeben, dem für den Zweck der staatspolizeilichen Aufsicht die Einsicht aller, für die Anstalt geführten Bücher und ausgestellten Urkunden gestattet, und über ihr Handeln Rede und Antwort zu geben ist.

Art 11.

Jede Versicherungs-Gesellschaft muß eine eigene Etikette haben, und diese hat jeder Eigenthümer, der sein bewegliches Vermögen versichert hat, an sein Gebäude auf eine, für Jedermann sichtbare Weise anzuheften.

Art. 12.

Jeder Agent einer von der Staats-Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt, welcher Versicherungen von Einzelnen übernimmt, ist schuldig, nicht nur seine Aufstellung sogleich zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, sondern auch ein, der Einsicht des Letzteren jederzeit offen stehendes, fortlaufendes, getreues Verzeichniß derjenigen Personen, deren bewegliches Vermögen ihm in Versicherung gegeben wird, zu führen.

Art. 13.

Jede Versicherung beweglichen Vermögens ohne Vermittelung eines inländischen Haupt-Agenten, so wie jede Werbung für eine, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalt ist verboten.

Art. 14.

Von jeder Brand-Entschädigung, die ein Versicherter aus einer Versicherungs-Anstalt erhält, ist sowohl durch ihn selbst, als durch den betreffenden Agenten der Anstalten, eine Anzeige an die betreffende Polizei-Behörde zu machen.

Art. 15.

Wer ohne vorgängiges Erkenntniß des Gemeinderaths, oder der zuzuständigen Schätzungs-Commission seine bewegliche Habe versichert (Art. 1—6.), oder bei einer wesentlichen Verminderung in dem ordentlichen Bestande derselben nicht eine neue obrigkeitliche Urkunde nachsucht (Art. 7.), wird mit der Confiskation der Hälfte des Entschädigungs-Betrags bestraft, den er vermöge der verheimlichten Versicherung an die Versicherungs-Anstalt zu fordern hat.

Art. 16.

In Fällen, wo die Confiskation nicht Platz greifen kann, sei es, daß ein Entschädigungs-Anspruch an die Versicherungs-Anstalt noch nicht erwachsen, oder daß derselbe durch eine böswliche Verschuldung des Versicherten, in Beziehung auf die Entstehung des Brands, rechtlich ausgeschlossen wäre, ist je nach Beschaffenheit der Umstände auf eine Geldstrafe von 10 bis 50 Reichsthalern zu erkennen.

Art. 17.

Mit gleicher Strafe ist derjenige zu belegen, welcher bei einer von der Staats-Regierung nicht anerkannten Anstalt (Art. 9.), oder ohne Vermittelung eines inländischen Haupt-Agenten (Art. 13.) sein bewegliches Vermögen versichert.

Art. 18.

Uebersteigt die Summe, in welcher die Versicherung wirklich geschah, den durch das obrigkeitliche Erkenntniß für zuläßig erklärten Betrag (Art. 6.), oder werden dieselben Vermögenstheile mehr als einmal versichert (Art. 8.), so ist im ersteren Falle die ganze Summe, um welche diese Forderung den Betrag des obrigkeitlichen Erkenntnisses überschreitet, im letzteren Falle aber der Mehrbetrag der mehrfachen Versicherungen über den einfachen Werth der versicherten Gegenstände dem Fiskus verfallen.

Sollte in einem oder dem andern dieser Fälle die Confiskation keine Anwendung finden (Art. 16,) so ist der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 Reichsthalern zu belegen.

Art. 19.

Der Haupt-Agent einer Versicherungs-Anstalt, der ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Zeugniß über die Verhältnißmäßigkeit des Versicherungs-Anschlags, oder in einer, diesen Anschlag übersteigenden Summe (Art. 6.), oder wissentlich nach bereits erfolgter früherer Versicherung (Art. 8.) bewegliches Eigenthum in Versicherung nimmt, oder der, unerachtet ihm eine wesentliche Verminderung in dem Besitze des Versicherten bekannt geworden ist, nicht die Wiederholung des obrigkeitlichen Erkenntnisses und die entsprechende Verminderung der Versicherungs-Summe bewirkt (Art. 7.), desgleichen derjenige, der seine Aufstellung nicht zur Kenntniß des Ministeriums des Innern (Art. 9.) bringt, verwirkt eine Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern, die im Falle der Wiederholung auf das Doppelte steigen kann.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der für eine, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalt wirbt (Art. 9.), so wie jeden Ausländer, der über einer Werbung für irgend eine Versicherungs-Anstalt im Königreich betreten wird (Art. 13.).

Der Bezirks-Agent, welcher als Gehülfe des Haupt-Agenten Theil an den obigen Gesetzes-Uebertretungen (Art. 6. 7. 8.) nimmt, oder der seine Aufstellung nicht zur Kenntniß des Bezirks-Polizeiamts bringt (Art. 12.), oder das vorgeschriebene Verzeichniß nicht führt (Art. 13.), verfällt in eine Strafe, die bis auf 50 Reichsthaler steigen kann.

Art. 20.

Andere Verfehlungen gegen dieses Gesetz sind mit Ordnungs-Strafen bis auf 20 Reichsthaler zu ahnden.

Art. 21.

Das schon vor Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes versicherte bewegliche Vermögen ist dem obrigkeitlichen Erkenntnisse (Art. 1. ff.) nachträglich zu unterwerfen.

Zu dem Ende hat der Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agent einer jeden Anstalt, nach vorheriger Vernehmung der Eigenthümer, ob sie die Schätzung durch den Gemeinderath oder durch die besondere Commission vorziehen, den betreffenden Gemeinderäthen oder Schätzungs-Commissionen Verzeichnisse der in dem Bezirke der Letztern versicherten Eigenthümer, mit Angabe des Anschlags mitzutheilen, auf welchen Verzeichnissen sofort das Erkenntniß zu ertheilen ist.

Zu Einreichung dieſer Verzeichniſſe wird eine Friſt von vier Wochen unter Beziehung auf die, im Art. 19. angedrohten Strafen anberaumt.

Art. 22.

Binnen gleicher Friſt haben die bereits aufgeſtellten Agenten der verſchiedenen Verſicherungs-Anſtalten, welche Verſicherungen von Einzelnen übernommen haben, bei Vermeidung der oben (Art. 19.) angedrohten Strafen, nicht nur das vorgeſetzte Bezirks-Polizeiamt von ihrer Aufſtellung in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch die Verzeichniſſe derjenigen, von denen ſie Verſicherungen übernommen haben, vorſchriftmäßig zu verfaſſen (Art. 12.).

Art. 23.

Den auswärtigen Anſtalten, welche bereits mehr oder weniger Theilnehmer in Würtemberg zählen, wird ein Zeitraum von drei Monaten anberaumt, um unter Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats-Regierung nachzuſuchen, und ihren Verwaltungs-Ausſchuß oder Haupt-Agenten für das Königreich aufzuſtellen (Art. 9.).

Sollte das Eine oder das Andere nicht geſchehen, ſo haben alle diejenigen, welche mit der betreffenden Anſtalt einen Verſicherungs-Vertrag abgeſchloſſen haben, desgleichen die Agenten derſelben ſich von der Anſtalt loszuſagen, widrigenfalls die oben (Art. 17. und 19. angedrohten Rechts-Nachtheile gegen ſie zur Anwendung kommen. Diejenigen Eigenthümer jedoch, welche bei jenen Anſtalten die Verſicherungs-Einlagen auf eine gewiſſe Zeit vorausbezahlt haben, ſind zu der Losſagung erſt von der Zeit an verbunden, wo ihr Vertrag zu Ende geht.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung obiger Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Mai 1830.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretair.
Bei deſſen Verhinderung:
Der Geheime Legations-Rath,
v. Gärttner.

2) Vollziehungs-Instruktion vom 26. Mai 1830 (ebendaselbst).

Für die Vollziehung des Gesetzes vom 25. d. M., betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) Von der Bildung der Schätzung-Commissionen.

(Art. 2. des Gesetzes.)

a) Ordentliche Schätzungs-Commissionen.

§. 1.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commissionen, welche statt der Gemeinderäthe über die Verhältnißmäßigkeit der Versicherungs-Anschläge zu erkennen berufen sind, werden nicht für jeden Fall besonders, sondern einmal für allemal gewählt.

§. 2.

Die Wahl geschieht in jedem einzelnen Gemeinde-Bezirke, sobald auch nur ein Bewohner desselben auf die Prüfung seines Versicherungs-Anschlags durch eine besondere Schätzungs-Commission statt des Gemeinderaths anträgt. Dieser Antrag ist, so lange eine solche Schätzungs-Commission noch nicht bestellt ist, an den ersten Orts-Vorsteher zu richten.

§. 3.

Bei der Wahl hat der Gemeinderath auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche neben dem Rufe einer strengen Gewissenhaftigkeit die erforderlichen Personal- und Sach-Kenntnisse besitzen, um vorzugsweise die persönlichen Vermögens-Verhältnisse derjenigen Einwohner zu beurtheilen, von denen etwa zu vermuthen ist, daß sie die Prüfung durch die Commission, der Prüfung durch den Gemeinderath vorziehen dürften.

§. 4.

Sollten Einzelne die auf sie gefallene Wahl ablehnen, oder später der eine oder der andere der Gewählten abgehen, so hat der Orts-Vorsteher von Amtswegen für die Ergänzung der gesetzlichen Zahl von fünf Mitgliedern durch den Gemeinderath zu sorgen.

§. 5.

Die Gewählten hat der Orts-Vorstand auf die gewissenhafte Prüfung der Versicherungs-Anschläge, die der Commission vorgelegt werden, so wie auf die gesetzmäßige Geheimhaltung derselben, in Pflichten zu

nehmen, sofort aber die Namen der Gewählten der Gemeinde bekannt zu machen, auch jedem Betheiligten, der sich darnach erkundigen sollte, besonders mitzutheilen.

§. 6.

Will ein Antragsteller von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte, eines oder zwei der ernannten Commissions-Mitglieder von der Theilnahme an dem Erkenntniß über seinen Versicherungs-Antrag auszuschließen, Gebrauch machen, so hat er solches in der Antrags-Urkunde zu bemerken.

b) Außerordentliche Schätzungs-Commissionen.

§. 7.

Für diejenigen Eigenthümer, welche dem Gemeinderath nicht untergeben sind, namentlich für Standesherren und Ritterguts-Besitzer, wird im eintretenden Fall, auf Verlangen, von der betreffenden Kreis-Regierung eine eigene Schätzungs-Commission bestellt, welche in der Regel aus fünf sachverständigen Einwohnern des Oberamts-Bezirks, in welchem die zu versichernden Gegenstände sich befinden, gebildet wird.

§. 8.

Das dießfallsige Ansuchen ist dem Bezirksamt zu übergeben, und von diesem mit einer gutächtlichen Aeußerung über die Personen, welche hiezu am tauglichsten sein dürften, der Kreis-Regierung vorzulegen. Die Verpflichtung der Mitglieder der Commission wird dem Bezirksamt übertragen. Sollten Einzelne die Ernennung sich verbitten, so hat das Bezirksamt ihre Ergänzung bei der Kreis-Regierung einzuleiten.

Von dem Ernennungs-Decrete wird eine vom Bezirksamte vidimirte Abschrift der Beglaubigungs-Urkunde (§. 21.) beigeschlossen.

§. 9.

Hinsichtlich der Verwerfung einzelner Commissions-Mitglieder gilt das Gleiche, wie bei den gemeinderäthlich gewählten Schätzungs-Commissionen (§. 6.).

§. 10.

Will übrigens ein Befreiter von diesem Vorrechte (§. 7.) keinen Gebrauch machen, so bleibt es ihm unbenommen, seinen Versicherungs-Antrag dem Gemeinderath, in dessen Bezirke die zu versichernden Gegenstände aufbewahrt sind, oder der von demselben bestellten ordentlichen Schätzungs-Commission zur Einsicht und Beurkundung mitzutheilen.

2) Von dem Verfahren der Schätzungs-Behörden. (Zu Art. 1, 3, 5 des Gesetzes.)

§. 11.

Der Eigenthümer, der ein Erkenntniß über den Versicherungs-Anschlag seiner Mobilien nachsucht, oder in dessen Namen der Agent der betreffenden Versicherungs-Anstalt, hat dem Orts-Vorstande, oder im Fall er die Prüfung durch eine besondere (ordentliche oder außerordentliche) Schätzungs-Commission beabsichtigt, dem vorsitzenden Mitgliede der Letztern (§. 14.) eine schriftliche Urkunde zu übergeben, worin sein Antrag an die Versicherungs-Anstalt unter Angabe der zu versichernden Gegenstände, des Orts, wo sie sich befinden, und des denselben beigelegten Werths enthalten ist.

§. 12.

Die größere oder geringere Ausführlichkeit des Anschlags, so wie der weitere Inhalt der Antrags-Urkunde überhaupt, richtet sich nach den dießfallsigen Bestimmungen der von der Staats-Regierung genehmigten Statuten der betreffenden Versicherungs-Anstalt.

§. 13.

Das Erkenntniß über den Versicherungs-Anschlag darf nie bei den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths, beziehungsweise der Schätzungs-Commission im Umlauf (von Hause aus) eingeholt, es kann vielmehr, nur nach vorgängiger collegialischer Berathung gefällt werden.

§. 14.

Den Vorsitz bei der dießfallsigen Berathung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Schätzungs-Commission führt dasjenige Mitglied, welches der Gemeinderath, beziehungsweise die Kreis-Regierung, hiezu im Voraus bezeichnen wird, und wenn solches von dem Antragsteller verworfen, oder sonst verhindert sein sollte, das nächstfolgende Mitglied nach der Reihenfolge der Wahlhandlung oder des Ernennungs-Decretes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Commissions-Mitgliedern mit Einschluß des Vorstands erfordert.

§. 15.

Bei der Prüfung des Versicherungs-Antrags hat der Gemeinderath, beziehungsweise die Schätzungs-Commission, sowohl den persönlichen Charakter und die äußern Verhältnisse des Antragstellers, als auch den objectiven Bestand seines bekannten oder muthmaßlichen Mobiliar-

Vermögens in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, und hierauf ihr Urtheil über die Glaubwürdigkeit der in seinem Antrag enthaltenen Angaben zu gründen.

§. 16.

Zeigt sich hiebei im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, so ist solches dem Eigenthümer, oder dem in seinem Namen aufgetretenen Agenten zur nähern Aufklärung mitzutheilen, und in Folge seiner weitern dießfallsigen Anträge das Geeignete zu beschließen.

§. 17.

Sind unter dem Versicherungs-Antrage Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung, oder nach den Gewerbs-Verhältnissen des Eigenthümers, abwechselnd bald in größern, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besitze desselben sich befinden, so ist der ungefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherungs-Anschlags zu Grund zu legen. Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach einem Steigen und Fallen der Preise, oder einem periodischen Wechsel der innern Güte unterworfen sind, werden gewisse Mittelpreise, die sich aus der Vergleichung der höchsten und niedrigsten Sätze ergeben, zum Maaßstab genommen.

§. 18.

Die Schätzung geschieht durchaus nach dem Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungs-Falle erlöst werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreise, oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben.

§. 19.

Sind die Mitglieder der Schätzungs-Behörde über den Versicherungs-Anschlag unter sich nicht einverstanden, so entscheidet die Stimmen-Mehrheit. Dem vorsitzenden Mitglied der Schätzungs-Commission (§§. 6., 9.) gebührt eine mitzählende, und im Falle der Stimmen-Gleichheit noch eine zweite (entscheidende) Stimme.

§. 20.

Wird der Anschlag als den wahren Werth der versicherten Vermögens-Theile nicht übersteigend erkannt, so haben sämmtliche Mit-

glieder der Schätzungs-Behörde die Antrags-Urkunde (§. 11.) auf nachstehende Weise zu unterzeichnen:

Beglaubigt

(Ort) den (Tag, Monat und Jahr)

durch den Gemeinderath

(durch die von dem Gemeinderathe — der Kreis-Regierung — bestellte Schätzungs-Commission)

N. N.

N. N.

N. N.

§. 21.

Der Aechtheit der Beglaubigungs-Urkunde hat sich der Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agent durch seine Bezirks-Agenten zu versichern, welchen zu dem Ende auf Verlangen die Verzeichnisse und Unterschriften sämmtlicher Mitglieder, der für jede einzelne Gemeinde bestellten Schätzungs-Commission, zur Vergleichung und Aufbewahrung mitzutheilen sind.

§. 22.

Glaubt die Schätzungs-Behörde mit dem, von dem Antragsteller gemachten Anschlage, auch nach den von ihm gegebenen Erläuterungen (§. 16.) sich nicht vereinigen zu können, so hat dieselbe die Antrags-Urkunde dem Einreicher mit der geeigneten Bemerkung zurückzugeben.

Es bleibt hiernach lediglich dem Antragsteller selbst überlassen, ob er seinen Versicherungs-Antrag zurückzunehmen, oder ob und wie er denselben gegen die Zweifel der Schätzungs-Behörde zu rechtfertigen, ob er die Letztere durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder sonstigen Urkunden, ob durch Zeugen-Beweis, durch Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventarisation des zur Versicherung bestimmten Mobiliars zu bitten, für angemessen erachte.

Zu einer Untersuchung von Amtswegen ist weder der Gemeinderath, noch eine (ordentliche oder außerordentliche) Schätzungs-Commission berechtigt.

§. 23.

Ueber die von ihnen ertheilten Beglaubigungen haben die Gemeinderäthe in ihren Protokollen kurze Vormerkung zu machen, die

ordentliche Schätzungs-Commissionen aber ein fortlaufendes Register zu führen, welches bei dem vorsitzenden Mitgliede (§. 14.) aufbewahrt, und nach jeder einzelnen Verhandlung von den bei derselben anwesenden Mitgliedern beurkundet wird.

8) Von der Belohnung der Schätzungs-Behörden. (Zu Art. 4. des Gesetzes.)

§. 24.

Die Erkenntniß-Gebühr wird für den Gemeinderath bei einem Versicherungs-Anschlag von 1000 fl. und darunter auf zwölf Kreuzer, sodann von jedem weitern Hundert Gulden auf Einen Kreuzer, jedoch in der Art festgesetzt, daß dieselbe den Betrag von Einem Gulden im Ganzen nicht übersteigen darf.

§. 25.

Die vom Gemeinderath bestellte Schätzungs-Commission (§§. 1—6.) ist zum anderthalbfachen Bezuge dieser Gebühren (§. 24.) berechtigt.

§. 26.

Von den Mitgliedern der außerordentlichen Schätzungs-Commissionen (§. 7.) hat Jedes nach Verhältniß des Zeitaufwandes eine Tagsgebühr von Einem Gulden, zum wenigsten aber den vierten Theil einer solchen Tagsgebühr anzusprechen.

§. 27.

Sollten ausnahmsweise besondere Auslagen, durch Veranstaltung einer förmlichen Inventarisation, oder durch Reisen der Bezirks-Schätzungs-Commission vorkommen, so sind dieselben besonders zu vergüten. Die mit der Inventarisation bemühten Hülfspersonen haben dieselbe Belohnung anzusprechen, welche bei sonstigen Inventarisationen angerechnet werden darf, ohne daß jedoch von dem Ansatz einer Sportel die Rede sein könnte. Nehmen Mitglieder der Schätzungs-Commission auf Verlangen der Betheiligten persönlich daran Theil, so gebührt ihnen, wenn die Commission von dem Gemeinderath gewählt wurde, ein Taggeld von acht und vierzig Kreutzern, wenn sie aber von der Kreis-Regierung bestellt ist, ein Taggeld von Einem Gulden. Bei Reisen der Bezirks-Schätzungs Commission sind die Auslagen für Reise und Zehrung je in dem einzelnen Falle nach billigem Ermessen zu ermäßigen.

§. 28.

Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen ist auf der Beglaubigungs-Urkunde (§. 20.) anzumerken.

4) Von den Obliegenheiten der Verwaltungs-Ausschüsse und Haupt-Agenten der Versicherungs-Anstalten.
(Zu Art. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19 des Gesetzes.)

§. 29.

Da der in Stuttgart bestehende Verwaltungs-Ausschuß der Württembergischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sogleich nach erfolgter Anerkennung ihrer Statuten seine Bestellung zur Kenntniß der Regierung gebracht hat, so ist der Art. 9. des Gesetzes in Beziehung auf diese Versicherungs-Anstalt als erfüllt zu betrachten.

§. 30.

Die von ausländischen Versicherungs-Anstalten im Königreich aufgestellten Haupt-Agenten hingegen sind verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen, von Erscheinung des Gesetzes an zu rechnen, sich vorläufig bei dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts zu melden, und ein Verzeichniß der bei der betreffenden Anstalt versicherten Eigenthümer anzulegen, der Annahme neuer Versicherungs-Anträge aber, so wie des Bezugs aller fernern Einlagen auf bereits ausgestellte Versicherungen sich in so lang zu enthalten, bis die betreffende Gesellschaft nach Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und die gesetzliche Bevollmächtigung ihres Haupt-Agenten dem Ministerium des Innern zur Kenntniß gebracht hat.

§. 31.

Ist diese Anerkennung, beziehungsweise Bevollmächtigung, binnen drei Monaten von Verkündigung des Gesetzes an nicht erfolgt, so hat der bisherige Haupt-Agent das Verzeichniß der Versicherten (§. 30.), unter getreuer Angabe der Zeit, für welche dieselben die Einlagen bereits vorausbezahlt haben, dem ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einsicht vorzulegen, und darf nur in so weit, als jene Vorausbezahlung bereits geschehen ist, die ihm früher ertheilte Vollmacht beibehalten.

§. 32.

Diejenigen Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausschüsse einer ausländischen Versicherungs-Anstalt, welche erst nach dem Erscheinen des

gegenwärtigen Gesetzes aufgestellt werden, können von dieser Vollmacht nicht eher Gebrauch machen, als nachdem solche dem Ministerium des Innern vorgelegt, und die Anerkennung der Statuten ihrer Gesellschaft erfolgt sein wird. Sollte letztere von der Regierung verweigert werden, so haben sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen die erhaltene Vollmacht auf der Stelle zurückzugeben.

§. 33.

Finden späterhin in den Personen des Verwaltungs-Ausschusses oder des Haupt-Agenten einer von der Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt Veränderungen Statt, so ist hievon dem Regierungs-Commissär eine schriftliche Anzeige zu machen, um solche dem Ministerium des Innern vorlegen zu können.

§. 34.

Der Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß einer von der Staats-Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt hat die von dem Gemeinderath, beziehungsweise der Schätzungs-Commission, beglaubigten Antrags-Urkunden auf's Sorgfältigste aufzubewahren, um sich hiedurch gegen den bestellten Regierungs-Commissär über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausweisen zu können.

§. 35.

Bringt der Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß in Erfahrung, daß ein bei ihm versicherter Gegenstand schon anderwärts versichert, oder daß in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens eine wesentliche Verminderung eingetreten sei; so liegt ihm im erstern Fall ob, den Versicherungs-Vertrag sogleich wieder aufzulösen, im letzteren aber die entsprechende Verminderung des Versicherungs-Anschlags zu bewirken, und wie solches geschehen, durch die betreffende Schätzungs-Behörde beurkunden zu lassen.

§. 36.

Als eine wesentliche Verminderung in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ist es nicht anzusehen, wenn die Verminderung im Verhältnisse zum Gesamtbetrag der Versicherungs-Summe nicht von größerer Bedeutung ist, oder wenn die Verminderung in einzelnen Rubriken der versicherten Vermögenstheile durch Erhöhung in anderen Rubriken sich ungefähr wieder ausgleicht, oder wenn bei Gegenständen, die einem steten Wechsel unterliegen, der Bestand nur

vorübergehend unter den bei dem Versicherungs-Anschlag zum Grund gelegten Durchschnitts-Betrag gesunken ist; wohl aber, wenn in Folge einer Veränderung seiner äußeren Lage der Versicherte sich bedeutend einschränkt, wenn er einen großen Theil der versicherten Vermögenstheile veräußert, ohne die Absicht sie durch gleichartige zu ersetzen, oder ohne diese Absicht auszuführen, wenn er den Betrieb der Landwirthschaft, deren Erzeugnisse er versichern ließ, gänzlich aufgibt, oder in Folge der Ausstattung eines Kinds, einer Vermögens-Uebergabe, eines obrigkeitlichen Verkaufs mehrerer Güterstücke auf bleibende Weise beträchtlich herabsetzt, wenn er eine Fabrik, deren Geräthe, Maschinen und Vorräthe versichert sind, auflöst oder auf einen weit geringeren Umfang für immer zurückbringt, wenn er von dem Handel mit Waaren, die Gegenstand der Versicherung sind, sich völlig zurückzieht, oder den Handel, den er im Großen trieb, gegen einen bloßen Handverkauf im Kleinen vertauscht.

§. 37.

Ohne eine solche wesentliche Verminderung (§. 36.) bedarf die bloße Verlängerung des auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen, dem obrigkeitlichen Erkenntnisse unterworfenen Versicherungs-Vertrags keiner wiederholten Prüfung durch eine Schätzungs-Behörde.

§. 38.

Dem Regierungs-Commissär haben die Verwaltungs-Ausschüsse und Haupt-Agenten nicht nur, so oft er es verlangt, ihre Bücher und die zum Belege derselben dienenden Urkunden, namentlich die von den Schätzungs-Behörden beglaubigten Versicherungs-Anträge zur Einsicht vorzulegen, so wie über alle ihre Verwaltung betreffenden Handlungen Rede und Antwort zu geben, sondern auch Gesetzes-Uebertretungen der Versicherten, die ihnen amtlich bekannt werden, namentlich mehrfache Versicherung desselben Gegenstands, und Verschweigung wesentlicher Verminderungen gegenüber von der Anstalt zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 39.

Die Anzeige der durch sie bewilligten Entschädigung eines Versicherten liegt ihnen nur dann ob, wenn die Ausbezahlung nicht durch Vermittelung eines Bezirks-Agenten geschieht.

5) Von den Verpflichtungen der Bezirks-Agenten der Versicherungs-Anstalten.

(Zu Art. 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 19 des Gesetzes.)

§. 40.

Jeder inländische Bezirks-Agent irgend einer in- oder ausländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt ist unnachsichtlich verbunden, innerhalb vier Wochen von der Erscheinung des Gesetzes an, seine Aufstellung zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, und die durch ihn oder seinen Vorgänger versicherten Eigenthümer vorläufig zu verzeichnen.

§. 41.

Die von einer ausländischen Anstalt bestellten Bezirks-Agenten dürfen, nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes weder neue Versicherungs-Anträge, noch Zahlungen auf früher abgeschlossene Verträge annehmen, so lange nicht die Bestellung eines inländischen Verwaltungs-Ausschusses oder Haupt-Agenten, und die erfolgte Anerkennung der Statuten der betreffenden Anstalt durch das Regierungs-Blatt verkündet sein wird.

§. 42.

Würde nach Ablauf dreier Monate von der Verkündigung des Gesetzes an, eine dießfallsige Bekanntmachung nicht erfolgt sein, oder würden sie in Erfahrung bringen, daß die Anerkennung der Statuten der betreffenden Anstalt verweigert worden sei, so dürfen sie ihre Vollmacht nur in Beziehung auf diejenigen Versicherten, welche schon vor Erscheinung des Gesetzes ihre Einlagen für eine gewisse Zeit vorausbezahlt haben, auf die Dauer dieses Zeitraums beibehalten. Wie weit eine solche Vorausbezahlung Statt gefunden, haben sie in dem Verzeichnisse der Versicherten (§. 40.) anzumerken, und solches sofort dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einsicht vorzulegen.

§. 43.

Diejenigen Bezirks-Agenten hingegen, welche erst nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ernannt werden, haben sich vor allen Dingen zu überzeugen, daß die Statuten der betreffenden Anstalt von der Regierung anerkannt, und ein Verwaltungs-Ausschuß oder ein Haupt-Agent derselben im Königreich aufgestellt sei, sofort aber ihre Ernennung dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts anzuzeigen, und

die Verzeichniſſe der durch ſie verſicherten Perſonen anzulegen, beziehungsweiſe die von ihren Vorgängern angelegten Verzeichniſſe der Verſicherten fortzuſetzen.

§. 44.

Für die getreue und vollſtändige Führung dieſer Verzeichniſſe (§§. 40. und 43.) haben die Bezirks-Agenten zu haften, und ſolche dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts auf jedesmaliges Verlangen zur Einſicht vorzulegen. Außerdem ſind dieſelben neben dem Verwaltungs-Ausſchuß oder Haupt-Agenten dafür verantwortlich, daß jeder Verſicherungs-Vertrag dem obrigkeitlichen Erkenntniß unterworfen und eintretenden Falls abgeändert, daß namentlich jede mehrfache Verſicherung derſelben Gegenſtände, die zu ihrer Kenntniß gelangt, alsbald wieder aufgehoben, und bei eintretender weſentlichen Verminderung der verſicherten Vermögens-Theile die geſetzliche Vorſchrift vollzogen werde (§§. 35. 36.).

§. 45.

Ihre dießfallſigen Wahrnehmungen oder Anträge haben die Bezirks-Agenten an den Verwaltungs-Ausſchuß oder Haupt-Agenten der Anſtalt, für die ſie aufgeſtellt ſind, gelangen zu laſſen, und, wenn ſie dort keine Berückſichtigung finden ſollten, ſo wie jedenfalls von einer dem Verſicherten zur Laſt fallenden Geſetzwidrigkeit, dem Bezirks-Polizeiamt die Anzeige zu machen.

§. 46.

Wenn der Haupt-Agent einer von der Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt abgeht, ſo haben, bis zu vorſchriftmäßiger Wiederbeſetzung ſeiner Stelle, die Bezirks-Agenten dieſer Anſtalt ihre Verrichtungen auf die von den Abgegangenen bereits abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge zu beſchränken, und ſelbſt auf dieſe keine neuen Vorauszahlungen mehr anzunehmen, vielmehr in ihren Verzeichniſſen bei jedem Verſicherten die Zeit anzumerken, auf welche die Vorauszahlung der Einlagen bereits erfolgt ſein ſollte.

§. 47.

Die Anzeige von den Entſchädigungen, die ein Verſicherter aus der Anſtalt erhält, liegt demjenigen Bezirks-Agenten ob, der die Ausbezahlung beſorgt.

6) Von den Verrichtungen der den Verwaltungs-Ausſchüſſen und Haupt-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten beigegebenen Regierungs-Commiſſäre.

(Zu Art. 10. des Geſetzes.)

§. 48.

Gleichwie dem Verwaltungs-Ausſchuſſe der Würtembergiſchen Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stuttgart bereits der je-

weilige Stadt-Director daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben ist, so wird auch den Verwaltungs-Ausschüssen und Haupt-Agenten der ausländischen Versicherungs-Anstalten, deren Statuten die Anerkennung der Regierung erhalten, nach Einsicht der auf Jene gestellten Vollmacht, ein an ihrem Wohnort angestellter Staats-Diener als Regierungs-Commissär beigegeben, und durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 49.

Der Regierungs-Commissär ist verpflichtet, von den Büchern des Verwaltungs-Ausschusses oder des Haupt-Agenten, so wie von den Urkunden, die denselben zum Belege dienen, namentlich von den neueren Versicherungs-Anträgen und deren Beglaubigungen, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (§. 38.), und zu untersuchen, ob keine Versicherung ohne obrigkeitliches Erkenntniß, oder über den Betrag der für verhältnißmäßig erklärten Summe, ausgestellt worden sei.

§. 50.

So oft der Regierungs-Commissär auf diesem oder anderem Wege zu der Kenntniß gelangt, daß ein Versicherungs-Vertrag dem obrigkeitlichen Erkenntniß nicht unterworfen, oder daß solches durch die Versicherung überschritten worden sei, so liegt ihm ob, nicht nur gegen den Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agenten deßhalb die gesetzliche Verfügung zu treffen, beziehungsweise einzuleiten, sondern auch dem Polizeiamt des Bezirks-Agenten und des Versicherten davon Nachricht zu geben, um gegenüber von diesen das Gleiche verfügen zu können.

§. 51.

Auf gleiche Weise hat der Regierungs-Commissär, so oft er irgend eine andere Gesetzes-Uebertretung, oder ein sonstiges ordnungswidriges und gemeinschädliches Treiben einer Versicherungs-Anstalt, oder ihrer Beauftragten in Erfahrung bringt, das Geeignete hiegegen vorzukehren oder bei der betreffenden Amtsstelle einzuleiten, je nach den Umständen aber an die ihm vorgesetzten höheren Regierungs-Behörden zu berichten.

§. 52.

Wird ihm, nach eingetretener Veränderung in den Personen des Verwaltungs-Ausschusses, oder des Haupt-Agenten einer Versicherungs-Anstalt, die Anzeige von einer neuen Ernennung gemacht (§. 33.), so hat er solche dem Ministerium des Innern zur weitern Verfügung vorzulegen. Sollte drei Monate nach eingetretener Personal-Veränderung jene Anzeige noch nicht erfolgt sein, so ist Bericht hierüber an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 53.

Ueber die dem Regierungs-Commissär, von der betreffenden Versicherungs-Anstalt zu reichende Belohnung, wird je nach dem Umfange des Geschäfts, von dem Ministerium des Innern besonders verfügt werden.

C

7) Von der Aufsicht der Bezirks-Polizeiämter.

(Zu Art. 12—20 des Gesetzes.)

§. 54.

Die Bezirks-Polizeiämter haben über die bei ihnen angemeldeten Haupt- und Bezirks-Agenten ein fortlaufendes Register zu führen, und dieselben nach Ablauf der festgesetzten Frist zu Vorlegung der vorschriftmäßigen Verzeichnisse der, bei ihnen versicherten Personen anzuhalten (§§. 30, 40, 43), auch der genauen Befolgung der, wegen einstweiliger Vormerkung der bereits geschehenen Vorausbezahlungen, ertheilten Vorschriften (§§. 31, 42, 46.) sich von Amtswegen zu versichern.

§. 55.

Gegen die Einmischung anderer bei dem Bezirks-Polizeiamte nicht angemeldeten Agenten, so wie gegen auswärtige Versicherung inländischen Mobiliar-Vermögens ohne Vermittelung eines inländischen Haupt-Agenten, und gegen etwaige Werbungen für auswärtige, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalten, haben die Bezirks-Polizeiämter, unter sorgsamer Benützung der ihnen hiezu verliehenen Mittel, die zweckdienlichste Vorkehrung zu treffen.

§. 56.

Wenn eine solche oder anderwärtige Uebertretung des vorliegenden Gesetzes durch Mittheilung eines Regierungs-Commissärs, durch Meldung des Orts-Vorstands, oder durch sonstige Wahrnehmung, dem Bezirksamt zur Kenntniß kommt, so hat es die Angeschuldigten unverweilt in Untersuchung, und je nach den Umständen zur Strafe zu ziehen, oder die Sache der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuweisen.

§. 57.

Insbesondere haben die Bezirksämter nach jedem eingetretenen Brandfalle auf's Genaueste zu untersuchen, ob und in wie fern die Ursache der Entstehung, oder der weitern Ausbreitung des Feuers, oder wenigstens der angegebenen Größe des Mobiliar-Verlustes, in der Versicherung des beweglichen Vermögens gesucht werden könnte, und das Ergebniß dieser Untersuchung in den an die Kreis-Regierung zu erstattenden Hauptbericht über den Brandfall aufzunehmen.

Auch in dem summarischen Feuerbericht an das Ministerium (Staats- und Regierungs-Blatt von 1816 S. 356) ist bei der Angabe des Mobiliar-Verlustes jedesmal anzuzeigen, ob, wie hoch, und bei welcher Anstalt jeder Beschädigte sein bewegliches Vermögen versichert habe, auch ob und in wie fern dieselben eines Mißbrauches dieser Anstalten verdächtig scheinen.

8) Von der Mitwirkung der Orts-Vorsteher. (Zu Art. 11, 14—20 des Gesetzes.)

§. 58.

Die Orts-Vorsteher sind vorzugsweise verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Orts-Einwohner ihr Mobiliar-Vermögen bei keiner andern, als bei einer der, von der Staats-Regierung hiezu ermächtigten Anstalten, und nicht ohne Vermittelung eines vorschriftmäßig bestellten Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausschusses, versichern, daß bei dieser Versicherung das obrigkeitliche Erkenntniß nicht umgangen oder überschritten, und daß die Theilnehmer an einer Versicherungs-Anstalt durch Anschlag der gesetzlich vorgeschriebenen Etikette der letztern, an den betreffenden Gebäuden, kundbar gemacht werden.

§. 59.

Jede diesfallsige Verfehlung seiner Amts-Untergebenen, so wie jede ihm zur Kenntniß kommende Uebertretung des vorliegenden Gesetzes, insbesondere aber jeden vor oder bei dem wirklichen Eintritt einer Brand-Entschädigung sich erhebenden Verdacht einer allzuhohen Versicherung des Mobiliar-Vermögens, hat der Orts-Vorsteher dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

9) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Prüfung der bereits bestehenden Versicherungen. (Zu Art. 21—23 des Gesetzes.)

§. 60.

Der Verwaltungs-Ausschuß der, von der Staats-Regierung bereits anerkannten inländischen Versicherungs-Gesellschaft hat sogleich nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes, jeder Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß einer ausländischen Gesellschaft aber sogleich nach erfolgter Anerkennung der letztern, alle vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellte Antrags-Urkunden an die betreffenden Bezirks-Agenten mit dem Auftrage hinauszugeben, zu nachträglicher Einholung des obrigkeitlichen Erkenntnisses über dieselben die gleichbaldige Einleitung zu treffen.

§. 61.

Zu Vollziehung dieses Auftrages haben die Bezirks-Agenten ungesäumt die Erklärung jedes einzelnen Versicherten darüber einzuholen:

1) ob sie es bei der Versicherung ihres beweglichen Vermögens durch dieselbe Anstalt, und in demselben Betrage wie bisher zu belassen, oder
2) ob und in wie fern sie den Versicherungs-Anschlag für die Zukunft herabzusetzen oder zu erhöhen,
3) ob sie denselben dem gesetzlichen Erkenntnisse des zuständigen Gemeinderaths, oder einer besondern Schätzungs-Commission zu unterwerfen gemeint seien.

§. 62.

In Folge dieſer Erklärungen hat der Bezirks-Agent, und zwar für jeden Gemeinde-Bezirk beſonders,

a) ein Verzeichniß derjenigen Verſicherten, welche die Prüfung ihrer Anſchläge dem Gemeinderathe überlaſſen wollen, unter Beifügung der Summe dieſes Anſchlags, und der dieſelbe erläuternden Antrags-Urkunden,

b) ein Verzeichniß derjenigen Verſicherten, welche die Prüfung durch eine beſondere Schätzungs-Commiſſion vorziehen, ohne Beifügung der Anſchlags-Summen und der Antrags-Urkunden

zu verfaſſen und längſtens innerhalb vier Wochen von obigem Termin an zu rechnen (von der Verkündigung des Geſetzes, beziehungsweiſe der öffentlichen Anerkennung der betreffenden Verſicherungs-Anſtalt) dem zuſtändigen Gemeinde-Vorſteher mit dem Erſuchen zu übergeben,

zu a) das gemeinderäthliche Erkenntniß über die Verſicherungs-Anſchläge, und

zu b) die Niederſetzung der ordentlichen Schätzungs-Commiſſion von Amts wegen einzuleiten.

§. 63.

Ueber den Empfang dieſes Erſuchungs-Schreibens und ſeiner Beilagen hat der Orts-Vorſteher dem Bezirks-Agenten eine vorläufige Beſcheinigung auszuſtellen, ſofort aber zur Erledigung deſſelben, in der einen wie in der andern Beziehung, nach Maaßgabe der in der gegenwärtigen Inſtruction erhaltenen Vorſchriften, das Geeignete vorzukehren.

§. 64.

Insbeſondere hat der Orts-Vorſtand, ſogleich nach Empfang des hierauf geſtellten Erſuchens, den Gemeinderath zur Wahl einer ſtehenden Schätzungs-Commiſſion zu veranlaſſen (§§. 2—4.), die Gewählten in Pflichten zu nehmen (§. 5.), und die Namen der Gewählten mit deren Unterſchriften (§§. 5. 21.) dem Bezirks-Agenten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen eines weitern Termins von vier Wochen, bei Vermeidung der im Art. 19. des Geſetzes angedrohten Strafen, für die wirkliche Einholung des Erkenntniſſes dieſer Schätzungs-Commiſſion Sorge zu tragen.

§. 65.

Von dieſer Mittheilung hat der Bezirks-Agent auf der Stelle die betreffenden Verſicherten in Kenntniß zu ſetzen, und Jedem derſelben anheimzugeben, ob und welche Mitglieder der Schätzungs-Commiſſion er von der Theilnahme an dem Erkenntniß über ſeinen Verſicherungs-Anſchlag auszuſchließen gemeint ſei.

Ihre dießfallſigen Erklärungen ſind durch die Betheiligten in ihren Antrags-Urkunden nachzutragen, und mit ſolchen, und einem Haupt-

Verzeichnisse, durch den Bezirks-Agenten dem vorsitzenden Mitgliede der Schätzungs-Commission zur weitern Besorgung mitzutheilen.

§. 66.

Diejenigen Versicherten, welche dem Gemeinderath nicht untergeben sind, werden durch den Bezirks-Agenten neben der oben (§. 61. Nr. 1 und 2.) vorgeschriebenen Erklärung über eine etwaige Veränderung ihrer Versicherungs-Anschläge zur Entschließung darüber aufgefordert, ob sie die nachträgliche Prüfung derselben dem Gemeinderathe, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände aufbewahrt sind, oder der von demselben bestellten Schätzungs-Commission überlassen, oder von dem ihnen zustehenden Vorrechte der Prüfung durch eine außerordentliche Schätzungs-Commission Gebrauch machen wollen (§. 10.).

Im erstern Falle sind dieselben, unter Beifügung ihrer dießfallsigen Erklärungen, in die Mittheilung des Bezirks-Agenten an den Gemeinde-Vorstand (§. 62. aufzunehmen, im andern Falle hingegen dem betreffenden Bezirksamt zur weitern Einleitung (§. 8.) namhaft zu machen.

In einem wie in dem andern Falle findet der gesetzliche Termin von vier Wochen, zur Einholung des nachträglichen Erkenntnisses (§§. 62. 64.) auch hier seine Anwendung.

§. 67.

Für die Einhaltung der festgesetzten Termine (§§. 62. 64. 66.) ist der Bezirks-Agent sowohl, als der ihm vorgesetzte Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß, jeder in seinem Theile, unter Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer oder jeden Dritten, dem hiebei eine Verzögerung zur Last fallen möchte, verantwortlich.

§. 68.

Die nachträgliche Prüfung der Versicherungs-Anschläge geschieht durch den Gemeinderath, beziehungsweise die ordentliche oder außerordentliche Schätzungs-Commission, nach den für das Verfahren dieser Schätzungs-Behörden überhaupt gegebenen Vorschriften (§§. 11—23.).

Die Beglaubigungs-Urkunde (§. 20.) kann nach Befinden der Umstände auf die einzelnen Antrags-Urkunden oder auf das mit denselben übergebene Haupt-Verzeichniß gesetzt werden.

§. 69.

Die ihm mitgetheilten Erkenntnisse hat der Bezirks-Agent mit sämmtlichen Original-Urkunden an den ihm vorgesetzten Haupt-Agenten, oder Verwaltungs-Ausschuß einzuschicken, damit solcher über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, gegen, den ihm beigegebenen Regierungs-Commissär sich auszuweisen vermöge.

§. 70.

Diejenigen Versicherungs-Verträge, welche bei dieser nachträglichen Prüfung für unzuläßig erkannt werden, sind, bei Vermeidung

der im Geſetze Art. 15—19 angedrohten Strafen, auf der Stelle aufzulöſen; die etwa geleiſteten Vorausbezahlungen auf dieſelben hat der Empfänger an den Eigenthümer zurückzugeben.

Dem letztern bleibt jedoch unbenommen, ſich um Wiederaufnahme in die Verſicherung bei derſelben oder einer andern Anſtalt, nach vorgängiger Ermäßigung ſeines Anſchlags, zu melden.

§. 71.

Die Orts-Vorſteher, die Bezirksämter und die Regierungs-Commißarien haben über die unaufhaltſame Vollziehung dieſer tranſitoriſchen Beſtimmungen mit unnachſichtlicher Strenge zu wachen.

10) Schlußbeſtimmung,
(Zu Art. 2. des Geſetzes.)

Schließlich wird den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Schätzungs-Commiſſionen, den Bezirks-Beamten und deren Gehülfen, den Regierungs-Commiſſarien und allen übrigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes von den Verſicherungs-Anſchlägen im Einzelnen Kenntniß erhalten, auf das Nachdrücklichſte eingeſchärft, von dieſer Kenntniß keinen andern, als den ihnen durch das Geſetz und durch die gegenwärtige Inſtruktion vorgezeichneten Gebrauch zu machen, bei der Ausübung dieſes Berufs aber jede mit dem Zwecke des Geſetzes nur immer vereinbare Discretion gegen die Eigenthümer, und gegen jeden Dritten das unverbrüchlichſte Stillſchweigen zu beobachten.

Stuttgart, den 26. Mai 1830.

Schmidlin.